Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn M 21225 F

VEREINTE NATIONEN

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

UN □ FAO · ICAO · ILO · UNESCO · IBRD · IDA · IFC · IMF · ITU · WHO · IMO · UPU · WMO · WIPO · IFAD · UNIDO · CFC □ GATT · IAEA □ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · WFC · HABITAT · INSTRAW □ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA □ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT · CAAS □ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNGOMAP · UNIIMOG · UNAVEM · UNTAG · ONUVEN · ONUCA

38. Jahrgang · ISSN 0042-384X · Einzelheft: DM 10,– · Dezember 1990

6/90

mit Jahresinhaltsverzeichnis

N. P. Engel Verlag · Kehl am Rhein · Straßburg · Arlington

VEREINTE NATIONEN

38. Jahrgang **Dezember 1990** **Heft 6**

Rémy Gorgé
Saddam Husseins zweites Abenteuer
Iraks Überfall auf Kuwait 197

Jochen Hippler
Kurdistan – ein ungelöstes Problem im Mittleren Osten
Von Unabhängigkeitsstreben, Uneinigkeit und Unterdrükkung 202

Hermann Weber
St. Helena oder Nürnberg?
Die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortung im Völkerrecht . 205

Hans-Dietrich Genscher
Einheit Deutschlands ein Schritt zur Einheit Europas
Rede des Bundesaußenministers vor der 45.UN-Generalversammlung (26. September 1990) 211

Dokumente der Vereinten Nationen
Irak-Kuwait, Irak-Iran, Abrüstung, Zypern, Afghanistan . . . 215

Jahresinhaltsverzeichnis 1990 223

In diesem Heft:
die Irak-Kuwait-Entschließung 678 vom 29.November 1990 zur »Durchsetzung der Resolution 660 (1990) mit allen erforderlichen Mitteln« (S. 218).

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 21 36 40; Telex: 8 869 994 uno d; Telefax: (02 28) 21 74 92.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.
Norbert Paul Engel Verlag, Gutenbergstr. 29, D-7640 Kehl am Rhein, ☎ (0 78 51) 24 63, Telex 7-53 560, Telefax: (0 78 51) 42 34 · Editions N. P. Engel, 44, rue Bautain, F-67000 Strasbourg, ☎ 88.61.63.18 · N. P. Engel, Publisher, 3608 South 12th St., Arlington, Va 22204, Attn. Ingrid Patton, U.S.A., ☎ (703) 920- 0874.
© Alle Rechte vorbehalten · Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verlag.
Anzeigenverwaltung: beim Verlag. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1.März 1989.
Erscheinungsweise: Zweimonatlich. – Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 45,–DM zzgl. Porto. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. – Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:
Dr. Hans Arnold
Prälat Heinz-Georg Binder, Bevollmächtigter der EKD in Bonn
Prälat Paul Bocklet, Leiter des Katholischen Büros Bonn
Willy Brandt, MdB, Bundeskanzler a. D.
Ernst Breit, Präsident des EGB
Dr. Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn
Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.
Dr. Katharina Focke, Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB, Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Wilfried Guth, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Bank
Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hanna-Renate Laurien, MdA
Dr. Hans-Werner Lautenschlager, Staatssekretär des Auswärtigen Amts
Wolfgang Mischnick, MdB, Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Karl Josef Partsch,
Annemarie Renger, MdB, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages
Prof. Volker Rittberger, Ph.D.
Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Lothar Späth, MdL, Ministerpräsident, Baden-Württemberg
Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages
Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB, Vorsitzender der SPD und der SPD-Bundestagsfraktion
Alexander Graf York von Wartenburg, Botschafter
Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender der CSU, Bundesminister der Finanzen
Rüdiger Freiherr von Wechmar, MdEP
Günther van Well

Vorstand:
Dr. Helga Timm, MdB, Darmstadt (Vorsitzende)
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin (Stellvertretender Vorsitzender)
Karl Lamers, MdB, Königswinter (Stellvertretender Vorsitzender)
Sabine von Bennigsen, München
Dr. Klaus Dicke, Kiel
Prof. Dr. Ingomar Hauchler, MdB, Jesteburg
Ulrich Irmer, MdB, München
Ulrike Renner-Helfmann, München
Elke Schramm, Berlin
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

Landesverbände:
Elke Schramm
Vorsitzende Landesverband Berlin
Oskar Barthels
Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
Prof. Dr. Peter J. Opitz
Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-5300 Bonn 1
☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92

Manfred Nowak

CCPR-Kommentar

Kommentar zum UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und zum Fakultativprotokoll

Erste vollständige Kommentierung · XXVI, 946 Seiten, hardcover · ISBN 3-88357-077-X · 1989 · DM 262,–

- Die Bedeutung des Paktes
  Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte wurde gemeinsam mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen, ist am 23. März 1976 völkerrechtlich in Kraft getreten, wurde seither von knapp 90 Staaten aus allen Teilen und politischen Systemen der Welt ratifiziert, und gilt heute als das wichtigste Instrument zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen. Seine praktische Bedeutung ist mit jener der Europäischen oder Inter-Amerikanischen Menschenrechtskonvention vergleichbar.

- Der Menschenrechtsausschuß
  Mit der internationalen Durchsetzung des Paktes wurde ein unabhängiges 18köpfiges Expertenorgan, der UNO-Ausschuß für Menschenrechte, betraut. In seiner 12jährigen Praxis hat der Ausschuß in einem öffentlichen und kontradiktorischen Verfahren mehr als 100 Berichte der Vertragsstaaten geprüft und über knapp 300 Individualbeschwerden entschieden. In sogenannten „Allgemeinen Bemerkungen" veröffentlicht er seine Auffassung zur Interpretation der einzelnen Bestimmungen des Paktes.

- Die Individualbeschwerde
  Knapp 50 Staaten, darunter die Mehrheit der Europaratsstaaten, haben das Fakultativprotokoll ratifiziert und damit die Kompetenz des Ausschusses anerkannt, über Individualbeschwerden ihrer Rechtsunterworfenen zu entscheiden. Das Verfahren ist jenem aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention vergleichbar, doch enthält der Pakt einige Rechte, die in der Europäischen Konvention nicht enthalten sind (z. B. das Selbstbestimmungsrecht, Rechte der Angehörigen von Minderheiten, die gleiche Ämterzugänglichkeit oder das Recht Fremder, nicht willkürlich des Landes verwiesen zu werden). Auch wenn die Entscheidungen des Ausschusses völkerrechtlich nicht dieselbe Bindungswirkung wie jene des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entfalten, so kommt ihnen dennoch eine große moralische und praktisch-politische Bedeutung zu. In einer beachtlichen Zahl von Fällen, insbesondere gegen Uruguay, Zaire, Kolumbien und Madagaskar, stellte der Ausschuß massive Verletzungen der Rechte auf Leben, persönliche Freiheit, physische Integrität, fair trial, Meinungsfreiheit, politische Partizipation und ähnliche Rechte fest. Zum Teil erkannte er auch, daß Staaten wie Kanada oder die Niederlande einzelne Rechte des Paktes verletzt hatten. Kürzlich hat Ungarn als erster osteuropäischer Staat die Individualbeschwerde anerkannt. Von den deutschsprachigen Staaten hat bisher nur Österreich das Fakultativprotokoll ratifiziert, doch ist zu erwarten, daß auch die übrigen deutschsprachigen Staaten diesem Beispiel in absehbarer Zeit folgen werden.

- Praxisorientierte Kommentierung
  Der CCPR-Kommentar erläutert alle materiell-, organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Paktes auf der Grundlage der travaux préparatoires, der Rechtsprechung des Ausschusses und der einschlägigen völkerrechtlichen Literatur. Die Kommentierung jedes einzelnen Artikels enthält eine Darstellung seiner Entstehungsgeschichte in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen (insbesondere in der Menschenrechtskommission und im Dritten Ausschuß der Generalversammlung), eine Textanalyse samt vergleichenden Hinweisen auf andere internationale Menschenrechtsinstrumente (insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die Europäische und Inter-Amerikanische Menschenrechtskonvention), eine umfassende systematische Darstellung der gesamten bisherigen Rechtsprechung und die Behandlung von Interpretationsproblemen auf der Grundlage dieser Rechtsprechung, der Entstehungsgeschichte und der einschlägigen Literatur. Wo dies angebracht erscheint, wird auf die entsprechende Judikatur der Europäischen und Inter-Amerikanischen Instanzen hingewiesen.

- Form und Methode
  Die systematische Gliederung nach Artikeln des Paktes und zusätzliche Aufgliederung nach Randnummern (nach dem Muster des EMRK-Kommentars von Frowein/Peukert), die praxisorientierte Kommentierung, statistische Übersichten sowie ein umfangreiches Stichwortverzeichnis erleichtern dem Leser den Zugang zur Rechtsprechungspraxis und das Lösen von Auslegungsproblemen.

- Texte
  Alle für den Praktiker wichtigen Texte sind, soweit wie möglich in deutscher Übersetzung, im Anhang enthalten: der Pakt und das Fakultativprotokoll, die Verfahrensordnung des Ausschusses, seine Allgemeinen Bemerkungen und generellen Verfahrensentscheidungen, die von den Vertragsstaaten abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen etc. Ein Dokumentenregister sowie Tabellen aller Staatenberichte und Individualbeschwerden mit entsprechenden Verweisen auf die Fundstellen in der Europäischen Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) und im Human Rights Law Journal (HRLJ) machen dieses Buch zu einem umfassenden Nachschlagewerk.

- Der Autor
  Dr. Manfred Nowak, LL.M. (Columbia University New York), Dozent an der Universität und an der Verwaltungsakademie Wien, von 1987 bis 1989 Direktor des Niederländischen Menschenrechtsinstituts (SIM) an der Universität Utrecht. Er ist durch zahlreiche Publikationen im Bereich der Grund- und Menschenrechte ausgewiesen und veröffentlicht seit Jahren regelmäßig Berichte über die Rechtsprechung des Ausschusses.

N. P. Engel Verlag · Kehl am Rhein · Straßburg · Arlington

Tübinger Universitätsschriften

Forschungsprojekt Menschenrechte

In der Reihe bisher erschienen

Band 1 Johannes Schwartländer (Hrsg.)
Menschenrechte – Aspekte ihrer Begründung und Verwirklichung
18 Beiträge · ausführliches Personen- und Sachregister · 244 Seiten
ISBN 3-92155-204-4 · 1978 · DM 17,80

Band 2 Johannes Schwartländer (Hrsg.)
Menschenrechte und Demokratie
14 Beiträge · ausführliches Personen- und Sachregister · VI, 300 Seiten
ISBN 3-88357-006-0 · 1981 · DM 19,80

Band 3 Johannes Schwartländer / Dietmar Willoweit (Hrsg.)
Das Recht des Menschen auf Eigentum
9 Beiträge · ausführliches Personen- und Sachregister · VI, 180 Seiten
ISBN 3-88357-007-9 · 1983 · DM 29,80

Band 4 Hans Ryffel / Johannes Schwartländer (Hrsg.)
Das Recht des Menschen auf Arbeit
13 Beiträge · ausführliches Personen- und Sachregister · VI, 298 Seiten
ISBN 3-88357-019-2 · 1983 · DM 29,80

Band 5 Klaus Dicke
Menschenrechte und europäische Integration
ISBN 3-88357-051-6 · 1986 · XII, 260 Seiten · DM 48,–

Band 6 Johannes Schwartländer / Dietmar Willoweit (Hrsg.) Meinungsfreiheit Bd. I
Meinungsfreiheit – Grundgedanken und Geschichte in Europa und USA
14 Beiträge · ausführliches Personen- und Sachregister · VIII, 312 Seiten
ISBN 3-88357-052-4 · 1986 · DM 48,–

Band 7 Johannes Schwartländer / Eibe Riedel (Hrsg.) Meinungsfreiheit Bd.II
Neue Medien und Meinungsfreiheit im nationalen und internationalen Kontext
14 Beiträge · ausführliches Personen- und Sachregister · VIII, 288 Seiten
ISBN 3-88357-094-X · 1990 · DM 68,–

N. P. Engel Verlag · Kehl am Rhein · Straßburg · Arlington, Va.

Saddam Husseins zweites Abenteuer

Iraks Überfall auf Kuwait

RÉMY GORGÉ

Für Bernard Lewis, einen hervorragenden Kenner der arabischen Welt und emeritierten Professor der Universität Princeton in den Vereinigten Staaten, war Gamal Abdel Nasser ein Gentleman; Saddam Hussein hingegen sei ein Rohling, ein Bösewicht. Lewis hätte hinzufügen können, daß sein Ehrenmann gute Karten schlecht spielte, während sein Schurke schlechte Karten gut spielt, und das seit einem Jahrzehnt.

Nasser setzte als unbestrittener Führer (Rais) der Araber in den fünfziger und sechziger Jahren dem Westen arg zu, so wie heute Saddam Hussein – aber es gibt einen gewichtigen Unterschied. Damals war in Asien und Afrika ohnehin das Zeitalter der Unabhängigkeitsbewegungen angebrochen, die im Mittleren und Nahen Osten das Ende der britischen und französischen Vorherrschaft einläuteten. Seinen ersten Höhepunkt erreichte der Rais mit der Verstaatlichung des Suezkanals, seinen zweiten, als er kurz darauf, wenn auch militärisch geschlagen, das Eingreifen der Briten, Franzosen und Israelis dank Präsident Dwight D. Eisenhower überstand. Trotz seines hohen Ansehens, seiner außerordentlichen Ausstrahlung und der ihm zuteil gewordenen Volksgunst – samt und sonders gute Trümpfe – ging es nachher für Nasser bergab. Wohl vermochte sein ›Panarabismus‹ in den westlichen Hochburgen Jordanien und Libanon Unruhe zu stiften, wohl feierte er den Zusammenschluß mit Syrien zur Vereinigten Arabischen Republik (VAR) und den Umsturz der irakischen Monarchie im selben Jahr (1958) als überwältigenden Sieg auf dem Weg zur arabischen Einheit, die Enttäuschungen blieben jedoch nicht mehr aus, sie häuften sich geradezu. Amman und Beirut blieben für ihn außer Reichweite, die VAR zerbrach innert drei Jahren, und in Bagdad kehrte der Revolutionsführer Abdel Karim Kassem, von dem noch die Rede sein wird, dem ägyptischen Rais den Rücken. Nassers nachfolgende Einmischung in den jemenitischen Bürgerkrieg mißlang ebenfalls, aber sein verhängnisvollster Fehlzug war seine grobe Unterschätzung Israels, die schlußendlich zur vernichtenden Niederlage im Sechstagekrieg führte. Daß er wie andere nach ihm – denken wir an Muammar al-Ghaddafi, an Hafez al-Assad und jetzt an Saddam Hussein al-Takriti – den jüdischen Staat als Feindbild benötigte, verwundert nicht; daß er mit seinen ungenügend ausgerüsteten und unzulänglich geführten Streitkräften die Israelis 1967 dermaßen zum Zweikampf herausforderte, beraubte uns, die wir als Angehörige oder politische Mitarbeiter der Sinai-Friedenstruppe (UNEF I) diese Schwächen kannten, der Sprache; auch Generalsekretär U Thant in New York erschien wie vom Donner gerührt.

Duell mit Khomeini

Zwanzig Jahre nach Nassers Tod sieht man in ihm – ungeachtet seines bitteren Endes – immer noch den Befreier der arabischen Welt; ihm wurde weiterhin nachgeeifert, zuerst durch Kassem, wie ich noch erläutern werde, und später durch Saddam Hussein, der sich als der neue Rais wähnt. Bevor Saddam, der starke Mann Iraks, daran denken konnte, seinen Einflußbereich unter den Arabern zu vergrößern, mußte er seine volle Aufmerksamkeit dem persischen Nachbarn schenken. In Teheran war ihm nach dem Sturz des Schahs Ajatollah Ruholla Khomeini gefährlich geworden, der danach trachtete, auch Imam des irakischen Volkes zu werden und die ›gottlosen‹ Anhänger der Baath – der ›Sozialistischen Partei der arabischen Wiedergeburt‹ – und vor allem ihn, den ›ungläubigen‹ Saddam Hussein, zu verjagen. Der Machthaber am Tigris glaubte handeln zu müssen und stürzte sich in sein erstes Abteuer. In der Tat war es ein Wagnis: 17 Millionen Iraker gegen 50 Millionen Iraner! Er war überzeugt, sein Ziel, Khomeini loszuwerden, innerhalb von zwei Wochen zu erreichen; dabei zählte er auf die nach dem Abgang des Schahs wahrgenommenen Zerfalls- und Auflösungserscheinungen in den iranischen Streitkräften und auf die politische und finanzielle Unterstützung der Golfstaaten, unter anderem Kuwaits, die er auch in vollem Umfang erhielt (acht Jahre lang!). Kaum einen Monat später saß Saddam in der Patsche. Seine Truppen, die am 22.September 1980 ins iranische Khusistan vorgestoßen waren, kamen nicht mehr weiter, und nur die Hafenstadt am Schatt-el-Arab, Khorramshar, war gefallen. Als ich kurz darauf Olof Palme, den Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen, nach Bagdad und Teheran begleitete, bemühten sich die Iraker schon, das Kriegsbeil zu begraben. Vergebens, denn Teheran war nicht verhandlungsbereit; zuerst müsse Saddam beseitigt und als Kriegsverbrecher verurteilt werden, auch müsse der verursachte Schaden wiedergutgemacht werden – Forderungen, die heute in einer Neuauflage erscheinen.

Nachdem im folgenden Jahr die Iraker bis zu ihren eigenen Grenzen zurückgedrängt worden waren, bot der gedemütigte Saddam Hussein noch einmal die Hand zur Versöhnung; der Imam aber lenkte nicht ein. Es sollte noch schlimmer kommen. Drei Jahre später überquerten die Iraner den Schatt-el-Arab und verschanzten sich auf irakischem Boden, nur noch 15 Kilometer von der Hauptverbindungsstraße Bagdad-Basra und 150 km von der irakischen Hauptstadt entfernt.

Wie war es so weit gekommen? Warum zogen die Iraker gegen die unerfahrenen jungen Revolutionsgardisten den kürzeren? Gerade heute suchen – aus verständlichen Gründen – die Sachverständigen nach einer Erklärung. Kurz gefaßt, kommen sie zu folgendem Schluß: Die irakischen Panzereinheiten waren überaus schwerfällig, schleppten sich regelrecht dahin und zogen es vor, wenn immer möglich, sich einzugraben; dazu kam, daß die Opferbereitschaft der Iraker bedeutend geringer war als die ihrer Gegner. Die irakische Luftwaffe schließlich war höchstens Mittelmaß und trat erst gegen Kriegsende in Erscheinung, als sich aus Mangel an Ersatzteilen kaum ein iranisches Kampfflugzeug vom Boden erheben konnte. Dies ist gewiß

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Rémy Gorgé, geb. 1923, Schweizer Jurist, stand 1948–1983 im Dienste der Vereinten Nationen. 1980 und 1981 begleitete er den UN-Sonderbeauftragten für den Konflikt am Golf, Olaf Palme, bei seiner Vermittlungsmission.

Dr. Jochen Hippler, geb. 1955, ist freier Journalist in Bonn mit den Schwerpunkten Sicherheitspolitik und Mittlerer Osten.

Dr. Hermann Weber, geb. 1936, ist Dozent am Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg. Zahlreiche Veröffentlichungen zu Völkerrechtsfragen, auch in dieser Zeitschrift.

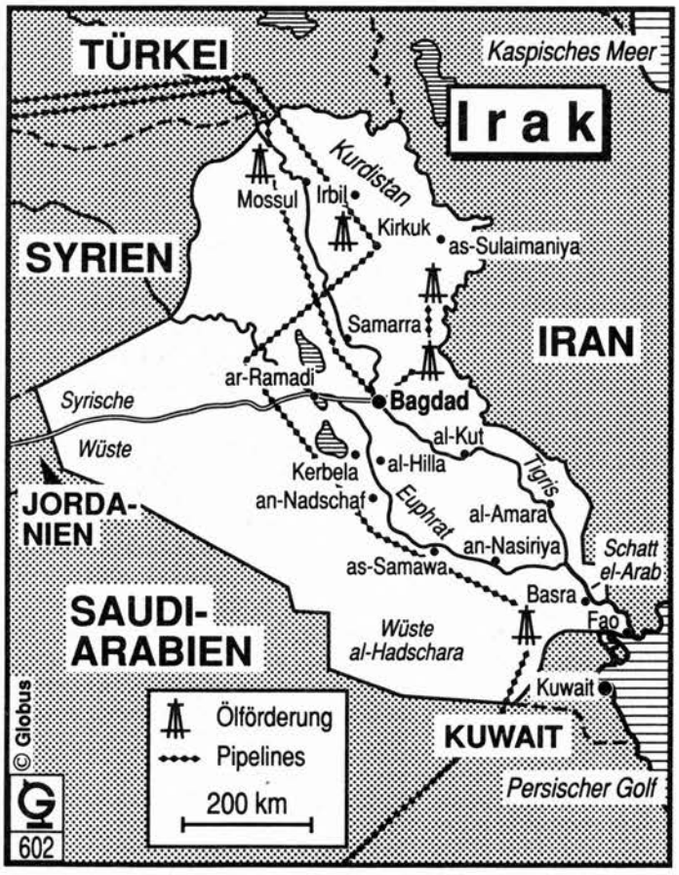

Irak-Kuwait: Die Resolutionen des Sicherheitsrats

Res.-Nr.	*Datum*	*Text in VN*		*Gegenstand*	*Abstimmungsergebnis*
660(1990)	2. 8.1990	4/90	S.146	Irakische Invasion Kuwaits	+14; −0; =0
661(1990)	6. 8.1990	4/90	S.146	Wirtschaftliche Sanktionen gegen Irak	+13; −0; =2
662(1990)	9. 8.1990	5/90	S.194	Nichtigkeitserklärung der Annexion Kuwaits durch Irak	einstimmig
664(1990)	18. 8.1990	5/90	S.195	Schutz der Staatsangehörigen von Drittländern in Irak und Kuwait	einstimmig
665(1990)	25. 8.1990	6/90	S.215	Durchsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Irak	+13; −0; =2
666(1990)	13. 9.1990	6/90	S. 215	Nahrungsmittelsituation in Irak und Kuwait	+13; −2; =0
667(1990)	16. 9.1990	6/90	S.215	Lage der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait	einstimmig
669(1990)	24. 9.1990	6/90	S.216	Besondere wirtschaftliche Probleme von Staaten bei der Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen	einstimmig
670(1990)	25. 9.1990	6/90	S.216	Einbeziehung des Lufttransports bei der Umsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Irak	+14; −1; =0
674(1990)	29.10.1990	6/90	S.217	Haftung Iraks für alle auf Grund der Invasion entstandenen Schäden in bezug auf Kuwait und dritte Staaten	+13; −0; =2
677(1990)	28.11.1990	6/90	S.218	Sicherung des Bevölkerungsregisters Kuwaits	einstimmig
678(1990)	29.11.1990	6/90	S.218	Durchsetzung der Resolution 660(1990) mit allen erforderlichen Mitteln	+12; −2; =1

Stand: 30.November 1990

kein schmeichelhaftes Urteil über die militärische Leistung Bagdads. Auch heute haben sich die 3000 bis 4000 irakischen Panzer in Kuwait und um Basra eingegraben und sind anscheinend nicht bereit, sich in eine offene Panzerschlacht einzulassen, wie Anwar as-Sadat es 1973 tat (und dabei eine bittere Enttäuschung erlebte).

Wie Saddam sodann den Hals aus der Schlinge zog, weiß man heute hinlänglich. Der Westen betrachtete ihn als das kleinere Übel; Khomeini schien ja so besessen und querköpfig und sah überall kleinere und größere ›Satane‹, ob in Moskau oder in Washington. Irak durfte also unter keinen Umständen unterliegen und wurde von Ost und West mit riesigen Mengen von Rüstungsgütern geradezu überschüttet. Saddam Hussein konnte nicht nur fertiges Kriegsgerät einkaufen, vielmehr wurden ihm ganze Rüstungsbetriebe geliefert, auch – sträflicherweise – Anlagen zur Herstellung von chemischen und biologischen Waffen. Obschon man wußte, wie hart und gnadenlos er zu Hause durchgriff, sah man bald in ihm den neuen Hüter der Ordnung im Mittleren Osten, einen Staatsmann, der die klaffende Lücke, welche der abgesetzte Schah hinterlassen hatte, zufriedenstellend ausfüllen würde. Dazu war er äußerst kreditwürdig; saß er nicht auf Erdölvorräten von über 100 Mrd Fässern – nach Saudi-Arabien und Kuwait drittgrößter Besitzer von Rohöl-Reserven? Das Ergebnis: Irak wurde neben Israel die mächtigste Militärmacht im Mittleren und Nahen Osten, und aus Saddam Hussein ist so etwas wie ein Frankenstein-Monster geworden; er ließ immer wieder einmal aufhorchen, als er zuerst die Iraner und dann seine eigenen Kurden mit Giftgas bändigte, und fühlt sich jetzt sogar stark genug, der internationalen Gemeinschaft die Stirn zu bieten. Sein Ehrgeiz ist es wohl, Gamal Nasser in den Schatten zu stellen; sein eigentliches Vorbild ist jedoch der bereits erwähnte Karim Kassem, der dasselbe versuchte.

Kassem schloß sich, wie Nasser sechs Jahre zuvor, mit gleichgesinnten Offizieren zusammen und stürzte König Faisal im Juli 1958; er führte Irak in ein neues, unruhiges und gewalttätiges Zeitalter. Schonungslos wurden der haschemitische Herrscher, seine Familie und der langjährige Premier Nuri as-Said hingerichtet; dies im schroffen Gegensatz zu ›Gentleman‹ Nasser, der König Faruk seinen Leidenschaften an der Côte d'Azur frönen ließ und der Oberst Nagib, der zunächst die Regierungsgeschäfte übernommen hatte, einfach in den Ruhestand versetzte und nicht ins Jenseits beförderte, wie es in Irak immer wieder geschah. Kaum war ein Jahr seit seiner Machtübernahme verflossen, wurde Kassem selbst beinahe das Opfer eines Anschlags; einer der Rädelsführer war Saddam Hussein al-Takriti. Anfang 1963 war es jedoch soweit; Kassem wurde entmachtet und die Baathisten, Saddam unter ihnen, ergriffen jetzt zum ersten Mal die Zügel.

Kassem: Haßobjekt und Vorbild

Es ist auffallend, wie Saddam nun in die Fußstapfen von Kassem getreten ist und das Vorgehen gegen Kuwait genau wie damals sein Widersacher begründet. Angesichts der jüngsten Ereignisse lohnt es sich, diese Übereinstimmung, diese Gleichgestimmtheit zu beleuchten. Für Kassem war der Stein des Anstoßes die Unabhängigkeitserklärung Kuwaits vom Juni 1961; seit 1899 hatte das Emirat unter britischer Schutzherrschaft gestanden. Er verwarf Kuwaits Schritt in die Unabhängigkeit, der mit der Zustimmung Londons stattgefunden hatte, als völlig rechtswidrig und führte, wie heute Saddam, eine Reihe von geschichtlichen Gründen an. Das Emirat sei schon unter den Osmanen ein Teil des Wilajets Basra gewesen; Bagdad habe die auf britischen ›Machenschaften‹ beruhende Lostrennung Kuwaits nie anerkannt. Er verwies darauf, daß Irak seit den zwanziger Jahren, also seit der Auflösung des Osmanischen Reiches, über die erlittene Unbill Beschwerde geführt habe und daß

schon König Gazit (1933–1939) auf den Anschluß drängte; auch hätten dessen westlich gesinnte Nachfolger nie auf das Emirat verzichtet. Wenn man an die jetzigen Vorkommnisse denkt, verblüfft es jedoch, daß Kassem schon damals das Schicksal Kuwaits mit dem der Palästinenser verband. Nur ein einheitliches, vereintes Irak, also einschließlich Kuwaits, könne, so behauptete er, Palästina befreien und die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimat erwirken. Kassems Schimpftiraden gegen den jüdischen Staat standen, obschon damals von einem Großisrael noch nicht die Rede war, denjenigen Saddam Husseins dreißig Jahre später nicht nach. Der Versuch, die Einverleibung des Emirats mit der Palästinafrage und den gespannten Beziehungen zwischen Israel und seinen Nachbarn in Verbindung zu bringen, überzeugte nicht; er galt als Scheingrund, als leeres Gerede. Er überzeugt auch heute nicht.

Kassem kam nicht dazu, sein Vorhaben, Kuwait zu schlucken, zu verwirklichen. Der damalige Emir war zu wachsam. Als nämlich Kassem, wie Saddam letzten Juli, gegen das Herrscherhaus der as-Sabah zu wettern begann, rief der Emir die Briten. Diese ließen sich nicht zweimal bitten und kamen unverzüglich, denn London wollte nach der 1956 in Ägypten erlittenen Schmach nicht noch einmal gegenüber einem ›Nasser‹, dem neuen am Tigris, den kürzeren ziehen. Die lächerlich gering anmutende Zahl von 7000 Mann genügte seinerzeit, um die Iraker abzuschrecken.

Eine Bemerkung zu Iraks sogenannten Rechtsansprüchen auf das Emirat scheint hier am Platz. Sie wurden nie ernst genommen. Kuwait bestand nämlich vor Irak; wohl hatten die as-Sabah die Vorherrschaft der Osmanen schon im 18. Jahrhundert anerkannt, aber das Emirat trennte sich vom Machtbereich der Hohen Pforte schon 1899, als die Briten, wie erwähnt, seine Schutzherrschaft übernahmen. Das diesbezügliche Abkommen wurde 1923 in Lausanne von der Türkei, dem Nachfolgestaat des Osmanischen Reiches, bestätigt; dabei erlosch jegliche rechtliche Verbindung zwischen Basra und Kuwait. Was Kassem (wie jetzt Saddam) geflissentlich übersah, ist ein Briefwechsel von 1932 zwischen Kuwait und Irak (das im selben Jahr die volle Unabhängigkeit erlangt hatte), wonach die Grenzen des Emirats ein für alle Male anerkannt wurden. Schließlich bestätigte 1963 die irakische Regierung unter dem Baathisten al-Arif – Saddam war dabei – den Briefwechsel von 1932. Kürzlich merkte ein Jurist an, daß Saddam Hussein sich hüten sollte, gültige Abkommen und Verträge in Abrede zu stellen; man könnte nämlich ebensogut auf geschichtliche Quellen zurückgreifen, auf Grund derer Irak zerstückelt werden könnte, und zwar zwischen der Türkei, Iran, Syrien und den Kurden. Bekanntlich sind in der Türkei die Stimmen, welche die Erdölgebiete von Mossul und Kirkuk beanspruchen, nie verstummt; diese Gebiete standen ja nach dem Ersten Weltkrieg im Auftrag des Völkerbunds unter britischer Verwaltung.

Es ist kaum nötig, auf die übrigen Rechtfertigungsversuche von Saddam Hussein einzugehen. Auch wenn er den as-Sabah grollte, weil sie sich angeblich Erdöl im Wüstenstreifen von Rumeila unrechtmäßig aneigneten oder weil sie die vereinbarten Preise unterboten, war sein Überfall auf den kleinen, schwachen Nachbarn eine außerordentlich grobe Verletzung der UN-Charta und somit des Völkerrechts und empörte die Welt zu Recht.

Angesichts des Unheils, das Kuwait, seine Bürger und seinen Gastarbeitern, die ihr Heil in der Flucht suchen mußten, ereilte, angesichts der Verluste an Menschenleben und der ausgedehnten Plünderungen und angesichts der gewaltigen Kosten – nicht nur in Geld – der internationalen Gegenmaßnahmen ist es auf den ersten Blick kaum angebracht, aber trotzdem nicht verfrüht, von einem Sieger zu sprechen; es gibt einen, die Vereinten Nationen! Endlich, nach 45 Jahren, verrichtet der Sicherheitsrat seine Pflicht im Dienste des Friedens und der Gerechtigkeit so, wie es sich die Verfasser der Charta vorgestellt hatten. Wenn auch der Kalte Krieg hinter uns liegt, erweckt die Einmütigkeit, die Zusammenarbeit der Ständigen Mitglieder

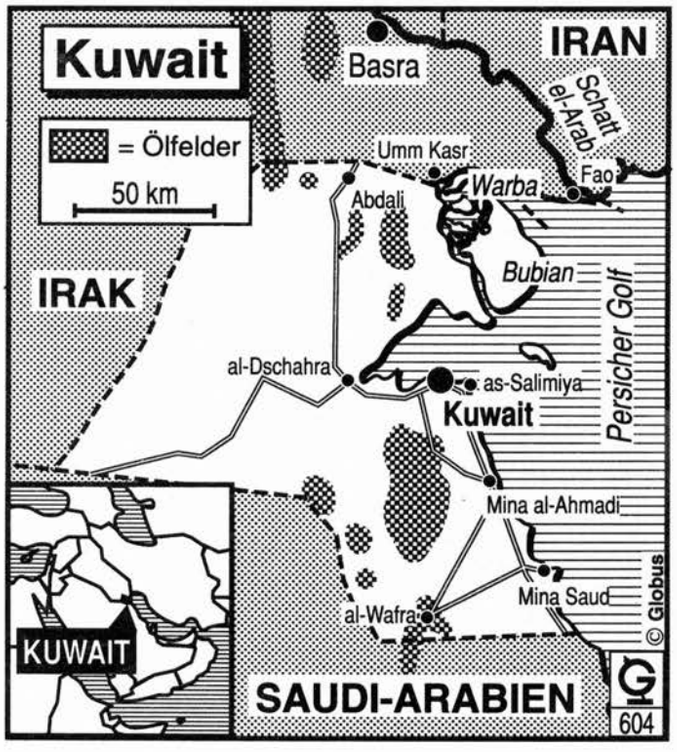

des Sicherheitsrats Bewunderung. Die Mitwirkung und Verläßlichkeit der Sowjetunion im Rat, obschon bis vor kurzem ein Verbündeter Iraks, überraschen nicht; schon mehr die uneingeschränkte Mitarbeit Chinas. Es ist noch nicht lange her, daß Beijing, zusammen mit gewissen Blockfreien, den Großen stets die Suppe versalzte. Querschüsse sind diesmal ausgeblieben, und die Chinesen haben willig dabei mitgetan, Saddam Hussein in seine Schranken zu weisen, obschon auch sie ihm einst nahestanden. Ihre Stimmenthaltung am 29.November bei der Resolution 678 kann nicht als Obstruktion angesehen werden. Es hat sich vielleicht bezahlt gemacht, daß US-Präsident Bush nach der blutigen Unterwerfung der Studentenbewegung auf dem Platz des Himmlischen Friedens in Beijing eine für viele schwer verständliche Nachsicht übte. Er verteidigte sich damals mit dem Hinweis, daß man eine Milliarde Menschen vom Weltgeschehen nicht ausschließen dürfe; überdies sitze das Reich der Mitte im Sicherheitsrat, wo es ungehemmt sein Veto einlegen könne.

Bis Ende November hat der Rat zwölf Entschließungen verabschiedet. In ihrem Kern verlangen diese die bedingungslose Räumung Kuwaits, die Wiederherstellung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität des Emirats und von dessen rechtmäßiger Regierung. Dabei stützt sich der Rat auf Kapitel VII der Charta, das als eigentlicher Eckpfeiler für die wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen dient; diese werden in einem noch nie dagewesenen Ausmaß und mit bewundernswerter Zielstrebigkeit durchgeführt und stellen diejenigen gegen Südrhodesien von 1966 und danach weit in den Schatten. Die Mißachtung grundlegender Menschenrechte durch Irak wird ebenfalls schärfstens verurteilt und die Freilassung der ausländischen Geiseln gefordert; auch wurde das kuwaitische Bevölkerungsregister gesichert.

Die zehnte Resolution vom 29.Oktober hätte eigentlich Saddam Hussein besonders beeindrucken müssen. Sie tat es offensichtlich nicht, denn er wußte im voraus, daß der Rat sie verabschieden würde, sollte er sich in seinen Gesprächen mit dem sowjetischen Sonderbeauftragten Jewgeni Primakow nicht entgegenkommend zeigen. Während die vorherigen Entschließungen des Rates die Wiederherstellung des Status quo ante, des vorherigen Zustands, bezwecken, geht die Resolution 674(1990) weiter und bürdet Irak die Verantwortung auf

für die Verletzung von Menschenrechten, für die Kriegsschäden und die wirtschaftlichen Verluste, die sein Einmarsch ins Emirat verursachte. Irak wird sich also der Wiedergutmachung diesmal nicht entziehen können, wie es ihm nach dem Krieg mit Iran bis jetzt gelungen ist.
Die wohl folgenschwerste Resolution wurde – nach gründlicher Vorbereitung durch George Bush und James Baker – vom Sicherheitsrat am 29.November verabschiedet. Mit zwölf Stimmen gegen zwei (Jemen, Kuba), bei Enthaltung Chinas, wurden die mit der kuwaitischen Regierung zusammenarbeitenden Mitgliedstaaten dazu ermächtigt, »alle erforderlichen Mittel« zur Verwirklichung der bisherigen Resolutionen einzusetzen, falls Irak bis zum 15.Januar die früheren Entschließungen des Rates nicht vollständig befolgt. Obschon ein militärischer Schlag nicht ausdrücklich angedroht wird, eröffnet der Rat nun den Spielraum für eine solche Zwangsmaßnahme, insbesondere weil sich der Wortlaut wiederum auf Kapitel VII der UN-Charta beruft, das neben wirtschaftlichen auch militärische Maßnahmen aufführt (Art.42). Diese – zusätzlichen – Maßnahmen werden dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen; es wird also nicht zu einer eigentlichen UN-Streitmacht kommen, wie es in Korea (bei grundverschiedener Ausgangslage) der Fall war.

Bush als Gegner

Präsident George H.W. Bush, dessen Streitkräfte die Hauptlast des Drucks auf Bagdad tragen, kann mit der Arbeit des Sicherheitsrats zufrieden sein. Er verfügt über eine einmalige internationale Abstützung; mit Recht kann er sagen, daß Saddam Hussein die Welt gegen sich hat. Und doch schaut man gespannt nur auf Bagdad und Washington; dort werden letztlich die Entscheidungen fallen. Wenden wir uns zuerst George Bush zu. Seine Aussagen erscheinen mir überaus wichtig, auch wenn er zu Hause, wie kürzlich beim Feilschen um den Haushalt, des Wankelmuts und der Unentschlossenheit bezichtigt wird. In der Auseinandersetzung mit Irak steht er nämlich unter Erfolgszwang; immerhin seine Wiederwahl hat er aufs Spiel gesetzt. So sehen es die Meinungsmacher in den USA, und sie sind sich auch einig darüber, daß die amerikanische Öffentlichkeit dazu neigt, ihn mit dem früheren Präsidenten Jimmy Carter (und nicht mit seinem unmittelbaren Vorgänger Ronald Reagan) zu vergleichen, der in Iran versagte und von den Wählern deshalb eine Abfuhr erlitt. Es ging ja damals unter anderem auch um das Los amerikanischer Geiseln, die über ein Jahr auf ihre Freilassung warten mußten. Als ein Rettungsversuch durch den Ausfall von Hubschraubern scheiterte, wurde dies nicht als Pech, sondern als Unvermögen des Präsidenten bewertet.
Was sagt, was verspricht George Bush, und zwar vor dem Kongreß? Er verweist auf die vom UN-Sicherheitsrat gebilligten Ziele und fügt hinzu, daß die Stabilität im Persischen respektive Arabischen Golf gesichert und die amerikanischen Bürger (also die Geiseln) geschützt werden müssen.

»Er wird es nicht zulassen, daß ein Irak die wirtschaftliche und militärische Macht besitzt, seine Nachbarn einzuschüchtern und unter Druck zu setzen – Nachbarn, die über den Löwenanteil der übrigen Welterdölvorräte verfügen; noch wird er es erlauben, daß solche lebenswichtigen Bodenschätze von jemandem beherrscht werden, der so rücksichtslos handelt.« . . . »Es gibt keinen Ersatz für die amerikanische Führungsrolle; niemand soll an der amerikanischen Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit und Ausdauer zweifeln.« . . . »Auf die eine oder andere Weise muß der Führer Iraks diese grundlegende Wahrheit lernen.« . . . »Die Annexion Kuwaits wird Irak nicht gestattet werden. Das ist keine Drohung oder Großtuerei, sondern eine Tatsache.« . . . »Ich kann nicht vorhersagen, wie lange es dauern wird, um Irak von einem Abzug aus Kuwait zu überzeugen. Sanktionen werden Zeit brauchen, bevor ihre beabsichtigte Wirkung durchschlägt. Wir werden weiterhin alle Optionen mit unseren Verbündeten erwägen, aber eins sollte klar sein: Wir werden diese Aggression nicht dulden.«

Es ist kaum vorstellbar, daß Präsident Bush von diesen eindeutigen Aussagen, die er seitdem bei jeder sich bietenden Gelegenheit bekräftigt hat, abweichen wird. Er bemüht sich denn auch beharrlich, daß keiner der Verbündeten ausschert. Eine seiner Hauptsorgen ist, daß die Einverleibung Kuwaits nicht mit der Besetzung der palästinensischen Gebiete durch Israel in Verbindung gebracht wird. Er weiß nur zu gut, wie die Araber fühlen. Auch Israel trotzt seit Jahren den Vereinten Nationen und weigert sich, den Entschließungen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nachzukommen; Ostjerusalem wurde einverleibt, und es gibt keine Anzeichen dafür, daß sich Israel aus dem Westjordanland und dem Gazastreifen zurückziehen wird. Viele Maßnahmen gegen die Palästinenser stehen nicht im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, einschließlich des Vierten Genfer Abkommens vom 12.August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, wie Pérez de Cuéllar kürzlich hervorhob. Bush ist sich auch bewußt, daß Saddam Hussein alles versucht, durch eine Koppelung einen Keil in die gegen ihn gerichtete Phalanx zu treiben. Um dieser Gefahr vorzubeugen, erklärte Bush am 1.Oktober vor der UN-Generalversammlung, daß er fest davon überzeugt sei, daß es im Anschluß an den wohlgemerkt bedingungslosen Abzug Iraks aus Kuwait, und erst dann, Möglichkeiten geben wird, »für alle Staaten und Völker der Region, den Konflikt zu lösen, der Araber und Israelis trennt«.
Seine zweite Sorge besteht natürlich darin, daß die Räumung Kuwaits durch Saddam Hussein, sollte er sich endlich zu diesem Schritt entschließen, wirklich bedingungslos geschieht. Bushs Mitbürger wären entrüstet, wenn der irakische Alleinherrscher dabei sein Gesicht wahren könnte und seine Macht unbeschnitten bliebe. Der nicht beneidenswerte amerikanische Präsident ist sicherlich zusammengezuckt, als kürzlich sein verläßlicher Partner, Michail Gorbatschow, anregte, »die Araber mögen unter sich die Golfkrise und die untereinander zusammenhängenden Nahostkonflikte in einer Konferenz erörtern, an der auch Saddam Hussein bereit sei, teilzunehmen.« Käme ein solches Treffen zustanden, wäre ein Junktim Golf-Nahost-Lösung Tatsache geworden, und Irak könnte sich als Sieger fühlen. Auch ließ vor einigen Wochen der saudische Kronprinz zum Mißvergnügen des amerikanischen Präsidenten durchblicken, daß Kuwait besser zu Gesprächen darüber bereit wäre, Irak zwei kleine Inseln, die ihm den Zugang zum offenen Meer versperren, und einen Teil des umstrittenen Erdölfeldes von Rumeila zu überlassen. Diese Andeutung war wohl als ein Köder gedacht, um ein militärisches Eingreifen der Verbündeten zu vermeiden; Saddam hat ihn bislang nicht geschluckt, obschon er dabei (in beschränktem Maße) sein Gesicht wahren könnte.
Bushs dritte Sorge ist, daß Amerikas Verbundenheit mit Israel ihn sozusagen zu früh in die Enge treibt, also noch vor einer Lösung im Emirat. Er war ja schon nach den blutigen Ausschreitungen auf dem Tempelberg am 8.Oktober in die Zwickmühle geraten und mußte hart darum kämpfen, daß der UN-Sicherheitsrat mit seiner Resolution 672(1990) das Maß nicht überschritt. Er verdankte es dem Verständnis der Ratsmitglieder, daß er kein folgenschweres Veto einlegen mußte. Es ist allen klar, daß ein Versuch, eine Regelung in Kuwait mit der israelisch-palästinensischen Frage zu verknüpfen, sogleich in eine Sackgasse führt, da im letzteren Fall überhaupt kein Vorwärtskommen zu erwarten ist. Nicht besser erginge es dem Versuch, Kuwait mit Libanon in Verbindung zu bringen: Hafez al-Assad wird nun die nach 15 Jahren erlangte Vorherrschaft – eines seiner Lebensziele – so leicht nicht aufgeben. Gorbatschows eher verschwommener Vorschlag einer gesamthaften innerarabischen Lösung ist seinem Sonderbeauftragten Jewgeni Primakow zuzuschreiben und hätte mit Bush besser abgestimmt werden sollen.
Eine weitere Spaltung zwischen Washington und Moskau schien sich anzubahnen, als der frischgebackene Friedensnobelpreisträger erklärte, ein Krieg im Golf sei für ihn nicht an-

nehmbar. Nach Außenminister James Bakers Gesprächen mit der sowjetischen Führung im November wurde diese Äußerung aber abgeschwächt: wohl halte man eine Gewaltanwendung für nicht wünschenswert, sie sei aber nicht auszuschließen.

Wie gesagt, ist der amerikanische Präsident wahrlich nicht zu beneiden. Die wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen scheinen nicht genügend zu greifen, und so könnte es noch über Monate hinweg bleiben; Schlupflöcher sind kaum zu schließen, das Schmuggelgewerbe entlang der langen Grenze blüht auf. Die Geiseln, insbesondere diejenigen, welche als Schutzschilde ausgebeutet werden, halten ihre verzweifelte Lage fast nicht mehr aus. Heimkehrende erzählen haarsträubende Geschichten. Kann es daher verwundern, daß in Washington und London Rufe nach einem offenen Schlagabtausch immer lauter wurden? Denn zuwarten könne man nicht: Im nächsten März sei Ramadan, und die Pilgerfahrt nach Mekka setze ein; überdies habe Saddam die internationale Staatengemeinschaft lange genug verhöhnt und seine verbrecherische Tätigkeit in Kuwait trotz wiederholter Mahnungen durch den Sicherheitsrat ungehemmt fortgesetzt. Ich glaube, daß Bush sich diesem folgenreichen Entscheid nicht mehr lange entziehen wird. Vorsorglich hatte er verlauten lassen, daß er für ein militärisches Vorgehen den Kongreß nicht um Genehmigung ersuchen werde, noch erachte er es für nötig, sich vorher an den UN-Sicherheitsrat zu wenden, da er sich auf Artikel 51 der Charta und auf Kuwaits Hilfegesuch stützen könne. Eine Berichtigung des Weißen Hauses folgte alsbald: Es sei vorzuziehen, zuerst eine Ermächtigung beim Sicherheitsrat einzuholen, um eine breitere Abstützung auch im Kriegsfall zu gewährleisten. Diese wurde dann am 29.November in der Resolution 678(1990) erteilt.

Über den Ausgang eines Waffenganges kann kein Zweifel bestehen. Man sollte damit aufhören, immer wieder das Beispiel Vietnam heranzuziehen; solche Vergleiche sind höchst irreführend. Der Präsident ist sich jedoch bewußt, daß beträchtliche Verluste auf beiden Seiten unausweichlich sein werden. Sollte er nach dem 15.Januar zögern, wäre dies der Grund; auch weil ihm die alten Haudegen aus Kennedys und Nixons Zeiten – die McBundy, Sisco, Vance, auch Jimmy Carter – zurufen: »Ein Jahr Handelsembargo ist ›billiger‹ als eine Woche Krieg!«

Saddam gegen alle

Und nun einige Worte zu Saddam Hussein. »Warum um alles in der Welt benimmt er sich so?«, fragt sich Mitterand. Ist er überhaupt zurechnungsfähig? Zuerst verschätzte er sich, als er Iran angriff (Khomeini tat zwar dasselbe, als er Irak herausforderte – siehe meinen Beitrag in VN 1/1987 S.11ff.), dann verrechnete er sich wiederum beim Überfall auf Kuwait. Auf einen Schlag wurde aus ihm ein Ausgestoßener; dabei hatte er sich ausgezeichneter Beziehungen mit Ost und West, mit den Blockfreien, den Golfstaaten und Ägypten erfreut; man hatte sogar weggesehen, als er seine eigenen Landsleute, die Kurden, in den Gastod schickte. Und ausgerechnet Kuwait, das den Mullahs während des ganzen Krieges ein Dorn im Auge war, weil es Irak zu nahe stand und Bagdad unter Aufbietung aller Kräfte aushalf! Ich war selbst Zeuge, als im Dezember 1980 die iranische Luftwaffe die Grenzeinrichtungen des Emirats zerstörte; später versuchten Teherans Schnellboote, den kuwaitischen Schiffsverkehr lahmzulegen.

Nur Saddam Hussein und die wenigen Vertrauensleute um ihn – sie sind an den Fingern einer Hand abzuzählen – wissen, was ihn bewogen hat, sich am 2.August dieses Jahres in ein neues Abenteuer zu stürzen. Es war natürlich kein plötzlicher Einfall; auch nach der Waffenruhe mit Iran hatte er fieberhaft weiter gerüstet. Man darf jedoch wohl annehmen, daß er unter anderem darauf abzielte, seine Vorherrschaft im Golf auszubauen; dafür benötigte er, wie es schon Kassem vorschwebte, einen Zugang zum offenen Meer. Saddam wußte nämlich, daß, wenn er auch Iran an den Rand der Niederlage gebracht hatte, er weiterhin die Hoheitsrechte über den Schatt-el-Arab teilen müßte. Die Mullahs hätten niemals – und werden es auch in Zukunft nicht tun – auf die Rechte verzichtet, die der Schah 1975 im Abkommen von Algier errang; eine solche Blöße würde sich das heutige Teheran nicht geben können – dies würde nämlich bedeuten, daß es dem verhaßten Schah nachsteht. Nur wenn Saddam Hussein mit seinem damaligen Blitzvorstoß den Imam und seinen ›Gottesstaat‹ vernichtet hätte, wäre der Schatt wahrscheinlich ein ausschließlich irakischer Strom geworden.

Wie eingangs erwähnt, spielt Saddam Hussein schlechte Karten gut. Daß er am 2.August noch schlechtere Karten zog als damals am 22.September 1980, wird wohl niemand bestreiten. Vor zehn Jahren stand er einem von der Revolution noch geschwächten und international geächteten Gegner gegenüber, heute ist er nahezu allein und hat die Welt gegen sich.

Trotzdem hat der irakische Führer offenkundig Kaltblütigkeit bewahrt, sicherlich mehr als vor zehn Jahren, als er Iran gegenüberstand; dies kann ich bezeugen. Diesmal hat er schneller gehandelt. Sein erster Zug nach der Besetzung des Emirats war es, seine Truppeneinheiten dort auf nahezu eine halbe Million Mann und seine Panzer auf etwa 4000 zu erhöhen. Dadurch vereitelte er ein mögliches frühes Eingreifen der Verbündeten, die, wie berichtet wird, erst im Dezember ausreichende Kräfte zur Verfügung haben, um einen Angriff zu verantworten. Saddams zweiter Zug war es, die große Trommel zu rühren, daß Irak bis zum letzten kämpfen und seine chemischen Waffen so einsetzen werde, daß seine Gegner gigantische Verluste erleiden. Sein dritter war die beschämende völkerrechtswidrige Geiselnahme von Tausenden und die Benutzung vieler von ihnen als Schutzschilde für seine Militäranlagen. Diese anstößigen Maßnahmen zeigen die Wirkung, die er sich erhofft hat, und werden wohl bei Gelegenheit von anderen nachgeahmt werden. Erstens geraten zahlreiche Regierungen unter Druck und können sich dem Strom von Bittstellern nach Bagdad nicht widersetzen; Saddam Hussein kann sich somit als großmütiger, menschenfreundlicher Staatsmann gebärden, der sich nach Frieden sehnt. Zweitens müssen die Verbündeten damit rechnen, daß bei einem Ausbruch von Feindseligkeiten eine größere Zahl von Geiseln umkommt.

Saddam Hussein hatte noch andere Pfeile in seinem Köcher; die meisten hat er schon verschossen – ohne entscheidenden Erfolg, wie mir scheint. Außer den Palästinensern hat er nur wenige Freunde, und diese treten kaum in Erscheinung. Diejenigen in der Arabischen Liga, welche ihn nicht verurteilen wollten, verharren im Wartestand. Selbst ein al-Ghaddafi, sanft wie ein Lamm wie selten zuvor, hat ihm nahegelegt, Kuwait zu räumen und die Geiseln freizulassen. Die Regierungen von Algerien und Tunesien sind stumm geblieben, und Jemen hat sich in New York mehrfach der Stimme enthalten, teils sogar die Resolutionen des Sicherheitsrats mitgetragen (freilich nicht die vom 29.November). Auch König Hussein von Jordanien, der notgedrungen eine Gratwanderung vornehmen muß, beteiligt sich jetzt an den Zwangsmaßnahmen. Enttäuscht mußte Saddam Hussein auch zur Kenntnis nehmen, daß der Zwischenfall am Tempelberg die gegnerische Armada nicht entzweite und daß Primakow mit seinen Vorstellungen einer innerarabischen Lösung sowohl in Riad wie auch in Kairo abblitzte.

Gleichwohl scheint auch der letzte folgenreiche Entscheid des Sicherheitsrats, die Resolution 678 vom 29.November, Saddam nicht übermäßig zu beeindrucken. Und doch muß man sich mehr denn je fragen, ob Saddam seinen letzten Trumpf wirklich nicht ausspielen will. Es wäre die beste Karte aus seinem schlechten Spiel: der Rückzug aus Kuwait. Er sollte es tun, wenn er an das Wohl seiner Mitbürger – und an sein eigenes – denkt; er sollte einsehen, daß es für den amerikanischen Präsidenten kein Zurück mehr geben kann.

Kurdistan – ein ungelöstes Problem im Mittleren Osten

Von Unabhängigkeitsstreben, Uneinigkeit und Unterdrückung

JOCHEN HIPPLER

Die Probleme der Kurden und der kurdischen Siedlungsgebiete gehören zu den schwierigsten im Nahen und Mittleren Osten – in einer Region, die ohnehin an Konflikten überaus reich ist. Es handelt sich nicht einfach um einen politischen oder ethnischen Konflikt, sondern um ein ganzes Konfliktbündel: Fragen der Menschenrechte, der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und wirtschaftlichen Diskriminierung, militärische Auseinandersetzungen bis hin zum Einsatz von Giftgas, innerkurdische Auseinandersetzungen, Konkurrenz und offener Krieg der Staaten der Region in kurdischen Gebieten, all dies sind nur einige der sich überschneidenden Konfliktlinien. Es handelt sich darüber hinaus um Auseinandersetzungen, die seit Jahrzehnten immer wieder aufflammen und die von äußeren Mächten nicht selten zu eigenen Zwecken instrumentalisiert wurden.

Opfer ›übergeordneter‹ Entscheidungen

Das kurdische Siedlungsgebiet erstreckt sich über Teile der Türkei, Iraks und Irans, in geringerem Umfang auch bis nach Syrien und in die Sowjetunion. Insgesamt dürfte die Gesamtzahl der Kurden heute bei mehr als 15 Millionen Menschen liegen. In der öffentlichen Debatte ist die Existenz von Kurden zum Teil überhaupt bestritten worden – so in der Türkei –, zum Teil wurden die jahrzehntelangen Auseinandersetzungen einfach als klassischer Fall eines nationalen Befreiungskampfes interpretiert, was der Realität zwar wesentlich näher kommt als die glatte Leugnung des Problems, aber doch nicht ganz den Punkt trifft. Zum Verständnis der Konflikte um und in Kurdistan ist es nötig, sich ihre Genese zumindest seit dem Ende des Ersten Weltkriegs ins Gedächtnis zu rufen.

Nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches im Ersten Weltkrieg schlossen die Alliierten und der Sultan im August 1920 den Friedensvertrag von Sèvres, einen der sogenannten Pariser Vorortverträge. Darin wurde unter anderem die Möglichkeit der Gründung eines unabhängigen kurdischen Staates vorgesehen. Nach Artikel 64 des Vertrages konnten die kurdischen Bewohner der Türkei innerhalb eines Jahres für die Unabhängigkeit votieren und diese beim Rat des Völkerbundes beantragen. Unter der Voraussetzung von dessen Zustimmung hatte sich die Türkei zur Gewährung der Unabhängigkeit verpflichtet.[1] Dieses Recht sollte sich auch auf die Provinz Mossul beziehen. Auf Grund zweier miteinander verbundener Entwicklungen kam es nicht zur Durchführung dieser Bestimmungen. Einmal entfielen durch den Aufstieg Mustafa Kemals (Atatürks) innerhalb der Türkei die Voraussetzungen. Kemal war zur Gewährung der Unabhängigkeit nicht bereit, er konzentrierte sich vielmehr mit allen Mitteln auf die Konservierung des noch bestehenden türkischen Territoriums und eine Türkisierung der Minderheiten. Zugleich verlor Großbritannien das Interesse an einem unabhängigen kurdischen Staatswesen; während es zuvor an der Stimulierung kurdischen Selbständigkeitsstrebens gegen das Osmanische Reich interessiert gewesen war, galt es nun, den neuen irakischen Staat zu unterstützen, der unter britischer Kontrolle war. Und in der Provinz Mossul lagerten beträchtliche Ölvorkommen, die die britische Regierung unter irakische Herrschaft zu bringen gedachte – und damit unter ihre eigene. Ein kurdischer Staat wäre da nur hinderlich gewesen. Angesichts der Machtinteressen von beiden Seiten war damit die Entscheidung gegen ein unabhängiges Kurdistan gefallen, auch wenn der Völkerbund Ende September 1924 eine dreiköpfige Kommission ernannte, um in der türkischen Provinz Mossul ein Referendum durchzuführen. Ein Jahr später entschied die Kommission die Eingliederung Mossuls in den Irak; der Völkerbundrat beschloß entsprechend zum Jahresende, was die Türkei Mitte 1926 widerwillig akzeptierte.[2]

Die nächste Chance kurdischer Staatlichkeit entstand als Folge des Zweiten Weltkriegs. Sowjetische Truppen hatten im Krieg Teile des nördlichen Irans besetzt und dadurch eine Machtstellung in diesem Land errungen. Die UdSSR förderte die Selbständigkeitsbestrebungen der iranischen Minderheiten – insbesondere die der Aseris und der Kurden – in dem nicht eben selbstlosen Versuch, die iranische Regierung zur Vergabe einer Erdölkonzession zu veranlassen. Im Zuge dieser Situation entstand ein neuer Kleinstaat im iranischen Aserbaidschan und ein noch kleinerer kurdischer Staat in der Stadt Mahabad. Diese Kurdenrepublik war der erste und einzige kurdische Staat der Geschichte; sein Einfluß reichte über die Stadtgrenzen kaum heraus. Selbst die kurdischen Stämme der Umgebung konnten nur mühsam zur Loyalität gebracht werden. Der irakisch-kurdische Stammesführer Mullah Mustafa Barzani hatte zur gleichen Zeit mit seinen Kriegern aus Irak fliehen müssen, wo er mit rivalisierenden Stämmen und der irakischen Armee im Konflikt gestanden hatte. Er bot der Kurdenrepublik seine militärische Unterstützung an. Als sich die sowjetischen Truppen Ende 1946 aus Iran zurückzogen, verloren die beiden neuen Staaten ihre Existenzgrundlage; sie wurden noch im Dezember von iranischen Truppen besetzt, die Anführer hingerichtet.[3]

Lokale Loyalitäten

Nun ist es nicht so, daß es ansonsten in Kurdistan bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs ruhig und konfliktfrei gewesen wäre. Widerstand, Zusammenstöße und Kämpfe hatte es in den zwanziger, dreißiger und vierziger Jahren reichlich gegeben, und zwar in der Türkei, in Iran und in Irak. Allerdings würde eine Interpretation in die Irre führen, die dies von Anbeginn an oder vorwiegend als einen nationalen Befreiungskampf deuten wollte. Davon kann erst einmal nur sehr indirekt die Rede sein. Kurdistan war traditionell von seinen Stammesverbänden geprägt, im 19.Jahrhundert waren dann deutliche Feudalisierungstendenzen dazugekommen, die die Stammesgesellschaften geschwächt, aber nicht völlig aufgelöst hatten. Die Osmanenherrschaft und dann vor allem der britische Einfluß führten zusätzlich zur Herausbildung bürgerlich- kapitalistischer Gesellschaftssektoren. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, daß die Kurden sehr lange über kein ›nationales‹ Bewußtsein, über keinen ›Nationalismus‹ verfügten, der zur Forderung nach einem Nationalstaat geführt hätte. Zwar waren sich viele Kurden ihrer ethnischen Identität und ihrer Verschiedenheit von Arabern oder Persern bewußt, dies führte aber erst sehr spät zur Entwicklung nationaler Identität. Lange galt die Loyalität und die Identifikation der meisten Kurden ihrem Stamm, vielleicht noch ihrem Grundherrn und ihrer jeweiligen Region.[4] Sprachliche und kulturelle Unterschiede machten die Herausbildung nationaler Identität im Gegensatz zur Stam-

mesbindung nicht eben leichter.[5] Konflikte und bewaffnete Auseinandersetzungen in Kurdistan waren häufig, fast die Regel, aber sie erfolgten lange aus Gründen, die mit denen einer ›nationalen Befreiungsbewegung‹ kaum etwas zu tun hatten: Kämpfe zwischen den Stämmen um Einfluß oder Beute, Kämpfe gegen die Briten, gegen die türkische, irakische oder iranische Regierung, wenn diese jeweils in die Autonomie der einzelnen Stämme eingriffen, waren keine Seltenheit. Selbstbestimmung war durchaus ein traditionelles Ziel, aber es war Selbstbestimmung des Stammes, der Region, des Grundherrn, nicht die Selbstbestimmung eines Volkes. Diese Tatsache war der Ausgangspunkt dafür, daß die Kurden praktisch nie gemeinsam gegen äußere Einmischung oder Dominanz kämpften, sondern daß sich immer genug konkurrierende Stämme oder Gruppen fanden, die auf seiten der türkischen, irakischen oder iranischen Truppen gegen andere Kurden kämpften. Unter – oft nicht anwendbaren – ›nationalen‹ Kriterien waren fast alle Kriege der Kurden gegen die Regierungen der Region immer zugleich Bürgerkriege.

Die Enttribalisierung Kurdistans seit der zweiten Hälfte des 19.Jahrhunderts ging einher mit der Herausbildung einer Schicht städtischer Intellektueller, deren Schwerpunkt die Stadt Sulaymaniyah war. Die kurdischen Intellektuellen brachen zwar in der Regel nicht jeden Kontakt zu ihren Stammesgenossen ab, entwickelten aber doch Ideologien, die – vom europäischen Vorbild oder dem ihrer türkischen, arabischen oder persischen Nachbarn inspiriert – so etwas wie ›nationales Bewußtsein‹ in Kurdistan einführten. Dieser neu entstehende kurdische Nationalismus war zuerst ein städtisch-mittelständisches Phänomen, machte dann aber auch auf dem Land Fortschritte. Dort jedoch, insbesondere in den unwegsamen Bergregionen, blieben Stammesbindungen sehr lange dominant.

Diese beiden Strömungen lassen sich deutlich an der Geschichte der Kurden in Irak ablesen. Auf der einen Seite stand die kurdische Autonomiebewegung unter dem Stammesführer Mullah Mustafa Barzani, der seit den zwanziger Jahren in vorderster Reihe stand. Ihr gegenüber standen die eher intellektuell-national geprägten politischen Parteien – bis zur Mitte der siebziger Jahre im wesentlichen die Demokratische Partei Kurdistans (KDP), später vor allem die Patriotische Union Kurdistans (PUK). Dieser Gegensatz wurde durch die Tatsache etwas verschleiert, daß Barzani zugleich Parteichef der KDP war; seine intellektuellen, progressiv-nationalistischen Opponenten um Jalal Talabani wurden 1964 aus der Partei herausgesäubert. Van Bruinessen stellt fest:

»Barzani gelang es schließlich, sowohl die anderen Stämme als auch die KDP zu dominieren; er und seine Söhne einerseits, sein Hauptrivale Talabani andererseits haben in den letzten zwanzig Jahren die entgegengesetzten Pole der kurdischen Bewegung repräsentiert.«[6]

Der Konflikt im irakischen Kurdistan verlief also nicht einfach zwischen Kurden und der irakischen (arabischen) Regierung, sondern zugleich zwischen dem Flügel der kurdischen Stammesautonomie und den intellektuell geprägten Parteien (beziehungsweise Parteiflügeln), außerdem zwischen den verschiedenen Stämmen und zwischen verschiedenen Parteien. Diese Konstellation war die Voraussetzung dafür, daß die irakische Regierung trotz aller Schwierigkeiten die Kontrolle über den kurdischen Landesteil nie endgültig verlor.

Nach dem Fall der Kurdenrepublik in Mahabad und der damit verbundenen Niederlage Barzanis war jede Aussicht auf eine grundlegende Besserung der Situation der Kurden in allen drei wichtigsten Staaten gering. Dies änderte sich erst 1958, als in Irak eine progressive Revolution die haschemitische Monarchie stürzte und den britischen Einfluß brach. Mustafa Barzani durfte aus dem Exil zurückkehren und wurde in Irak als Held empfangen. Für eine kurze Zeit waren die kurdisch- irakischen Beziehungen gut, in der neuen Verfassung war gar von einer Partnerschaft von Arabern und Kurden in Irak die Rede. Im Verlauf der Jahre 1960 und 1961 verschlechterte sich das Klima erneut, insbesondere, weil die Regierung Kassem auch kurdische Stämme unterstützte, die mit Barzanis Stammesallianz verfeindet waren. Im September 1961 kam es zum Krieg, der allerdings zuerst im wesentlichen zwischen den Stämmen ausgefochten wurde. Barzani hatte sich bei der Eröffnung der Kampfhandlungen nicht einmal die Mühe gemacht, die KDP, die er offiziell ja leitete, auch nur zu informieren. Als sich die KDP nach internen Meinungsverschiedenheiten im Dezember ebenfalls für eine Beteiligung an den Kämpfen entschied, ließ Barzani sie nicht in die Kampfzone. Tatsächlich verhielt er sich wie ein traditioneller Stammeschef: es ging nur um die Ausnutzung der Schwäche der Regierung zur eigenen Machtausdehnung und um die Schwächung konkurrierender Stämme.[7]

Die Kämpfe nahmen nach dem ersten Putsch der Baath-Partei 1963 an Heftigkeit zu, nach deren alsbaldigem Fall wurde aber Anfang 1964 ein Waffenstillstand geschlossen. 1966 verkündete die Regierung ein 12-Punkte-Programm, das eine weitgehende Gleichstellung und Autonomie der Kurden zum Inhalt hatte, allerdings wegen interner Widerstände in Bagdad nicht umgesetzt wurde.

Freiheitskampf und Stellvertreterkrieg

Nach dem zweiten Putsch der Baath-Partei begann diese Anfang 1969 eine neue militärische Kampagne gegen Irakisch-Kurdistan, die an Intensität über ihre Vorläufer deutlich hinausging. Trotzdem gelang es nicht, den kurdischen Widerstand zu zerschlagen, und die Regierung versuchte es im folgenden Jahr mit einer politischen Lösung des Konflikts, die an die 12 Punkte anknüpfte. Das Angebot lief praktisch auf eine Autonomie hinaus.

Die irakischen Kurden – was zum damaligen Zeitpunkt praktisch hieß: Barzani – lehnten ab und verspielten damit möglicherweise eine Chance. Der Grund dieser Ablehnung bestand einerseits in einer Reihe verdächtiger Manöver der Regierung, die nahelegten, daß sie es nicht wirklich ernst meinte, andererseits in der Tatsache, daß Barzani zu diesem Zeitpunkt glaubte, überhaupt keinen Kompromiß nötig zu haben, sondern sich militärisch durchsetzen zu können. Der Schah Irans lieferte wegen seiner Feindschaft zum Irak Waffen in größerem Umfang, außerdem hatten ihm die Vereinigten Staaten ihre Unterstützung zugesagt und hatte deren Auslandsgeheimdienst CIA begonnen, die Kurden zu unterstützen (mit 16 Mill Dollar). Auch Israel trug einen Teil bei, was insgesamt die militärische Kraft Barzanis stärkte, aber zu einer übertriebenen Siegeszuversicht führte. Nach einigem Hin und Her kam es im März 1974 zu einem neuen Waffengang, dessen Ausmaß über das der Kämpfe von 1969 noch hinausging. Im März 1975 erfolgte dann eine dramatische Wendung: Iran und Irak einigten sich bei einer OPEC-Konferenz in Algier darauf, ihre Konflikte zu beenden, und schlossen einen entsprechenden Vertrag. Als Teil dieser Vereinbarung stellte der Schah plötzlich jede Unterstützung der irakischen Kurden ein und schloß die Grenze. Damit verloren Barzanis Kämpfer nicht nur ihren Nachschub, sondern auch ihre Rückzugsmöglichkeiten. Innerhalb kürzester Zeit mußte Barzani kapitulieren. Er stellte später fest: »Ohne die amerikanischen Versprechen hätten wir uns anders verhalten. Wenn es diese amerikanischen Versprechen nicht gegeben hätte, wären wir niemals so in die Falle gegangen.«[8] US-Außenminister Henry Kissinger kommentierte trocken: »Geheimdienstoperationen sind keine Missionsarbeit.« Damit war der kurdische Aufstand Mitte der siebziger Jahre völlig zusammengebrochen. Ursache dafür war der offensichtliche Fehler, sich völlig von Iran und den USA abhängig zu machen, was eine politische Belastung war: Iran war selbst gegen die Kurden seines eigenen Gebiets vorgegangen, und Barzani hatte dem Schah sogar gewaltsam bei der ›Befriedung‹ der iranischen Kurden geholfen. Und als der Schah sich schließlich mit Irak verständigte, entfiel die materielle Möglichkeit, den Kampf fortzusetzen.

Trotz dieser einschneidenden Niederlage kam es überraschend

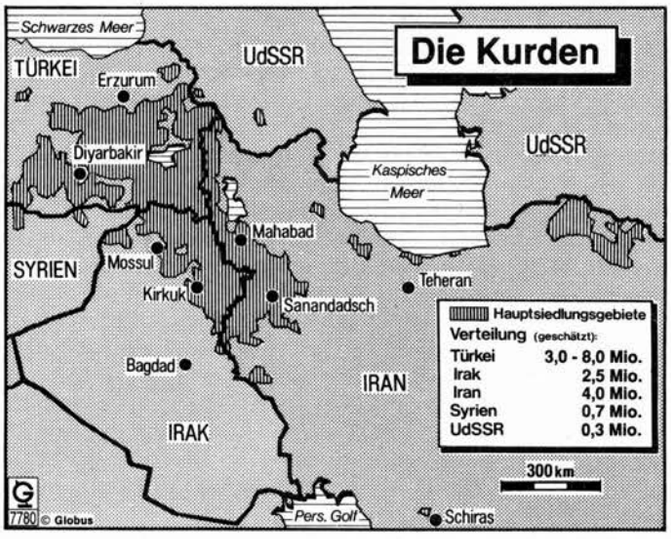

Auf 10 bis 16 Millionen wird die Zahl der Kurden geschätzt (zum Vergleich: Mitte 1988 hatten 95 der 159 UN-Mitgliedstaaten weniger als 10 Millionen Einwohner). Genauere Angaben sind nicht möglich, vor allem deshalb nicht, weil Kurden in der Türkei amtlich gar nicht existieren; sie gelten als ›Bergtürken‹. Ihre Sprache gehört zum iranischen Zweig der indogermanischen Sprachfamilie. Die Karte zeigt ihre Hauptsiedlungsgebiete; auch hier ist eine präzise Festlegung schwierig. So ist fraglich, ob Kirkuk heute noch als inmitten kurdischen Siedlungsgebiets gelegen gelten kann; überdies haben die irakischen Umsiedlungsaktionen erhebliche Auswirkungen auf die demographische Zusammensetzung bislang kurdischer Gebiete. Die Kurden leben im Mittleren Osten auf fünf Staaten verteilt, in denen sie jeweils eine Minderheit bilden. Ohne eigenen Staat fällt es ihnen schwer, mit ihren Anliegen in der internationalen Gemeinschaft Gehör zu finden.

schnell zu einem Wiederaufleben des kurdischen Widerstands. Ausgangspunkte waren die Revolution in Iran[9] und der Golfkrieg. 1978 war die iranische KDP neu entstanden (die KDPI), und die iranischen Kurden hatten sich aktiv am Sturz des Schahs beteiligt, wenn auch weniger unter nationalen als unter sozialen und demokratischen Gesichtspunkten. Nach der Revolution brachten sie im März 1979 die Stadt Mahabad und deren Kaserne unter kurdische Kontrolle, bald auch Sanandadsch, wo die Kaserne belagert wurde. Im Mai 1980 wurde ein Waffenstillstand vereinbart.[10] Im September 1980 begann der Golfkrieg durch den Einmarsch der irakischen Armee im südwestlichen Iran. Nachdem dort bald das Vordringen zum Stillstand gekommen war, eröffnete Irak im Dezember eine neue Front im Norden, im iranischen Teil Kurdistans. Irak unterstützte die iranischen Kurden gegen ihre Regierung, und bald kam es zu einer engen Form militärischer Kooperation. Umgekehrt arbeitete die irakische KDP unter den Söhnen Barzanis (Mullah Mustafa war inzwischen in den USA gestorben) mit dem iranischen Militär gegen Bagdad zusammen und stieß – zum Teil an der Seite iranischer Pasdaran – tief in irakisches Gebiet vor.[11] 1983 »begann Teheran eine einigermaßen erfolgreiche Großoffensive gegen die KDPI mit wesentlicher Hilfe durch die KDP, SPKI und ICP« (Sozialistische Partei Kurdistans in Irak und Kommunistische Partei Iraks).[12] Die Mitte der siebziger Jahre gegründete Patriotische Union Kurdistans (PUK) des Jalal Talabani sah sich aus genau diesem Grund außerstande, ebenfalls mit Iran zu kooperieren; sie nahm Gespräche mit der Regierung in Bagdad auf und bot an, Irak militärisch gegen Iran und die Kräfte der KDP zu verteidigen.[13] Insgesamt sollen Mitte der achtziger Jahre 150 000 oder mehr Kurden auf der Seite ihrer Regierung gegen die iranischen Streitkräfte und die irakisch-kurdische KDP gekämpft haben.[14] Damit war der Golfkrieg in Kurdistan zum großen Teil ein Stellvertreterkrieg, bei dem sich beide Regierungen unterschiedlicher kurdischer Hilfstruppen bedienten.

Wiederum Spielball fremder Interessen

Dafür bezahlten die kurdischen Bewegungen in beiden Ländern nach Kriegsende einen hohen Preis. Hatten die Zentralregierungen in den jeweiligen kurdischen Landesteilen bereits in der Vergangenheit mit nicht eben leichter Hand regiert und zum Teil jahrelang Krieg gegen die Unabhängigkeits- oder Autonomiebestrebungen der Kurden geführt, so hatten die jeweiligen kurdischen Organisationen in ihren Augen nun den Schritt von einer internen Opposition zur militärischen Hilfstruppe des Kriegsgegners getan. Die KDP Iraks wurde nun als mindestens genau so schlimm wie Iran betrachtet und sollte entsprechend behandelt werden. Die Bereitschaft zu Zugeständnissen oder zur Gewährung echter Autonomie war damit noch weiter gesunken.

Nach dem Ende der Kampfhandlungen zwischen Iran und Irak wurden in beiden Ländern umfangreiche Truppenverbände frei, die zur ›Befriedung‹ der jeweiligen kurdischen Landesteile eingesetzt werden konnten und auch eingesetzt wurden. Insbesondere in Irak wurde schnell und mit großer Härte von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht. Anfang 1988 kontrollierten kurdische Einheiten in Irak laut Anthony Hyman fast 10 000 Quadratkilometer des Landes, ein gebirgiges Gebiet von etwa der Größe Libanons.[15] Bei Operationen gegen iranische und kurdische Einheiten durch die irakische Armee ging dann alles sehr schnell. Im Juli 1988 standen etwa 15 000 irakische Soldaten in Kurdistan, Mitte Juli bereits 60 000.[16] In wenigen Monaten wurden beide im wesentlichen zerschlagen. Dabei kamen praktisch alle denkbaren Waffensysteme zum Einsatz, bis hin zu chemischen Kampfstoffen. Auch dieses Mal gerieten die Kurden auf Grund ihrer Zweckbündnisse wieder zwischen alle Fronten: die Stadt Halabja beispielsweise wurde im Zuge schwerer Kämpfe im März 1988 nicht nur von Irak – wie allgemein bekannt –, sondern auch (und offenbar zuerst) von Iran mit chemischer Munition beschossen. Etwa 5 000 tote Zivilisten waren die Folge. Der kurdische Aufstand war Ende der achtziger Jahre – wieder einmal – vorläufig niedergeschlagen. Fast 130 000 kurdische Flüchtlinge suchten in der Türkei Zuflucht, 30 000 in Iran.

Strategisch dürfte gerade in Irakisch-Kurdistan ein neuer Aufstand zunehmend schwierig werden: die Zwangsumsiedlung in weiten Landstrichen des kurdischen Siedlungsgebiets betrifft nicht nur das Grenzgebiet zu Iran und der Türkei, sondern auch Gebiete tief im Innern, wovon sich der Autor im März 1990 überzeugen konnte. Zahllose zerstreut liegende Dörfer wurden nicht nur entvölkert, sondern dem Erdboden so gründlich gleichgemacht, daß man oft kaum noch etwas erkennen kann. Man trifft heute in völlig unbesiedeltem Gebiet auf kleine oder mittelgroße Friedhöfe, die früher einmal zu Dörfern gehört haben. Dabei geht es nicht nur darum, menschenleere Landstriche zu schaffen, in denen Guerilleros sich kaum halten könnten, sondern auch um die Konzentration der Bevölkerung aus vielen kleinen, zerstreut und unübersichtlich liegenden Siedlungen in große, übersichtlich angelegte und unter Regierungskontrolle sich befindende Dörfer oder Städte. Die Lebensbedingungen in diesen Neuen Dörfern sind oft ungemein schlecht, die Wasser- und Energieversorgung oft ungenügend oder kaum vorhanden. Zugleich ist Irakisch-Kurdistan in einem kaum vorstellbaren Maße militarisiert; es ist kaum möglich, auch nur einige hundert Meter weit zu fahren, ohne einen kleineren oder größeren Militärposten zu sehen – und gesehen zu werden. Diese reichen von kleinen Aussichtspunkten für ein oder zwei Personen auf einem Hügel bis zu riesigen, burgartigen Festungen mit großer Besatzung, die an strategisch wichtigen Punkten in den Ebenen gelegen sind. Unter diesen Bedingungen ist an militärischen Widerstand in größerem Umfang zur Zeit nicht zu denken. Damit ist das Problem allerdings nicht gelöst.

Zur gleichen Zeit hat sich im türkischen Teil Kurdistans die Lage verschärft. Während sich dort nach Ansicht mancher Be-

obachter in den Jahren 1986/87 die Lage leicht zu entspannen schien – so gab es Hinweise auf eine beginnende etwas größere Toleranz beim Gebrauch der kurdischen Sprache –, wird die Situation seit Ende der achtziger Jahre von einer vorher kaum erlebten Eskalation gekennzeichnet. Die türkische Armee tritt immer offener als bloße Besatzungsmacht auf, und die kurdische Bevölkerung antwortet auf die Repression in einer Weise, die schon mit der palästinensischen Intifada verglichen worden ist. War die militante und zum Teil terroristische PKK (die Arbeiterpartei Kurdistans) noch vor zwei oder drei Jahren von der Bevölkerung eher distanziert bis kritisch bewertet und meist abgelehnt worden, so hat sich das zunehmend geändert. Die brutale Unterdrückung durch das türkische Militär hat unter den Kurden die Bereitschaft gestärkt, sich nun auch mit radikalen und gewaltsamen Mitteln zu wehren. Die PKK ist heute auf dem Weg, in Türkisch-Kurdistan als Befreiungsbewegung akzeptiert zu werden, was dem intransigenten und brutalen Vorgehen der türkischen Armee geschuldet ist.

*

Insgesamt ist heute eine Lösung der ›kurdischen Frage‹ nicht in Sicht, in keinem der beteiligten Länder, und weder auf politischem noch auf militärischem Weg. Eine Lösung aus der Region selbst heraus ist höchst unwahrscheinlich, vermutlich unmöglich. Zu sehr sind die Probleme der Kurden in das regionale Konfliktfeld integriert, zu sehr sind auch existentielle wirtschaftliche Interessen der Akteure berührt, und zu sehr spielen zusätzlich immer wieder Großmächte die Regierungen und kurdischen Bewegungen der Region gegeneinander aus. Eine Lösung der kurdischen Frage ist trotz der offensichtlichen Schwierigkeiten notwendig und dringlich. Hier wäre eine internationale Initiative – etwa im Rahmen der Vereinten Nationen – denkbar und wünschenswert. In diesem Rahmen würden sich zumindest die Spielräume für Teillösungen ausloten lassen.

Unter den Staaten der internationalen Gemeinschaft wird die kurdische Sache freilich so schnell einen Anwalt nicht finden: So werden jene, die vor dem Hintergrund des Konflikts um Kuwait auf eine kurdische Insurrektion gegen den irakischen Diktator Saddam Hussein hoffen mögen, gewiß nicht die Anliegen der Kurden in der Türkei verfechten. Doch im Zeichen der weltweiten Diskussion um Menschenrechte und Selbstbestimmung wird sich die Stimme von draußen in den internationalen Gremien nicht auf Dauer überhören lassen.[17]

---

1 Stephen C. Pelletiere, The Kurds: An Unstable Element in the Gulf, Boulder 1984, S.57f.
2 Pelletiere (Anm.1), S.59f.; Nader Entessar, The Kurds in Post-revolutionary Iran and Iraq, in: Third World Quarterly, Vol.6, October 1984, S.916.
3 Peter Sluglett, The Kurds, in: CARDRI (ed.), Saddam's Iraq – Revolution or Reaction?, London 1989, S.185.
4 Anthony Hyman, Elusive Kurdistan – The Struggle for Recognition, Centre for Security and Conflict Studies, London 1988, S.3.
5 Martin van Bruinessen, The Kurds between Iran and Iraq, in: MERIP Middle East Report, July/August 1986, S.16.
6 Siehe Anm.5.
7 Pelletiere (Anm.1), S.126ff.
8 Zitiert nach: Entessar (Anm.2), S.920.
9 Mohammed H. Malek, Kurdistan in the Middle East Conflict, in: New Left Review, May/June 1989, S.81ff.
10 Zu den iranischen Kurden zur Zeit der Revolution siehe: Richard Sim, Kurdistan: The Search for Recognition, in: Conflict Studies, No.124, November 1980, S.4–9.
11 Prägnant zu den innerkurdischen Konflikten während des Golfkrieges: van Bruinessen (Anm.5), S.14.
12 Malek (Anm.9), S.87.
13 Entessar (Anm.2), S.923.
14 Van Bruinessen (Anm.5), S.19.
15 Hyman (Anm.4), S.14.
16 Malek (Anm.9), S.92.
17 In einer Aktuellen Stunde zur Zwangsumsiedlung der irakischen Kurden und zur Notwendigkeit bundesdeutscher Hilfe wies der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Helmut Schäfer, am 22.Juni 1989 im Deutschen Bundestag darauf hin, daß die durch die irakischen Maßnahmen verletzten elementaren Menschenrechte »universalen Charakter« besitzen: »Der Irak ist Mitglied der Vereinten Nationen und muß sich wie alle anderen Staaten an diese Verpflichtungen halten. Und es ist Recht und Pflicht aller Mitgliedstaaten, auf die Einhaltung der Menschenrechte weltweit zu achten.«

St. Helena oder Nürnberg?

Die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortung im Völkerrecht

HERMANN WEBER

Die irakische Invasion Kuwaits vom 2.August 1990 und die nach Beendigung der Kampfhandlungen erfolgte Annexion des besetzten Staates haben weltweit Empörung ausgelöst. Es war die spezifische Dreistigkeit, mit der Irak im Schatten des sich beschleunigenden Abbaus der Ost-West-Konfrontation und unter bewußter Ausnutzung des öffentlichen Eindrucks, er wolle den politischen Konflikt mit Kuwait im Wege der Verhandlungen lösen, zum Angriff geschritten ist und seine Beute durch Geiselnahme von Tausenden ausländischer Bürger in Irak und in Kuwait bis heute zu sichern sucht. Die im Zuge der Invasion bekanntgewordenen Begleiterscheinungen (Plünderungen, Folterungen, Drangsalierung der diplomatischen Missionen und ihres Personals in vielfältiger Weise) haben dem irakischen Vorgehen zusätzliche Schärfen im Sinne eines Bruchs fundamentaler internationaler Verpflichtungen verliehen.

ZUR ROLLE DES SICHERHEITSRATS

Noch am Tage der Invasion machte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen von seinen Rechten nach den Artikeln 39 und 40 der UN-Charta Gebrauch und verurteilte das Vorgehen Iraks in Kuwait als Friedensbruch. Diese Beschreibung und die Forderung nach sofortigem und bedingungslosem Rückzug der irakischen Invasionstruppen qualifizieren den Irak als Aggressor im Sinne der UN-Charta, vor allem des in ihrem Art.2 Abs.4 niedergelegten Gewaltverbotes, aber auch zahlreicher anderer zwingender Vorschriften des universell geltenden Völkerrechts. In mehreren nachfolgenden Resolutionen hat der Sicherheitsrat die Verurteilung Iraks präzisiert und zahlreiche Verstöße gegen elementare Normen des zwischenstaatlichen Verkehrs und des humanitären Völkerrechts benannt. Im einzelnen bestätigte der Sicherheitsrat Kuwait das Recht der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung nach Art.51 der Charta, sprach ein Wirtschaftsembargo nach Art.41 aus und erklärte die Annexion Kuwaits durch Irak für null und nichtig. Irak wurde ferner aufgefordert, allen Ausländern die freie Ausreise zu ermöglichen und zugleich alles zu unterlassen, was ihre persönliche Sicherheit beeinträchtigen könnte. Der Irak wurde auch aufgefordert, den freien Zugang zu den diplomatischen und konsularischen Vertretungen wieder zu gewährleisten sowie die Anordnungen über deren Schließung in Kuwait und über den Entzug der Immunität ihres Personals zu widerrufen.

Als Irak diesen und anderen Anordnungen des Sicherheitsrats nicht Folge leistete, verfügte der Rat eine Seeblockade gegenüber Irak, indem er diejenigen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die im Persischen respektive Arabischen Golf Seestreitkräfte zusammengezogen hatten, dazu ermächtigte, unter seiner Weisungsbefugnis den von und nach Irak gehenden Frachtverkehr über See zu kontrollieren, um die strikte Anwendung des Handelsembargos sicherzustellen. In zwei Resolutionen des Sicherheitsrats wurde Irak an seine internationalen Verpflichtungen gegenüber den diplomatischen Missionen, ihrem Personal und den Ausländern, die dort Schutz gesucht haben, erinnert. Schließlich brandmarkte der Sicherheitsrat das Vorgehen Iraks gegenüber den ausländischen Missionen und ihrem Personal und die gewaltsame Entführung ausländischer Staatsangehöriger aus diesen Missionen als schwere Verstöße gegen internationales Recht. Die verfügte Seeblockade wurde auf den Luftfrachtverkehr von und nach Irak ausgedehnt und Irak mit Maßnahmen bedroht, die über die bisher beschlossenen Zwangseingriffe hinausgehen. Um seiner Warnung Nachdruck zu verleihen, aktivierte der Sicherheitsrat den aus den Generalstabschefs der Ständigen Mitglieder oder ihren Vertretern bestehenden Generalstabsausschuß (Art.47), der bislang ein Schattendasein führte, um über solche Zwangsmaßnahmen zu beraten. Ende November schließlich stellte der Rat Irak ein bis zum 15. Januar 1991 befristetes Ultimatum zur Räumung Kuwaits; für den Fall der Nichtbefolgung hat Irak mit dem Einsatz »alle(r) erforderlichen Mittel« gegen sich zu rechnen.[1]

So gesehen erscheinen die von Irak zu verantwortenden Rechtsverstöße durch die Resolutionen des Sicherheitsrats völkerrechtlich geklärt, zumal Irak in diesen keinerlei entlastende Gesichtspunkte objektiver oder subjektiver Natur zugestanden wurden. Trotzdem hielten führende Repräsentanten einzelner Staaten die bloße Mobilisierung des Sicherheitsrats, um den Rechtsverstößen Iraks zu begegnen, für nicht ausreichend. Sowohl US-Präsident George H.W. Bush als auch die damalige britische Premierministerin Margaret Thatcher verlangten mehrmals in öffentlichen Erklärungen zusätzlich die Bestrafung Saddam Husseins als den Hauptverantwortlichen für den Aggressionsakt und die fortgesetzten Verstöße gegen grundlegende Normen des Völkerrechts. Dabei beriefen sie sich auf die Nürnberger Prinzipien, die gegenüber den deutschen und japanischen Hauptkriegsverbrechern nach 1945 zur Anwendung gelangten und zu zahlreichen Urteilssprüchen wegen des Verbrechens der Planung, Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges, wegen Verbrechen gegen die Menschheit und wegen Kriegsverbrechen führten. Der Sicherheitsrat selbst ist nicht so weit gegangen: In seiner Resolution 674(1990) vom 29.Oktober hat er nur die Verantwortung Iraks für alle im Zusammenhang mit der Invasion und Annexion Kuwaits angerichteten Schäden sowie für Verstöße gegen den internationalen Menschenrechtsstandard und andere internationale Rechtsnormen betont und alle Staaten aufgefordert, Informationen über solche Rechtsverstöße dem Sicherheitsrat zu übermitteln. Im Blick auf künftige Entschädigungsforderungen hat der Sicherheitsrat die Staaten nur *gebeten*, Informationen zu sammeln.

Für eine gegen Saddam Hussein gerichtete Anklage vor einem internationalen Gericht nach dem Muster des Nürnberger Militärgerichtshofs reichen die bisherigen Feststellungen des Sicherheitsrats nicht aus. Zwar sind die Anordnungen dieses Gremiums nicht nur an Irak als völkerrechtlich maßgeblichen Adressaten, sondern implizite auch an Saddam Hussein gerichtet, der in seiner Person alle entscheidenden Funktionen in Irak (nämlich die des Staatspräsidenen, des Regierungschefs und des Oberbefehlshabers über die Streitkräfte) ausübt und insoweit auch die tatsächliche Verantwortung für alle relevanten politischen und militärischen Entscheidungen seines Landes trägt. Für die strafrechtlichen Folgen dieser Verantwortung sind jedoch zusätzliche Feststellungen zur persönlichen Haftung in der Frage der Invasion, Annexion, Geiselnahme, Verletzung des Diplomatenstatus, des fremdenrechtlichen Status sowie der vorgeschriebenen Kriegführungsregeln, die auch im verbotenen Aggressionskrieg zu beachten sind, erforderlich. Dazu bedarf es einer eigenen Rechtsgrundlage nach Völkerrecht, weil der Sicherheitsrat als Organ der internationalen Friedenssicherung seine Feststellungen mit dem Ziel der Aufrechterhaltung und der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trifft und nicht mit dem Ziel, international ›Recht‹ zu sprechen, schon gar nicht in Verbindung mit einer individuellen Schuldzuweisung.

Das Problem, das sich also stellt, ist, wo im Völkerrecht Normen nachgewiesen werden können, die wenn nicht eine Bestrafungspflicht, so doch eine Bestrafungsmöglichkeit gegenüber politisch hauptverantwortlichen Funktionsträgern eröffnen. Diese Frage schließt zwei weitere Fragestellungen ein: Die erste zielt auf die Frage der Rechtmäßigkeit einer Intervention, weil mit einem Bestrafungsverlangen regelmäßig in die Zuständigkeit eines anderen Staates eingegriffen wird, zugleich aber die strafrechtliche Verantwortung des einzelnen, der in Ausübung eines politischen Amtes handelt, in der Staatenpraxis nicht einheitlich beantwortet wird. Eine Individualhaftung für politisches Handeln anzuerkennen, sind die Staaten nur in sehr engen Grenzen bereit. Die zweite Frage hingegen, die mit einer internationalen strafrechtlichen Verantwortung politischer Funktionsträger aufgeworfen wird, zielt auf die politische Opportunität eines Bestrafungsverlangens, selbst da, wo es völkerrechtlich gerechtfertigt ist. Politische Opportunität ist zwar keine Kategorie des Völkerrechts. Da es aber der Staatengemeinschaft an einem Organ fehlt, das eo ipso und ohne vorherige Zustimmung betroffener Staaten das internationale Recht durchzusetzen imstande ist, wird jedes Bestrafungsverlangen eines Staates gegenüber einem anderen Staat noch einmal durch politische Interessenüberlegungen relativiert. Auch die UN begreifen sich primär als eine Einrichtung zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und erst in zweiter Linie auch als ein Organ, um der »Gerechtigkeit« in der Welt zur Durchsetzung zu verhelfen (Art.1 der UN-Charta). Jedes Bestrafungsverlangen, mit dem der Sicherheitsrat befaßt würde, stünde deshalb unter dem Vorbehalt, daß dadurch der Weltfriede nicht zusätzlich gefährdet oder unter der primären Zielsetzung der Vereinten Nationen unvertretbaren Belastungen ausgesetzt wird.

ZUM FEHLEN EINER INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSBARKEIT

Ausgangspunkt aller Überlegungen zur strafrechtlichen Verantwortung politischer Funktionsträger unter den Kategorien des internationalen Rechts ist die Tatsache, daß es keine generell verbindliche Strafgerichtsbarkeit auf der zwischenstaatlichen Ebene gibt. Der Internationale Gerichtshof im Haag besitzt keine Zuständigkeit für die Durchführung von Strafverfahren. Kodifikationsbemühungen des Völkerbunds in den dreißiger Jahren, der das Attentat auf König Alexander von Jugoslawien und den französischen Minister Barthou in Marseille zum Anlaß nahm, in Ansätzen eine internationale Strafgerichtsbarkeit einzuführen, sind nicht über das Entwurfsstadium hinausgelangt. Gleiches gilt für entsprechende Bemühungen nach dem Zweiten Weltkrieg.[2] Nach wie vor fällt das Bestrafungsrecht gegenüber Individuen, gleich, ob gegen innerstaatliches oder gegen internationales Recht verstoßen wurde, in die Zuständigkeit der Einzelstaaten. Die Abgrenzung des Strafanspruchs mehrerer Staaten erfolgt dabei im Regelfall nach dem Territorialitätsprinzip, in besonderen Fällen auch nach dem Personalitätsprinzip. Im Klartext bedeutet dies: Die Staaten legen das Gewaltmonopol in der Weise aus, daß sie alle auf ihrem Hoheitsgebiet begangenen Straftaten nach den Kategorien ihrer eigenen Rechtsordnung ahnden. Nur in schwer-

wiegenden Fällen (Kapitalverbrechen) gehen sie über das Territorialitätsprinzip hinaus und verfolgen Auslandstaten, sofern über die Staatsangehörigkeit des Delinquenten ein ausreichender Anknüpfungspunkt für die Strafverfolgung gegeben ist.

Allerdings werden dieser Praxis vom Völkerrecht Schranken gezogen. Beispiele dafür finden sich im Diplomaten- und Konsularrecht, im Fremdenrecht, im Asylrecht und im Auslieferungsrecht. Vor allem das Auslieferungsrecht erlaubt Einblikke, wo die Staaten ihr Strafmonopol eingeschränkt sehen: Im älteren Völkerrecht galten Hochverrat, Majestätsbeleidigung, bewaffnete Rebellion und andere gegen Thron und Regierung gerichtete politische Akte als kriminelle Handlungen, die von der Auslieferungspraxis miterfaßt wurden. Unter dem Eindruck der Ideen der Französischen Revolution setzte dann aber ein Wandel in der Rechtsüberzeugung von der Notwendigkeit der Bestrafung politischer Handlungen ein, der dazu führte, daß politische Straftäter regelmäßig nicht mehr ausgeliefert wurden. Von dieser Privilegierung blieben nur wenige politische Delikte ausgenommen (›Attentats- und Anarchisten-Klausel‹ in Auslieferungsverträgen).[3]

Eine andere Schranke des Bestrafungsmonopols wird den Staaten durch das Kriegsrecht gezogen. Hier stellt sich die Frage der Bestrafungspflicht, also nicht nur der Zuständigkeit, ob vom Bestrafungsmonopol auch Gebrauch gemacht werden soll. Die Frage einer internationalen Bestrafungspflicht hat sich erstmals im 19.Jahrhundert gestellt, als Seeräuberei und Sklaverei als ›Delicta iuris gentium‹, als Völkerrechtsdelikte, erkannt wurden.[4] Solche Angriffe gegen die internationale Rechtsordnung als Ganze begründen seither keine Ausnahme von der einzelstaatlichen Strafzuständigkeit, sondern echte völkerrechtliche Pflichten; die Staaten sind also gehalten, gesetzliche Grundlagen für die Strafverfolgung zu schaffen. Später ist der Katalog der völkerrechtlichen Bestrafungspflichten erweitert worden. Für das Kriegsrecht enthält Art.1 des Haager Landkriegsabkommens eine entsprechende Bestimmung. Verletzungen des völkerrechtlichen Mindeststandards im Kriege – etwa wahllose Erschießungen, Vergewaltigungen oder Geiselnahme –, wie sie Art.3 aller vier Genfer Rotkreuz-Konventionen von 1949 und neuerdings die Zusatzprotokolle von 1977 statuieren,[5] sind von allen Staaten zu verfolgen, unabhängig davon, ob sie im Einzelfall den jeweiligen Vertragsinstrumenten auch beigetreten sind. Das staatliche Bestrafungsmonopol, die staatliche Strafzuständigkeit und andere Kategorien der Souveränität gewähren den Staaten keinen Handlungsfreiraum. Die Staaten sind zur Strafverfolgung verpflichtet, wo immer grobe Verstöße gegen den internationalen Moral- und Sittenkodex in Rede stehen.

Am Kriegsrecht zeigt sich aber, wo die Grenzen der Bestrafungspflicht nach Völkerrecht liegen. Durch den Einzelstaat zu verfolgen sind nur die nicht kriegsmäßigen Schadenshandlungen – sowohl die durch Kombattanten als auch außerhalb militärischen Handelns begangenen (das heißt kriminellen) Delikte. Tatsächlich blieben aber Kriegsverbrechen häufig ungesühnt, sei es, daß Vorsatz des Delinquenten verneint, sei es, daß Befehlsnotstand angenommen wurde. Die Praxis der großzügigen Zubilligung subjektiver Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe macht es jedenfalls schwierig, von einer generell anerkannten Bestrafungspflicht nach Völkerrecht zu sprechen, sobald Kriegsverbrechen in Rede stehen.

ZUR SOUVERÄNITÄT DER STAATEN

An den unbestraft gebliebenen Kriegsverbrechen, über deren grundsätzliche Strafnotwendigkeit sich die Staaten ganz überwiegend einig sind, zeigt sich die politische Brisanz, die so oft einer Strafverfolgung im Wege steht. Der Hinweis auf Katyn, Oradour und My Lai, stellvertretend für unzählige ungesühnte Kriegsverbrechen in aller Welt, muß hier genügen. Es ist aber nicht nur die jeweilige aktuelle politische Brisanz, die sich mit Kriegsverbrechen verbindet und die dann die völkerrechtliche Bestrafungspflicht als Leerformel erscheinen läßt. Dahinter steht auch ein Prinzip, dem die Staaten absoluten Vorrang einräumen und dessen Veränderung sie mit großem Mißtrauen begegnen. Es ist das Prinzip der Souveränität der Staaten, welches besagt, daß sich die Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft nicht in hierarchischen Beziehungen, sondern auf der Ebene der rechtlichen Gleichheit begegnen. Rechtsverstöße von Staat zu Staat, die Anlaß zu Konflikten geben, aber auch ›Staatsverbrechen‹ werden im internationalen System als prinzipiell ›politische‹ Akte angesehen. Dementsprechend wird das staatliche Handeln dem Staat als Korporation, nicht dem einzelnen als persönlich Haftenden zugerechnet. Eine generelle Bestrafungspflicht für den Fall individuellen Fehlverhaltens, das sich auf politische Funktionsträger erstreckt und ihre Immunität für Handlungen in Ausübung eines Staatsamtes ignoriert, würde die internationale Rechtsentwicklung zurückwerfen auf einen Zeitpunkt, der lange vor dem Westfälischen Frieden (1648) zu suchen wäre. In dieser Zeit wurde die Rechtsordnung noch als eine geschlossene hierarchische Ordnung verstanden, der Krieg wurde als ›Strafgericht‹ geführt und der Unterlegene als Schuldiger persönlich zur Rechenschaft gezogen.[6]

Mit dem Übergang vom materiellen und gerechtigkeitsorientierten Kriegsbegriff zum formalen Kriegsbegriff – eine Folge der wechselseitigen Anerkennung politisch verselbständigter Gebietskörperschaften als ›souveräne‹ Staaten – wurde jedoch der Bruch mit der alten Doktrin vom ›bellum iustum‹, dem gerechten Krieg, vollzogen. Krieg wurde nunmehr als ›legal‹ angesehen, wenn nur die allgemeinen Kriegsregeln von beiden Seiten eingehalten wurden.

Der neue Kriegsbegriff unter dem Gebot der Achtung der staatlichen Souveränität stellte auch die Kategorien der individuellen Haftung auf eine neue Grundlage. Der Krieg, der jetzt als politisches Kräftemessen eingeschätzt wurde, fand in der Regel seine Beendigung durch einen ›Vertrag‹, welcher im Wege eines Vergleichs die gegenseitigen Rechte und Pflichten für die Zukunft neu bestimmte. Nicht mehr galt es, rückwärtsblikkend eine statisch verstandene Rechts- und Friedensordnung wiederherzustellen, sondern vorwärtsblickend wurde veränderten Tatsachen Rechnung getragen, unter wechselseitiger Anerkennung der prinzipiellen Rechtsfähigkeit, um Bedingungen und Voraussetzungen zu schaffen, die die Normalität friedlicher Beziehungen zumindest auf eine überschaubare Zeit gewährleisten konnten.

In dieses Bild paßte nicht der Gedanke, daß politisch Handelnde nachträglich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Friedensverträge enthielten deshalb bis weit in das 19.Jahrhundert hinein sogenannte Amnestieklauseln, in denen sich die Vertragsparteien den wechselseitigen Verzicht auf Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die den Kriegsgrund abgaben oder die aus der Verletzung der Kriegsregeln herrührten, erklärten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß vom Generalpardon (›oubli général‹) der Friedensverträge die Könige und die Regierungen immer erfaßt waren, und zwar auch dann, wenn der Friedensvertrag keine besondere Bestimmung dazu vorsah.[7]

Die moderne Völkerrechtsentwicklung, wie sie seit der Jahrhundertwende zu beobachten ist, hat trotz prinzipiellen Festhaltens an der Souveränität der Staaten den Grundsatz der strafrechtlichen Freistellung des einzelnen für im Kriege begangene Delikte nicht mehr konsequent aufrechterhalten. Um der öffentlichen Forderung nach einer stärkeren Humanisierung des Krieges nachzukommen, wurde, noch unter Beibehaltung der strafrechtlichen Immunität für politische Funktionsträger, der Grundsatz der Staatshaftung für Kriegsverbrechen von Angehörigen der bewaffneten Macht in das Kriegsvölkerrecht eingeführt. Die auf den Haager Friedenskonferenzen eingeführten Modifikationen, vor allem Art.3 des Haager Landkriegsabkommens zusammen mit der Haager Landkriegsordnung von 1907, waren Teil des internationalen Bemühens, zu einer deutlicheren Beschränkung des freien Kriegführungs-

rechts der Staaten zu gelangen. Diese Bemühungen fanden nach dem Ersten Weltkrieg ihre Fortsetzung in der Gründung des Völkerbundes 1920 sowie in zahlreichen internationalen Konventionen, die auf einen stärkeren Schutz der Kriegsgefangenen, der Zivilbevölkerung im Falle kriegerischer Konflikte und anderer schutzwürdiger Personengruppen und Güter zielten. Allen Neuerungen auf diesem Felde ist gemeinsam, daß sie internationale Schutzpflichten und den Katalog der unerlaubten Kriegsmittel sehr viel deutlicher im Sinne der ›delicta iuris gentium‹ beschreiben, als es bis dahin der Fall war.

Auch die stärkere Betonung der Staatshaftung für krasse Verstöße gegen den internationalen Mindeststandard im Kriege schloß jedoch eine Individualhaftung der für das politische Handeln verantwortlichen Funktionsträger immer noch aus. Unbeschadet einer strafrechtlichen Verantwortung nach innerstaatlichem Recht, blieb dieser Personenkreis nach Völkerrecht weiterhin durch das allgemein anerkannte Rechtsinstitut der strafrechtlichen Immunität des Amtshandelns vor internationaler Strafverfolgung geschützt. Dies zeigt sich deutlich an der spektakulären Bestimmung des Versailler Vertrages vom 28.Juni 1919, der in seinem Art.227 die Forderung erhob, den abgedankten deutschen Kaiser Wilhelm II. wegen »groben Verstoßes gegen die internationale Moral und die Heiligkeit der Verträge« vor einem internationalen Sondergericht unter Anklage zu stellen.[8] Die niederländische Regierung leistete dem Ersuchen der Alliierten um Auslieferung des Ex-Kaisers nicht Folge, aus dem formalen Grunde, als Nichtvertragspartei des Versailler Vertrages zur Auslieferung nicht verpflichtet zu sein, in Wahrheit aber, weil sie das politische Wirken Wilhelms II., auch wenn ihm eine historische Mitverantwortung am Ausbruch des Ersten Weltkrieges nicht abgesprochen werden konnte, nicht als ›delictum iuris gentium‹ einschätzte. In diesem Zusammenhang ist die Tatsache erwähnenswert, daß die Alliierten auch auf eine eigene Strafverfolgung der Personen verzichteten, die, ohne durch ein politisches Amtshandeln geschützt zu sein, gegen die klassischen Kriegsregeln verstoßen hatten.[9]

ZUR PRAXIS IN NÜRNBERG UND NACH NÜRNBERG

Der Bruch mit dem Regelprinzip der strafrechtlichen Nichtverantwortung politischer Funktionsträger wurde erst 1945 vollzogen. Das Londoner Protokoll vom 8.August 1945, dem außer den vier Siegermächten in der Folgezeit 22 weitere Staaten beitraten, lieferte die bis dahin fehlende Rechtsgrundlage in einem dem Protokoll als Anlage beigefügten Statut.[10] Es regelte sowohl das Strafverfahren für die Hauptkriegsverbrecher des Zweiten Weltkriegs als auch die internationalen Straftatbestände, die gegenüber diesem Personenkreis erstmalig zur Anwendung gebracht werden sollten. Danach wurden unter Strafe gestellt:

a) das Verbrechen gegen den Frieden, darin eingeschlossen die Planung, die Vorbereitung, der Beginn und die Durchführung eines Angriffkrieges oder eines Krieges unter Bruch internationaler Verpflichtungen sowie die Teilnahme an einem allgemeinen Plan oder einer Verschwörung, die auf dieses Handeln ausgerichtet ist,

b) das Verbrechen gegen die Menschheit, worunter das Statut unter dem Eindruck des Holocaust die massenweise Tötung, die Deportation und andere unmenschliche Akte gegen die Zivilbevölkerung, gleich ob vor oder während des Krieges begangen, sowie die Verfolgungsmaßnahmen aus Gründen der politischen, rassischen oder religiösen Diskriminierung aufzählt, sowie

c) die Kriegsverbrechen, wie sie durch die Haager Landkriegsordnung und andere Bestimmungen des allgemeingültigen Kriegsrechts für Angehörige der bewaffneten Macht bereits unter Verbot gestellt waren (Art.6).

Eine wichtige und für die künftige Rechtsentwicklung entscheidende Neuerung war die Bestimmung, daß sich die Angeklagten nicht auf ihre dienstliche Stellung als Staatsoberhaupt oder verantwortliche Amtsträger in Regierungsstellen berufen können, um sich ihrer strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen (Art.7).

Gegenüber dem bisherigen Recht der persönlichen Nichtverantwortlichkeit politischer Funktionsträger stellte das Londoner Protokoll von 1945 zusammen mit dem Statut für den Nürnberger Militärgerichtshof einen großen Schritt in Richtung auf eine stärkere Verankerung völkerrechtlicher Verbotstatbestände im Rechtsbewußtsein der Völker und Staaten dar, zumal gegen 19 der 22 Angeklagten auch Verurteilungen ausgesprochen wurden.[11] Im Nürnberger Verfahren wurden zwar von den Verteidigern zahlreiche prozedurale und materiellrechtliche Einwände gegen die Zulässigkeit einer individuellen Verurteilung erhoben. Der Gerichtshof wies jedoch die Einwände, mit denen vor allem an die Souveränitätsdoktrin und an das Rückwirkungsverbot erinnert wurde,[12] zurück, indem er erklärte, daß das Völkerrecht Einzelpersonen so gut wie Staaten Pflichten auferlege und daraus herrührende strafrechtliche Folgen nicht ausschließe. Wohl genießen die Repräsentanten des Staates unter dem Völkerrecht Schutz, doch finde dieser Grundsatz keine Anwendung auf Taten, die bereits als verbrecherisch gebrandmarkt waren, bevor sie begangen wurden. Im Angesicht solcher Taten könne sich niemand hinter seiner Amtsstellung verstecken. Zum Einwand der Verteidiger, die Angeklagten würden nachträglich, ›ex post facto‹, bestraft (Einwand der verbotenen Rückwirkung), weil der Angriffskrieg vor Inkrafttreten des Londoner Statuts weder zu einem ›Verbrechen‹ erklärt noch begrifflich bestimmt gewesen sei, erklärte der Gerichtshof, daß das Rückwirkungsverbot als allgemeiner Grundsatz der Gerechtigkeit anerkannt sei, jedoch der staatlichen Souveränität keine Beschränkungen auferlege. Diese Maxime könne deshalb keine Anwendung finden auf Handlungen, mit denen die Angeklagten in voller Absicht gegen das Verbot des Angriffskrieges verstoßen hätten. Zur strafrechtlichen Verantwortung der Angeklagten für das Verbrechen des ›Angriffskrieges‹ als eines bereits bereits vor Kriegsbeginn feststehenden Straftatbestandes erklärte der Gerichtshof, daß der Kriegsächtungspakt von 1928 (der Briand-Kellogg- Pakt)[13] gerade den Angriffskrieg geächtet habe, dessen Illegalität sich in seiner Instrumentalisierung für die Ziele der nationalen Politik sowie im Vertragsbruch erweise. In den Debatten des Völkerbunds um eine stärkere Präzisierung des Begriffs des Angriffskrieges zum Zwecke der Normierung sei der verbrecherische Charakter des Angriffskrieges nie in Zweifel gezogen worden.[14]

Die Staatenpraxis nach den Nürnberger Urteilen war nicht ebenso überzeugend wie das Londoner Statut und das auf ihm fußende Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher. Alle nach 1945 geführten Kriege und die dabei begangenen Kriegsverbrechen blieben ohne strafrechtliche Folgen für politische Hauptverantwortliche. Daraus ist gelegentlich der Schluß gezogen worden, die strafrechtliche Verantwortung politischer Funktionsträger habe sich letztlich nicht als Satz des Völkerrechts erwiesen. Eine solche Schlußfolgerung ist indes mindestens voreilig. Die Staatengemeinschaft hat nämlich die Prinzipien des Londoner Statuts nicht nur als Rechtsgrundlage für die Verurteilung der Hauptkriegsverbrecher des Zweiten Weltkriegs angesehen, sondern auch als verbindliche Festlegung individueller Verhaltenspflichten für die Zukunft. Dies bestätigen nicht nur die Resolutionen der UN-Generalversammlung, allen voran die Entschließung 95(I) vom 11.Dezember 1946, in der die »Grundsätze des Völkerrechts« als in das Statut eingegangen angesehen und einstimmig bestätigt wurden, sondern auch die Kodifikationsarbeiten in der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen. Sie basieren alle auf einer angenommenen Individualhaftung nach Völkerrecht auf der Grundlage der in Nürnberg gegen die Hauptkriegsverbrecher angewandten Rechtsprinzipien. Daß das Nürnberger und das später gegen die japanischen Hauptkriegsverbrecher durchgeführte Verfahren keine weiteren internationalen Strafverfahren nach sich zogen, die sich an die nach 1945 begonnenen Kriege anschlossen, steht dem nicht im Wege. Dieses Defizit ist ein Ergebnis der sich bald nach 1945 einstellenden internationalen

Spannungen vor allem im Ost-West-Verhältnis.[15] Insofern kann sich allenfalls die Frage stellen, ob nach geltendem Völkerrecht bereits von einer Bestrafungspflicht gegenüber politisch Hauptverantwortlichen gesprochen werden kann. Die Frage stellt sich aber anders, wenn nach der Bestrafungsmöglichkeit gefragt wird: Besteht seit Nürnberg eine völkerrechtlich abgesicherte Option, ein internationales Strafverfahren nach den Grundsätzen des Londoner Protokolls vom 8.August 1945 durchzuführen?[16]

Die internationale Rechtsentwicklung nach 1945 trägt den Veränderungen in der Rechtsüberzeugung der Staaten und Völker, wie sie durch das Londoner Protokoll vom 8.August 1945 sichtbar gemacht wurden, Rechnung.[17] Am überzeugendsten ist das Rechtsinstitut der individuellen Haftung nach Völkerrecht durch die UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9.Dezember 1948[18] fortgebildet worden. Ihr sind seither mehr als 100 Staaten beigetreten, und der Internationale Gerichtshof hat zusätzlich in einem Gutachten die in der Konvention statuierten Pflichten zu alle Staaten bindenden internationalen Verpflichtungen erklärt.[19] Über den Straftatbestand des ›Völkermords‹ wird in der Konvention bestimmt, daß

»Personen, die Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen begehen, . . . zu bestrafen (sind), gleichviel ob sie regierende Personen, öffentliche Beamte oder private Einzelpersonen sind« (Art.IV).

Solche Delikte sind durch ein staatliches oder durch ein internationales Strafgericht zu ahnden, soweit die Vertragschließenden Parteien eine entsprechende Zuständigkeit eines solchen Gerichts anerkannt haben (Art.VI). Außerdem wird bestimmt, daß die geächteten Handlungen für Zwecke der Auslieferung nicht als politische Straftaten privilegiert werden dürfen (Art. VII).

Die Fortschreibung der durch das Londoner Protokoll eingeleiteten Rechtsentwicklung auf dem Felde der strafrechtlichen Verfolgung von Menschheitsverbrechen ist in anderen Bereichen nicht so weit gediehen. Man wird jedoch dieses Diktum im strengen Sinne auf die Frage nach der Bestrafungspflicht zu beschränken haben. Die Frage der Bestrafungsmöglichkeit hingegen wird schon heute durch die Rechtsentwicklung positiv beantwortet. Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen geht darum auch von der Irreversibilität und nicht mehr zu korrigierenden Verfestigung einer internationalen strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Rechtsverstößen gegen den »Frieden und die Sicherheit der Menschheit« aus, wie ein entsprechender Konventionsentwurf, der derzeit in der Kommission beraten wird, überschrieben ist.[20] Nach den Vorstellungen der Mehrheit der Kommission begründen die völkerrechtlichen Verbotstatbestände der »Aggression« sowie der »Annexion« und die »Verbrechen gegen die Menschheit« ebenso wie die »Kriegsverbrechen«, die »Gewalt gegen geschützte Personen«, die »Geiselnahme« und die »staatlich organisierte Geiselnahme«, die bereits durch bestehende Konventionen unter Strafe gestellt sind, eine unmittelbare strafrechtliche Verantwortung nach Völkerrecht. Diese Verbrechen sind durch ihren Massencharakter gekennzeichnet und durch ihre auf Schadenszufügung aus politischen, rassischen, nationalen oder religiösen Gründen ausgerichtete Motivation der Straftäter deutlich von anderen internationalen Rechtsverstößen geschieden. Sie haben inzwischen als internationale Straftatbestände in der Rechtsüberzeugung der Staaten und Völker so weitreichende Anerkennung gefunden, daß ihrer Strafverfolgung nach internationalem Standard nicht mehr mit der Berufung auf den Grundsatz ›Ohne Gesetz keine Verurteilung‹ (›nullum crimen sine lege‹) begegnet werden kann. Allerdings ist noch nicht absehbar, ob der Versuch einer möglichst umfassenden Auflistung der Verbotstatbestände in einem künftigen Kodex auch eine ausreichende Akzeptanz in der Staatengemeinschaft findet.[21]

ZUR AUSSICHT EINER TATSÄCHLICHEN BESTRAFUNG

Kann die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung politischer Funktionsträger für Menschheitsverbrechen in dem oben beschriebenen Sinne mit Ausnahme des ›Völkermords‹ noch nicht im Sinne einer bereits bestehenden Bestrafungspflicht, aber doch im Sinne einer Bestrafungsmöglichkeit nach Völkerrecht positiv beantwortet werden, so stellt sich nun die Frage, ob und wie von der politischen Option einer völkerrechtlich zulässigen Bestrafung Gebrauch zu machen ist. Diese Frage ist eng verbunden mit der Frage der Durchsetzung des internationalen Rechts und stellt sich unabhängig von der Frage des Nachweises bindender Normen nach Völkerrecht, wenngleich die konsequente Nichtanwendung einer behaupteten Norm auch den Nachweis ihrer tatsächlichen Geltung erschweren kann. Im vorliegenden Fall sind jedoch die internationalen Bestrafungsgrundlagen nicht strittig: Angriffskrieg, Annexion, Geiselnahme, Plünderungen und Folterungen im besetzten Kuwait sowie die Mißachtung diplomatischer und konsularischer Schutzvorschriften begründen eine unmittelbare strafrechtliche Verantwortung der politischen Entscheidungsträger nach Völkerrecht.

Die Frage der Ausübung einer nach Völkerrecht zulässigen Option der Bestrafung stößt zunächst auf Hindernisse, die in der politischen Wirklichkeit begründet sind, anders ausgedrückt: »Die Nürnberger hängen keinen, sie hätten ihn denn.« Die Durchsetzung einer internationalen Bestrafungsforderung würde deshalb schon an der Weigerung Iraks scheitern, politische Funktionsträger auszuliefern, um sie durch ein Gericht eines fremden Staates oder durch ein internationales Gericht, das erst noch zu bilden wäre, abzuurteilen. Auch für den Fall eines Regimewechsels in Irak wäre eine Strafverfolgung mindestens fraglich. Da es, wie zu Anfang bereits hervorgehoben wurde, an einer internationalen obligatorischen Strafgerichtsbarkeit fehlt, könnte deshalb die Option einer Bestrafungsforderung nur unter Anwendung der internationalen Sanktionsmechanismen in dem Rahmen verwirklicht werden, den das Völkerrecht den Staaten noch zugesteht.

In den Grenzen, die das geltende Völkerrecht den Staaten zur Durchsetzung des internationalen Rechts einräumt, besteht kein Raum für einzelstaatliche Gewaltmaßnahmen gegen Irak. Eine nicht von den UN autorisierte militärische Gewaltanwendung, um die Bestrafung Saddam Husseins zu erzwingen, käme nicht nur deshalb nicht in Betracht, weil sie Tausende von unschuldigen Zivilisten – sowohl unter der irakischen Bevölkerung als auch unter den zu Unrecht festgehaltenen ausländischen Geiseln – in unmittelbare Lebensgefahr bringen würde, womit der Intervenient seinerseits gegen den internationalen Mindeststandard, aber auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Ziel und Mittel verstoßen würde. Eine solche Gewaltanwendung käme vielmehr auch deshalb nicht in Betracht, weil die Verweigerung der Bestrafung respektive die Nichtauslieferung von internationalen Straftätern keinen bewaffneten Angriff darstellt, der nach geltendem Völkerrecht allein das Recht der bewaffneten Gegenwehr zuläßt (Art.2 Ziff.4 in Verbindung mit Art.51 der UN-Charta). Aber auch eine von den Vereinten Nationen nicht autorisierte nichtmilitärische Gewaltanwendung, etwa in der Form, wie sie in Art.41 der Charta beschrieben ist (Handelsembargo, Unterbrechung der Bahn-, See-, Luft- und Postverkehrsverbindungen, Abbruch der diplomatischen Beziehungen), wäre zumindest unter dem Gebot des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im einzelnen genau zu prüfen, wenn sie allein zu dem Zweck betrieben wird, die Bestrafung oder die Auslieferung des irakischen Staatspräsidenten zu erzwingen.

So kann ein internationales Bestrafungsverlangen, solange kein internationales Statut besteht, das die gerichtliche Strafverfolgung verantwortlicher Staatsmänner erlaubt, nach geltendem Völkerrecht nur auf der Basis eines breiten Konsenses

der Mitglieder der Staatengemeinschaft durchgesetzt werden. Gerade das Nürnberger Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher macht deutlich, daß der Durchführung internationaler Strafverfahren gegen politisch Hauptverantwortliche, die durch das Regelprinzip der Immunität geschützt sind, ein breiter politischer Konsens der Staaten vorauszugehen hat, wenn nicht der Eindruck eines Racheaktes entstehen soll. In Nürnberg haben die Verteidiger diesen Eindruck zu erwecken versucht, wenn sie vom ›Siegerrecht‹ sprachen, jedoch zu Unrecht, da die Größenordnung der in Nürnberg zutage getretenen internationalen Verbrechen jeden Rahmen menschlicher Vorstellungskraft sprengte. In allen Fällen individueller Strafrechtsfolgen, von denen die Souveränität betroffen wird, wie auch im Falle der Rechtsverstöße Iraks, sollte deshalb der breite Konsens der Staatengemeinschaft unter dem Dach der Vereinten Nationen gesucht werden. Unter diesem Dach wäre der Sicherheitsrat das geeignete Gremium, einer Bestrafungsforderung zur Durchsetzung zu verhelfen, da nur er mit bindender Wirkung über Zwangseingriffe in die Souveränität anderer Staaten entscheiden kann (Art.25).

Eine vom Sicherheitsrat geforderte Auslieferung oder Bestrafung politischer Funktionsträger, über die mit bindender Wirkung für alle Staaten entschieden würde, setzte allerdings voraus, daß der Sicherheitsrat eine fortbestehende Straffreiheit als eine Friedensbedrohung eingeschätzt und eine entsprechende formale Feststellung dazu getroffen hat (Art.39). Da der Sicherheitsrat nicht als internationales Strafgericht, sondern als politisches Organ zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit tätig wird, hätte er in seine Entscheidung auch die möglichen Folgen für das Schicksal der Geiseln, die Irak gezielt als menschliche Schutzschilde gegen militärische Zwangseingriffe benutzt, einzubeziehen. Dabei könnten sich in der Abwägung dieser Folgen gegen die politische Notwendigkeit, das internationale Recht dort durchzusetzen, wo seine Mißachtung den Zusammenhalt der internationalen Rechtsordnung bedroht, für den Sicherheitsrat unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben. Zumindest die ausländischen Geiseln in Irak hätten unter den zwingenden Kategorien des Schutzes von Menschenleben einen Anspruch darauf, nicht sicherheitspolitischen oder rechtspolitischen Opportunitätserwägungen geopfert zu werden.

Aber auch einem positiven Beschluß über die Durchsetzung eines Bestrafungsverlangens gegenüber Irak, mit dem den Sicherheitserfordernissen der ausländischen Geiseln Rechnung getragen würde, läge nur eine sicherheitspolitische Entscheidung des Sicherheitsrats zugrunde, vergleichbar jenem Spruch, mit dem die europäischen Großmächte nach ihrem Sieg bei Waterloo den französischen Kaiser Napoleon I. nach St.Helena verbannten. Den eigentlichen Schuldspruch müßte auch der Sicherheitsrat einem ordentlichen internationalen Gericht überlassen, das durch einen Organisationsakt auf der Grundlage einer Staatenvereinbarung – nach einer entsprechenden Empfehlung des Sicherheitsrats (Art.36) – erst noch zu schaffen wäre. Die Resolution 674 des Rates vom 29.Oktober 1990, in der die Staaten aufgefordert wurden, die Rechtsverstöße Iraks zu melden, und mit der er sie gebeten hatte, mit Rücksicht auf künftige Entschädigungsforderungen schon jetzt Informationen zusammenzutragen, ist nur der erste Schritt in der langen Reihe politischer und rechtlicher Voraussetzungen, bevor es zu einem internationalen Strafverfahren nach dem Vorbild des Londoner Protokolls vom 8.August 1945 kommen kann.

---

1 Siehe auch die Aufstellung der vom Sicherheitsrat verabschiedeten Entschließungen zur Krise um Kuwait auf S.198 dieser Ausgabe.
2 Vgl. die Entwürfe für ein ›Abkommen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus‹ und für ein ›Abkommen zur Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofes‹, in: Die Tätigkeit des Völkerbunds, 1937, S.462 und S.470. Ausführlich dazu: M. Cherif Bassiouni, A Draft International Criminal Code and Draft Statute for an International Criminal Tribunal, Dordrecht etc. 1987.
3 I.A. Shearer, Extradition in International Law, Manchester 1971, S.166 und S.185f. Siehe zur heutigen Praxis: Europäisches Übereinkommen v. 13.12.1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates, Art.3, in: BundesGBl. 1959 II, S.389.
4 Dazu C. Gareis, Die Interdiction von Sklavenhandel und Seeraub, in: Handbuch des Völkerrechts, hg. von F. v. Holtzendorff, Bd.2, Hamburg 1887, S.551ff.
5 Vgl. Schriftenreihe des Deutschen Roten Kreuzes: Die Genfer Rotkreuz- Abkommen v. 12.August 1949 und die beiden Zusatzprotokolle v. 8.Juni 1977, Bonn 1988.
6 Dazu H. Kipp, Völkerordnung und Völkerrecht im Mittelalter, Köln 1950, S.132ff.
7 Vgl. v. Kirchheim, Beendigung des Krieges und Postliminium, in: Handbuch (Anm.4), Bd.4, S.789 (807ff.), und A. Verdroß, Die Amnestieklausel in den Friedensverträgen, in: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, hg. von K. Strupp, Bd.1, Berlin/Leipzig 1924, S.38ff., sowie die dort zitierten Friedensverträge von Campo Formio (1797), Art.16, Amiens (1802), Art.13(3), Zürich (1859), Art.22, und Athen (1913), Art.3, sämtliche in: Major Peace Treaties of Modern History 1648–1967, hg. von F.L. Israel, 4 Bde., New York etc. 1967.
8 Major Peace Treaties (Anm.7), Bd.II, S.1265 (1389).
9 Vgl. Art.228 des Versailler Vertrages v. 28.6.1919 (Anm.8), und Note der Alliierten an die Reichsregierung v. 16.2.1920, zitiert bei A. Verdroß, Kriegsverbrechen und Kriegsverbrecher, in: Wörterbuch (Anm.7), S.775f.
10 United Nations Treaty Series, Bd.82 (1951), No.251, und Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 14.Nov.1945–1.Okt.1946, Bd.I, Nürnberg 1947, S.7 und S.10.
11 Prozess (Anm.10), S.189, insbesondere S.314ff.
12 Prozess (Anm.10), Bd.XVII, S.499ff.
13 Vertrag v. 27.8.1928, in: ReichsGBl. 1929 II, S.97. Siehe auch den von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen herausgegebenen UN-Text 34: H. Weber, Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen, Bonn 1987, S.162.
14 Prozess (Anm.10), Bd.I, S.244ff. Der Gerichtshof wies auch den Einwand des Befehlsnotstands zurück: Art.8 des Statuts erkenne den Befehlsnotstand als Strafausschließungsgrund nicht an, denn »das wirklich entscheidende Moment, das sich in verschiedenen Abstufungen im Strafrecht der meisten Na-

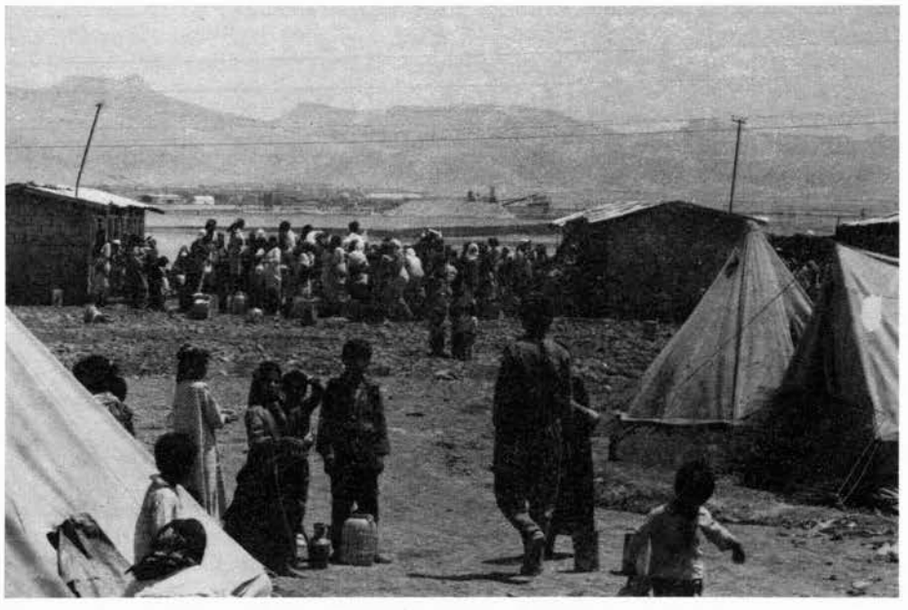

Nach dem Waffenstillstand im Golfkrieg mit Iran und vor seinem Überfall auf Kuwait rechnete der irakische Diktator Saddam Hussein zunächst mit einem Teil der eigenen Bevölkerung ab: den Kurden. Zuflucht suchten viele von ihnen in einem Staat, der selbst die Rechte der Kurden verletzt, der Türkei. Im Bild ein Lager bei Mardin unweit der türkisch-syrischen Grenze im März 1990. – Siehe auch den Beitrag von Jochen Hippler, Kurdistan – ein ungelöstes Problem im Mittleren Osten. Von Unabhängigkeitsstreben, Uneinigkeit und Unterdrückung, S.202ff. dieser Ausgabe.

tionen findet, ist nicht das Bestehen eines solchen Befehls, sondern die Frage, ob eine dem Sittengesetz entsprechende Wahl tatsächlich möglich war« (S.250).

15 Bezeichnend dafür ist die aus politischen Gründen im Februar 1949 getroffene Entscheidung der amerikanischen Regierung, die Strafverfolgung gegen die japanischen Kriegsverbrecher, soweit nicht gegen sie bereits formelle Untersuchungs- und Gerichtsverfahren eingeleitet worden waren, einzustellen. Auch die bereits begonnenen Verfahren sollten bis spätestens 30.September 1949 abgeschlossen werden; Documents on American Foreign Relations, Bd.XI, Princeton 1950, S.174 (176).

16 Davon ist im Falle Adolf Eichmanns von Israel 1961 Gebrauch gemacht worden, vgl. Schuldig. Das Urteil gegen Adolf Eichmann, hg. von A.W. Less, Frankfurt/M. 1987.

17 Dies wird in der deutschen Völkerrechtsdoktrin gelegentlich bestritten, wenn die im Londoner Protokoll v. 8.August 1945 statuierten Straftatbestände des ›Verbrechens gegen den Frieden‹ (Art.6 lit.a des Statuts) noch nach 40 Jahren als »problematisch« bezeichnet werden (so z.B. Verdroß–Simma, Universelles Völkerrecht, Berlin 1976, S.227, ebenso die 3. neubearbeitete Aufl. 1984, Ziff.440–442). Die Begründung liest sich denn auch dort fast wie ein Plädoyer der Verteidiger der Hauptkriegsverbrecher. Von einem ähnlichen Geist ist Friedrich Berbers Dokumentensammlung Völkerrecht durchdrungen (2 Bde., München/Berlin 1967), die das Statut des Londoner Protokolls gar nicht aufführt. Die Rechtsentwicklung wird differenzierter beschrieben in: Yearbook of the International Law Commission, 1983, Vol.II, Part One, S.138ff.

18 BundesGBl. 1954 II, S.729, 1955 II, S.210; VN 5/1968 S.170f.

19 International Court of Justice, Reports, 1951, S.15.

20 Vgl. die Artikelentwürfe (UN Doc.A/CN.4/404) der Art.3 (Grundsatz der Individualhaftung), Art.4 (Grundsatz ›aut dedere aut punire‹), Art.5 (kein Vorbehalt des Landesrechts), Art.8 (eingeschränktes Rückwirkungsverbot), Art.9 (Strafausschließungsgründe), in: Yearbook of the International Law Commission, 1987, Vol.II, Part One, S.2ff. Der 8.Bericht des Sonderberichterstatters D. Thiam ist in diesem Jahr vorgelegt worden (A/CN.4/430 mit Add.1).

21 Siehe auch die kritische Bewertung von C. Tomuschat, Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, VN 6/1988 S.180ff. (184).

Einheit Deutschlands ein Schritt zur Einheit Europas

Rede des Bundesaußenministers vor der 45.UN-Generalversammlung (26.September 1990)

HANS-DIETRICH GENSCHER

Ich beglückwünsche Sie, Herr Präsident, zu Ihrer Wahl in dieses hohe Amt. Sie führen die Außenpolitik eines mit uns eng befreundeten Landes. Malta arbeitet mit uns beim Aufbau der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa partnerschaftlich zusammen. Die Leitung dieser Generalversammlung ist bei Ihnen in guten Händen. Mein Dank gilt auch Ihrem Vorgänger, Botschafter Joseph Garba, für seine Amtsführung.

Unser Dank und unsere besondere Anerkennung gelten dem Generalsekretär der Vereinten Nationen. Wir sind weiterhin entschlossen, ihn in seinen mutigen und weitblickenden Initiativen zu unterstützen. Sie, Herr Generalsekretär, haben den Vereinten Nationen neue Wege eröffnet, ihre friedenswahrende Aufgabe erfolgreich zu erfüllen.

Ich freue mich, daß mit Liechtenstein ein uns eng verbundenes Land jüngstes Mitglied dieser Völkerfamilie geworden ist. Herzlich begrüße ich in dieser Versammlung den Vertreter Namibias, mit dem uns Geschichte, Freundschaft und gemeinsames Bemühen um seine Unabhängigkeit verbinden. Dem befreundeten Jemen gratulieren wir von Herzen zu seiner Einheit. Der koreanischen Nation wünschen wir, daß auch sie bald ihre Teilung überwinden möge. Ich begrüße die grundlegenden Ausführungen, die mein italienischer Kollege, Herr de Michelis, für die Europäische Gemeinschaft gemacht hat. Er sprach auch in unserem Namen.

Herr Präsident, in dem letzten Jahr hat sich die Lage in Europa grundlegend verändert und damit auch die Lage in Deutschland. Niemals wurde deutlicher, wie sehr das Schicksal der Deutschen mit dem Europas verbunden ist. Die Einheit Deutschlands ist ein Schritt zur Einheit Europas. Der 3.Oktober wird der Tag der Deutschen Einheit sein. Dies ist für uns Deutsche ein Tag der Freude, der Dankbarkeit und der Besinnung. Unser lang gehegter Wunsch, uns in Frieden und Freiheit zu vereinen, geht in Erfüllung. Dies erfüllt uns mit Freude. Die Welt begleitet die Vereinigung der Deutschen mit Wohlwollen, Sympathie und mit Freundschaft. Dafür empfinden wir Dankbarkeit.

Besinnung auf Geschichte und Verantwortung, nicht nationalistischer Überschwang, bestimmen die Gefühle der Deutschen in diesen historischen Tagen. Das unendliche Leid, das in deutschem Namen über die Völker Europas und der Welt gebracht wurde, werden wir nicht vergessen. Wir gedenken aller Opfer des Krieges und der Gewaltherrschaft. Wir gedenken in besonderer Weise der unsäglichen Leiden des jüdischen Volkes. Wir erkennen unsere Verantwortung, und wir nehmen sie an. An die Generalversammlung der Vereinten Nationen richte ich die Botschaft: Wir Deutschen vereinen uns in dem Willen, daß alles das nie wieder geschehen darf.

Unser Volk wird wieder vereint in einem demokratischen Staat leben. Unser gemeinsamer Staat wird auf die Achtung der unveräußerlichen Menschenrechte gegründet sein. Vom Boden des vereinten Deutschlands wird nur Frieden ausgehen. Für alle Zeiten werden die Grundsätze unserer Verfassung, werden Menschenrecht und Menschenwürde, werden Demokratie und Rechtsstaat, werden soziale Gerechtigkeit und Achtung vor der Schöpfung, werden Frieden und gute Nachbarschaft unser Denken und unser Handeln bestimmen.

Als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa wollen wir dem Frieden der Welt dienen. Diese Verpflichtung aus der Präambel unseres Grundgesetzes bestimmt unsere Politik. Sie ist die Absage an Machtpolitik, sie bedeutet Politik der Verantwortung.

Seit unserem Beitritt zu den Vereinten Nationen hat die Bundesrepublik Deutschland vor dem Forum der Vereinten Nationen die staatliche Vereinigung unserer unteilbaren Nation gefordert. Ich selbst habe seit 1974 in jedem Jahr vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen unseren Willen bekundet, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt. Ich habe dabei immer auch an die Deutschen in meiner Heimat – in der DDR – gedacht, die dort leben, wo ich geboren und wo ich aufgewachsen bin. Ich wußte, daß sie die deutsche Einheit genauso herbeisehnten wie wir in der Bundesrepublik Deutschland. Aber sie konnten ihre Gefühle und ihre Auffassungen hier nicht zum Ausdruck bringen. Jetzt haben sie sich zu Freiheit und Einheit bekannt. Mit ihnen zusammen freuen wir uns nun auf die deutsche Einheit. Wir wissen, sie bringt auch Europa seine Einheit.

So grüßen wir heute vereint in unserem Herzen und in unserem Willen die Völker der Welt. Große Dankbarkeit erfüllt mich dabei, Dankbarkeit, die auch meinen Kollegen James Baker, Roland Dumas, Douglas Hurd und Eduard Schewardnadse gilt, die bis in die letzten Monate hinein so viel für dieses Ziel getan haben. Die Erinnerung an die Generalversammlung der Vereinten Nationen vor einem Jahr zeigt, welche Probleme wir zu überwinden hatten. Damals ging es noch darum, in mühevollen Gesprächen den Tausenden von Deutschen in unserer Botschaft in Prag den Weg in die Freiheit zu eröffnen. Mein Dank gilt auch dem tapferen ungarischen Volk, das als erstes den Eisernen Vorhang geöffnet hat.

Wir Deutschen waren uns immer bewußt: Nur der Frieden und nur die Überwindung der Spaltung Europas können uns die Einheit unseres Landes bringen. Wir haben die Chancen der Zusammenarbeit genutzt. Wir haben in Wort und Tat auf Gewalt und Drohung mit Gewalt verzichtet. Wir haben auf die friedensstiftende Kraft von Menschenrechten und Grundfreiheiten gesetzt. Wir haben in der Bundesrepublik Deutschland eine freiheitliche Staats- und Gesellschaftsordnung geschaffen.

Unterstützt von unseren Freunden und Partnern haben wir das Vertrauen der Völker zurückerworben und damit eine grundlegende Voraussetzung für die deutsche Einheit geschaffen. Die Meilensteine dieses Weges sind die Mitgliedschaften im Europarat, im westlichen Bündnis und in der Europäischen Gemeinschaft. Mit diesen Schritten kehrten wir zurück in die Gemeinschaft der Demokratien. Mit den Verträgen von Moskau, Warschau und der Tschechoslowakei wurde die Grundlage für ein neues Verhältnis zu unseren östlichen Nachbarn gelegt. Mit dem Grundlagenvertrag mit der DDR wurde das Zusammenleben der beiden deutschen Staaten für die Zeit der staatlichen Trennung geregelt.

Diese deutsche Vertragspolitik eröffnete auch den Weg für die Schlußakte von Helsinki. Die Dynamik des KSZE-Prozesses und die umwälzenden Reformen in der Sowjetunion unter der Führung Michail Gorbatschows haben schließlich die Überwindung der Trennung Europas und damit auch Deutschlands ermöglicht.

Die Völker Mittel- und Osteuropas entschieden sich in gewaltlosen, friedlichen Revolutionen für Freiheit und Demokratie. Jede dieser Ent-

scheidungen war eine Entscheidung für Europa. Die Deutschen, die sich nun mit uns vereinigen werden, haben das Bekenntnis zu Freiheit, Einheit und zu Demokratie und damit zu Europa in ihrer friedlichen Revolution vor aller Welt unter Beweis gestellt.
Wir danken unseren Freunden und Verbündeten im Westen. Sie sind für uns in guten wie in schweren Zeiten eingestanden. Besonders dem amerikanischen Volk möchte ich sagen: die Luftbrücke nach Berlin bleibt uns unvergessen. Am Vorabend der deutschen Vereinigung danken wir Präsident Bush, Präsident Mitterrand, Premierministerin Thatcher für ihren Beistand, ihre staatsmännische Weitsicht und ihr Verständnis für die Sehnsucht unseres Volkes nach Einheit.
Wir danken unseren Freunden in der Europäischen Gemeinschaft mit Präsident Jacques Delors an der Spitze. Wir danken unseren Freunden überall in der Welt. Wir danken Präsident Gorbatschow. Seine mutige Politik hat Europa eine neue Zukunft und Deutschland die Chance zur Einheit in Freiheit eröffnet. Das bedeutet viel auch für die Zukunft der deutsch-sowjetischen Beziehungen.
Wir Deutschen wollen nichts anderes, als in Freiheit und Demokratie, in Einheit und in Frieden mit allen unseren Nachbarn leben. In dem ›Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland‹, den wir am 12.September mit Frankreich, der Sowjetunion, den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Vereinigten Königreich in Moskau unterzeichnet haben, bekennen wir Deutschen uns zur Friedensverantwortung des vereinten Deutschlands.
Unsere Politik will eine Politik des guten Beispiels sein: Wir bekräftigen den Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Wir bekennen uns erneut zu den Rechten und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. Unsere Entscheidung, die Streitkräfte des vereinten Deutschlands auf 370 000 Mann zu reduzieren, ist ein bedeutsamer deutscher Beitrag zur tiefgreifenden Abrüstung in Europa.
Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch in Zukunft nicht erheben. Die Unverletzlichkeit der Grenzen ist ein Kernelement der Friedensordnung in Europa. Das vereinte Deutschland wird die bestehende deutsch-polnische Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag bestätigen. Unser Verhältnis zu Polen drückt in besonderer Weise unsere europäische Berufung aus. Es ist deshalb unsere Absicht, in einem zusätzlichen umfassenden Vertrag die Grundlagen für ein neues Kapitel guter deutsch-polnischer Nachbarschaft aufzuschlagen. Deutschland kennt und anerkennt seine Verantwortung für eine bessere Zukunft Europas. Wir wollen nicht ein deutsches Europa, wir wollen ein europäisches Deutschland.
Herr Präsident, wir gehören zur Europäischen Gemeinschaft. Am 1.Januar 1993 wird der gemeinsame europäische Binnenmarkt vollendet sein. Er wird offen sein und damit der Weltwirtschaft neue Impulse geben. Wir wollen in der Europäischen Gemeinschaft die Wirtschafts- und Währungsunion, und wir wollen die Politische Union. Wenn die Europäische Gemeinschaft auf dem Wege zur Europäischen Union immer mehr an Identität gewinnt, soll der Atlantik nicht breiter werden. Eine transatlantische Erklärung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den nordamerikanischen Demokratien wird unserer Werte- und Schicksalsgemeinschaft eine neue Qualität geben.
Je schneller wir die Europäische Union vollenden, desto mehr fördern wir die Einheit Gesamteuropas. Die Europäische Gemeinschaft auf dem Weg zur Europäischen Union entfaltet schon jetzt ihre Anziehungskraft auf das ganze Europa. Der Kern dieser einmaligen Verbindung europäischer Demokratien ist die enge deutsch- französische Freundschaft. Zu ihr bekennen wir uns als einer bleibenden Grundlage aller deutschen Außenpolitik. Mit dem 3.Oktober 1990 werden alle Deutschen in die Europäische Gemeinschaft und in die deutsch-französische Verbindung einbezogen sein. Das souveräne, demokratische und freiheitliche Deutschland wird der Einheit, der Stabilität und dem Fortschritt Gesamteuropas verpflichtet sein.
Das vereinte Deutschland wird größeres Gewicht haben. Mit diesem größeren Gewicht streben wir nicht nach mehr Macht, wohl aber sind wir uns der größeren Verantwortung bewußt, die daraus erwächst. Wir werden diese Verantwortung in Europa und in der Welt annehmen. Wir werden unser Gewicht so in die Waagschale Europas legen, daß es allen Völkern unseres Kontinents und damit der Menschheit insgesamt zugute kommt. Damit tragen wir bei zur europäischen Verantwortung bei der Gestaltung der sich entwickelnden neuen Weltordnung. Unser Verhalten wird alle bestätigen, die den deutschen Einigungsprozeß mit guten Hoffnungen unterstützen.
Ein neues Konzept des Zusammenlebens der Staatengemeinschaft dieser Welt gewinnt Gestalt. Es gründet auf dem Bewußtsein der globalen Herausforderungen und der globalen Interdependenz. Es trägt der Verantwortung vor künftigen Generationen unserer Welt Rechnung. Es ist das Konzept der Gleichberechtigung großer und kleiner Staaten, der Machtbeschränkung durch Souveränitätsübertragung an Gemeinschaftsorgane, der wirtschaftlichen Interessenvernetzung und der regionalen Solidarität und der Interdependenz. Dieses Konzept und nicht die Macht- und Gleichgewichtspolitik von gestern ist das zukunftsträchtige Modell für Stabilität und Wohlstand in Europa und in der Welt. In dieses Konzept bringen wir Deutschen unsere wiedergewonnene Souveränität ein.
Für Europa bedeutet das: An die Stelle der ideologischen Ursachen von Spannungen dürfen nicht neue treten, die sich aus unterschiedlichen Lebensbedingungen ergeben. Nach dem Fall der Mauer und dem Zerfall des Eisernen Vorhangs sollen nicht neue Trennwände entstehen, weder der Armut noch der sozialen Ungerechtigkeiten, noch der unterschiedlichen Behandlung der Natur.
Der ganze Kontinent soll der parlamentarischen Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der sozialen Marktwirtschaft, der sozialen Gerechtigkeit, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und dem friedlichen Zusammenleben der Nationen verpflichtet sein. Nur so kann das *eine* Europa entstehen.
Mehr als 40 Jahre Teilung Deutschlands und Europas haben Spuren hinterlassen, deren Überwindung großer politischer und wirtschaftlicher Anstrengungen bedarf. Wir betrachten unseren Beitrag zum Neuaufbau Europas als Investition in unsere eigene nationale und europäische Zukunft. Darin sehen wir unsere europäische Berufung. Wir werden über der Einheit der Deutschen die Einheit des ganzen Europa nicht vergessen.
Wir wollen ein solidarisches und partnerschaftliches Europa, das die Zukunftserwartungen aller europäischen Völker erfüllt. Solidarität und Partnerschaft, sie sollen gelten, und nicht Rivalität und Vorherrschaft. Die Schaffung tragfähiger politischer, ökonomischer, sozialer und ökologischer Rahmenbedingungen für die Veränderungsprozesse in den Staaten Mittel- und Osteuropas ist die große Aufgabe einer europäischen Stabilitätspolitik, in der die militärischen Faktoren eine immer geringere Rolle spielen.
Unser ökonomisches und politisches Gewicht und unsere Lage im Herzen Europas weisen uns Deutschen hier eine besondere Verantwortung zu. Wir stellen uns dieser Verantwortung.
Dabei ist uns stets bewußt, daß die Sowjetunion zu Europa gehört. Ohne sie kann das *eine* Europa nicht entstehen. Mit dem in Moskau paraphierten deutsch-sowjetischen ›Vertrag über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit‹ wollen wir unsere Zukunft gemeinsam gestalten. Wir wollen einander in jeder Hinsicht vertrauen können. Der Vertrag schafft dafür die Grundlage. Auch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind dabei, umfassende Verträge mit der Sowjetunion abzuschließen. Durch eine solche enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Europäischen Gemeinschaft verbindet die Sowjetunion ihre Zukunft mit dem Schicksal Europas. Dieser neuen Entwicklung müssen auch die internationalen Wirtschafts- und Finanzstrukturen Rechnung tragen. Neues Denken ist überall erforderlich. Wir erstreben auch eine enge Zusammenarbeit mit allen mittel- und südosteuropäischen Nachbarn, mit denen uns viele gemeinsame Traditionen und gemeinsame Interessen verbinden.
Herr Präsident, das Ende der Ost-West-Konfrontation und ein neues Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der beiden Bündnisse machen den Weg frei für neue kooperative Strukturen in Europa auch auf dem Gebiet der Sicherheit. Das sich wandelnde Nordatlantische Verteidigungsbündnis und die Europäische Gemeinschaft, denen Deutschland auch vereint angehören wird, und die KSZE werden tragende Pfeiler dieses neuen Systems bilden. Sie werden zu den Trägern einer neuen Entwicklung gehören, in der die militärische Sicherheit durch ein immer breiteres und festeres Fundament kooperativer Friedenssicherung ergänzt wird. Die Mitgliedstaaten beider Bündnisse betrachten sich nicht mehr als Gegner und auch nicht als Bedrohung.
Vor fünfzehn Jahren haben sich die 35 Unterzeichnerstaaten mit der KSZE- Schlußakte von Helsinki auf die Freiheit, auf Demokratie und auf Achtung der Menschenrechte verpflichtet. Die Entwicklung seitdem hat der kühnen Entscheidung von 1975 recht gegeben. Die Gipfelkonferenz am 19.November in Paris wird den KSZE-Prozeß auf eine neue Stufe heben und die ersten gemeinsamen Institutionen des neuen, des *einen* Europa schaffen.
Mit regelmäßigen Tagungen der Staats- und Regierungschefs, der Außenminister, mit einem Konfliktverhütungszentrum und einem Sekretariat werden erste, solide Fundamente für eine dauerhafte kooperative Friedensordnung in ganz Europa entstehen. Eine neue große Perspektive für Europa eröffnet sich. Als Land in der Mitte Europas wird das vereinigte Deutschland im Bewußtsein seiner gesamteuropäischen Verantwortung alles tun, damit diese Perspektive für alle Europäer Realität wird.
Aus der ›Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa‹ entwickelt sich mit unserer aktiven Mitwirkung Schritt für Schritt eine ›Struktur Europäischer Zusammenarbeit, Sicherheit und Stabilität‹. Die nordamerikanischen Demokratien nehmen daran als natürliche und wichtige Partner teil. Daß das KSZE-Außenministertreffen nächste Woche hier auf amerikanischem Boden stattfindet, hat Symbolgehalt.
Abrüstung und die Schaffung kooperativer Sicherheit bleiben die Schlüssel zum gemeinsamen Europäischen Haus. Die Abrüstungsverhandlungen müssen mit der dynamischen politischen Entwicklung Schritt halten. An den bevorstehenden Abschluß der Wiener Verhandlungen über die Abrüstung konventioneller Waffen müssen sich alsbald Verhandlungen über die Beseitigung der Kurzstreckenraketen anschließen. Weitere Schritte zur Reduzierung von Streitkräften sind notwendig. Wir dringen auf den überfälligen Abschluß eines weltweiten Chemiewaffenverbots. Diese barbarischen Vernichtungsmittel müssen weltweit beseitigt werden. Mit der Abrüstung ihrer nuklearen Waffen erfüllen die Großmächte ihre Verpflichtung gegenüber der Menschheit. Die weltweite Geltung des Nichtverbreitungsvertrags

muß im Interesse des Überlebens der Menschheit durchgesetzt werden. Der Verbreitung von Trägerwaffen für ABC-Waffen muß mit international koordinierten Anstrengungen entgegengetreten werden.
Abrüstung beseitigt aber nicht automatisch die Produktionsstätten von Rüstungsgütern. Wirtschaftliche Gründe dürfen keine Rechtfertigung für die Produktion von Waffen sein, die den Frieden in anderen Teilen der Welt gefährden. Die Dritte Welt darf nicht länger Absatzmarkt für Rüstungsproduktionen sein, für die in Europa als Folge von Abrüstungsvereinbarungen keine Verwendung mehr besteht. Künftige Abrüstungsverträge sollten deshalb eine Verpflichtung enthalten, freiwerdende Kapazitäten für friedliche Zwecke zu nutzen.
Unsere seit Jahren erhobene Forderung nach größerer Transparenz bei Waffenexporten gewinnt an Dringlichkeit und an Unterstützung. Ich begrüße den Vorstoß von Außenminister Schewardnadse zu diesem Thema. Ein Register der Vereinten Nationen mit obligatorischen Meldepflichten über Rüstungsexporte sollte sofort eingeführt, Verletzungen der Meldepflicht sollten drastisch geahndet werden.
Die Konversion der Rüstungsbetriebe hin zur zivilen Produktion ist eine weltweite Friedensaufgabe. Wir sind bereit, mit jedem Land der Welt auf diesem neuen, wichtigen Feld der internationalen Sicherheit zusammenzuarbeiten.
Herr Präsident, wir spüren die Signale einer neuen Zeit nicht nur in Europa, sondern auch bei den Bemühungen um die Lösung der Regionalkonflikte, von Zentralamerika bis nach Afghanistan, von Kambodscha bis Korea.
Im Nahen Osten gilt es, das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes mit dem Existenzrecht und der Sicherheit Israels in Einklang zu bringen. In der Republik Südafrika geht es darum, die unmenschliche Apartheid zu überwinden. Wir wünschen dem Dialog zwischen den Repräsentanten der schwarzen Mehrheit und der weißen Minderheit über die vollständige Abschaffung der Apartheid einen schnellen Erfolg.
Wir verurteilen die irakische Aggression gegen seinen arabischen und islamischen Nachbarn, gegen das Mitglied der Vereinten Nationen Kuwait. Die Staatengemeinschaft darf nicht dulden, daß ein Land überfallen und annektiert wird. Unbeteiligte Menschen aus allen Nationen wurden in ihren Menschenrechten verletzt. Es gibt für dieses Verhalten keine Rechtfertigung und keine Entschuldigung. Aggression muß als Aggression, Erpressung muß als Erpressung, Verletzung der Menschenrechte muß als Menschenrechtsverletzung behandelt werden, wenn das internationale Rechtsgefühl nicht beschädigt werden soll.
Wie immer haben die Ärmsten der Armen unter dieser Art von Konflikten am meisten zu leiden. Die Ölpreise steigen. Das trifft zuallererst die Entwicklungsländer, die nicht über Energiequellen verfügen. Jahre harter Arbeit werden zunichte gemacht.
Niemals zuvor in ihrer Geschichte standen die Vereinten Nationen geschlossener und entschlossener gegen einen Aggressor. Niemals zuvor hatte ein Aggressor weniger Chancen, eine solidarisch handelnde Weltgemeinschaft zu spalten. Die Zeit arbeitet nicht für Saddam Hussein. Nur die drei vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gewiesenen Wege werden den Irak aus der selbstprovozierten Isolation herausführen:
- der vollständige und bedingungslose Abzug aus Kuwait,
- die Wiederherstellung der vollen Souveränität dieses Landes,
- die sofortige Freilassung aller Geiseln.

Die Weigerung der irakischen Führung, diese Forderungen zu erfüllen, ist eine Herausforderung der gesamten Staatengemeinschaft. Wir unterstützen die Verwirklichung dieser Beschlüsse der Vereinten Nationen, ohne jeden Abstrich. Es kann und es darf keine Prämie auf Aggressionen geben.
Das entschlossene und solidarische Vorgehen der UN-Mitgliedstaaten kann zum Ausgangspunkt werden für eine neue Rolle dieser Organisation bei der Sicherung des Weltfriedens. Alle Mitgliedstaaten müssen dieser großen Verantwortung gerecht werden. Wir wünschen den Völkern der Region Frieden, und wir wünschen der arabischen Welt ihre Einheit, die durch die irakische Aggression zerstört wurde.
Die Chancen für eine neue Weltordnung liegen in gemeinsamem und solidarischem Handeln. Sie müssen wahrgenommen werden. Die Völkerfamilie hat weise gehandelt, als sie nach den schlimmen Erfahrungen zweier Weltkriege die Sicherung des Weltfriedens in die Hände der Vereinten Nationen legte. Wie niemals zuvor haben die hohen Ziele der UN-Charta Aussicht auf umfassende Verwirklichung. Die Lösung des Ost-West-Konflikts hat dazu beigetragen. Die ideologischen Barrieren fallen. Die Auseinandersetzung mit militärischen Mitteln wird mehr und mehr geächtet. Die Herrschaft des Rechts gewinnt an Bedeutung.
Damit rückt die Institution in den Mittelpunkt, deren Aufgabe der friedliche Interessenausgleich zwischen den Staaten ist. Dies ist die geschichtliche Stunde der Vereinten Nationen. Das in der Charta liegende Friedenspotential muß voll ausgeschöpft werden. Die Staatengemeinschaft muß ihr ganzes Gewicht hinter die Friedensbemühungen des Generalsekretärs stellen.
Herr Präsident, mit der Überwindung des Ost-West-Konflikts werden große materielle, geistige und politische Kräfte frei für die Bewältigung der globalen Herausforderungen, vor die wir alle gestellt sind: die Beseitigung von Hunger, Armut und Unterentwicklung in der Dritten Welt, die Bewältigung der Verschuldung, die Bewahrung unserer natürlichen Lebensgrundlagen.
Die Vereinten Nationen können endlich die ihnen gebührende Rolle beim Aufbau einer interdependenten Welt übernehmen, einer Welt, die geprägt sein muß von Verantwortungs- statt von Machtpolitik. Wir alle wissen: Die Herausforderungen, vor denen die Menschheit insgesamt steht, lassen kein Land mehr unbeteiligt. Die *eine* Welt, in die wir hineingestellt sind, verlangt nach neuen gemeinsamen Anstrengungen von West und Ost, Nord und Süd, nach neuen Strukturen der Kooperation und Friedenssicherung – global und regional. Der einzelne Staat – so groß und mächtig er auch ist – erweist sich in immer mehr Bereichen alleine als nicht mehr handlungsfähig.
Die *eine* Welt ruft uns wegen ihrer bedrohlich wachsenden Verletzbarkeit, aber auch wegen ihrer vielen noch ungenutzten Gestaltungschancen, zum gemeinsamen Handeln auf – global und regional. Interdependenz und Kooperation sind die bestimmenden Faktoren des neuen Zeitalters, in das wir eingetreten sind. Ein neues Handlungsethos für die eine Welt ist gefragt: für unsere gemeinsame *Mitwelt*, für unsere gemeinsame *Umwelt*, für unsere gemeinsame *Nachwelt*.
So soll eine neue Verantwortungsgemeinschaft als Grundlage einer neuen Weltordnung entstehen: eine globale Ordnung der Vielfalt der Nationen, der Kulturen, der Traditionen und der Religionen, in der alle in gegenseitiger Achtung ihre Identität bewahren – und in der sie versöhnt miteinander leben können.
Eine globale Ordnung des Friedens und der Zusammenarbeit, der Freiheit und der Menschenrechte verlangt vor allem soziale Gerechtigkeit. Wirklicher Frieden ist nur dort, wo alle Menschenrechte geachtet werden. Die beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen zur Sicherung der politischen sowie der wirtschaftlichen und sozialen Rechte müssen zusammen gesehen werden, sie dürfen nirgendwo nur leere Forderungen bleiben, sie bedürfen der Verwirklichung für alle.
Ein menschenwürdiges Dasein verlangt auch eine unbeschädigte Umwelt, es verlangt die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Sicherung des globalen Friedens verlangt nicht nur das Ende des Krieges der Menschen gegen die Menschen, sie verlangt das Ende der wirtschaftlichen Ausbeutung, sie verlangt auch das Ende des Krieges der Menschen gegen die Natur. Ein dritter Menschenrechtspakt der Vereinten Nationen sollte dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gelten.
Aufgabe der Vereinten Nationen in dieser Dekade ist die Weiterentwicklung des internationalen Rechtssystems, um das Überleben der Menschheit zu sichern. Niemals zuvor war es wichtiger, die Folgen unseres heutigen Handelns in Politik, Sicherheit, Wirtschaft, Technologie und Umwelt für die Nachwelt zu bedenken. Niemals zuvor war die Zukunftsverantwortung einer Generation größer. Niemals zuvor aber gab es auch ähnliche Chancen neuen Denkens und Handelns. In die gemeinschaftliche Bewältigung dieser gewaltigen Aufgabe wollen wir Deutschen unsere Talente, Erfahrungen und wirtschaftlichen Ressourcen einbringen.
Mit der Umgestaltung der Wirtschaft der neu zu uns kommenden Bundesländer und mit der Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Reformen sind wir vor gewaltige Aufgaben gestellt. Trotzdem werden wir in Zukunft unserer Verantwortung gegenüber den Ländern der Dritten Welt noch stärker gerecht werden. Unser Beitrag zu ihrer Entwicklung durch den Transfer von Wissen, Technologie und Kapital wird nicht ab-, sondern zunehmen.
Solidarität mit Mittel- und Osteuropa bedeutet nicht Abwendung von der Dritten Welt. Der Kreis der Länder, die in der Lage und willens sind, sich materiell für eine bessere Welt einzusetzen, wird insgesamt größer werden. Die ökonomische Reformpolitik in Mittel- und Osteuropa und in der Sowjetunion wird nicht nur für die betroffenen Länder selbst neue Chancen eröffnen. Von der Vergrößerung der Märkte, von intensiverer internationaler Arbeitsteilung und von effizienterem Einsatz knapper natürlicher Ressourcen werden auch die Staaten der Dritten Welt Nutzen ziehen. So wird die deutsche und die europäische Vereinigung ihre Friedensdividende für alle Weltregionen erbringen.
Neues Denken und Handeln setzt Einsicht aller Beteiligten, auch Einsicht in die eigenen Fehler voraus. Nur dann kommen Nord und Süd zu zukunftsgerichteten Lösungen. Nur so werden wir alle unserer besonderen Verantwortung bei der Suche nach einer überlebensfähigen globalen Zivilisation gerecht.
Die Entwicklung einer marktwirtschaftlichen, ökologisch fundierten, zukunftsfähigen, pluralen und doch gemeinsamen Zivilisation ist die eigentliche Herausforderung am Ende dieses Jahrhunderts. Die ökonomische Freiheit darf sich nicht selbst zerstören. Die technologische Entwicklung hat es uns in die Hand gegeben, unsere Welt humaner zu gestalten. Wenn wir aber versagen, dann werden wir nicht nur die Lebensgrundlagen für uns, sondern auch für zukünftige Generationen vernichten.
Eine Strategie der Überlebenssicherung der Menschheit muß in unserem Denken und Handeln den Platz einnehmen, der bisher der Wahrung der nationalen Interessen, oft genug durch Macht- und Rüstungspolitik, eingeräumt wurde. Das, vor allem, ist die weltweite Konversion des Denkens und Handelns, die wir alle leisten müssen – als Staaten und als einzelne. Wir müssen gemeinsam zu Lösungsansätzen gelangen, die den am Ende dieses Jahrtausends über sechs Milliarden Menschen eine konkrete *gemeinsame* Perspektive für eine menschenwürdige Zukunft eröffnet. Vor uns liegt eine Reihe wichtiger Konferenzen. Sie müssen hierzu genutzt werden.
Der Bericht der unter dem Vorsitz von Julius Nyerere stehenden Süd-

kommission zeigt: Hier wurde zu einer neuen Sprache gefunden, einer Sprache, die auch eigene Fehler nicht verschweigt. Dieser Bericht zeigt, daß sich die Dritte Welt ihrer Verantwortung in der *einen* Welt und für die *eine* Welt stellt. Die Industriestaaten müssen dieses Signal aufnehmen. Neues Denken und Handeln ist auf beiden Seiten verlangt. Die Chancen für einen Neuanfang im Dialog zwischen Nord und Süd im Geiste der Fairneß und der Partnerschaft, der gegenseitigen Lernbereitschaft waren noch nie besser als in diesem Augenblick. Das Ende der Ost-West-Konfrontation hat diesen Dialog von ideologischem Ballast befreit. Dies erleichtert die Konzentration auf die eigentlichen Entwicklungsaufgaben. Ein offener Dialog zwischen Nord und Süd ist jetzt die große politische Aufgabe. Ihr müssen wir uns stellen – jetzt.

Die Verschuldung der Entwicklungsländer mit ihren lähmenden Begleiterscheinungen für wirtschaftliches Wachstum und Entwicklung steigt weiter, nach Schätzung des Internationalen Währungsfonds bis Ende 1991 um 7 Prozent auf über 1,3 Billionen Dollar. Trotz Fortschritten bei der Implementierung der verstärkten Schuldenstrategie ist ein Durchbruch nicht gelungen. Angesichts höherer Ölpreise und Zinsen haben sich im Gegenteil die Aussichten der Schuldnerländer deutlich verschlechtert. Die internationalen Finanzorganisationen müssen noch stärker ihre Verantwortung für die Entwicklung in der Dritten Welt wahrnehmen.

Die Uruguay-Runde muß ein Erfolg werden – insbesondere auch für die Entwicklungsländer. Ihre zunehmende Integration in die Weltwirtschaft muß auch bei der Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Ausdruck kommen. Das größte Entwicklungskapital sind die Menschen in den Entwicklungsländern selbst. Diesen Menschen muß Hoffnung, muß eine Zukunftsperspektive für sich und ihre Kinder gegeben werden. Der Weltkindergipfel vom kommenden Wochenende wird hierzu wichtige Anstöße geben.

Das weltökologische Schlüsselproblem ist das rasche Anwachsen der Weltbevölkerung. Nur durch einen weltweiten Lastenausgleich mit neuen Prioritäten der nationalen Wirtschaftspolitiken zum Ausgleich extrem unterschiedlicher Lebenschancen können die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen der Menschen in der Dritten Welt so verändert werden, daß Großfamilien Kinder nicht mehr als Mitverdiener und zur Alterssicherung brauchen. Die Maßnahmen der Familienplanung allein werden nicht zu einer nachhaltigen Veränderung der Geburtenraten führen. Wirtschaftliche und soziale Grundsicherung, schrittweise Änderung ungerechter Einkommensverteilung und bessere Bildungschancen in vielen Ländern müssen hinzukommen.

Niemand kann wollen, daß die exzessiven Verbrauchsraten für Rohstoff und Energie in den Industrieländern von heute weiter steigen, daß sie von über 6 Milliarden Menschen am Ende dieses Jahrzehnts fortgeführt werden. Dies würde zur ökologischen Katastrophe führen. Wir alle in den Industrieländern müssen die Art und Weise ändern, in der wir leben. Der Staat kann durch marktwirtschaftliche Anreize, durch Gebote und Verbote, durch ein Umschichten der Steuerlasten nachhelfen: umweltfreundlicher Ressourcen-Verbrauch, Wiederverwendung von Werkstoffen muß sich für Unternehmen in Zukunft lohnen, Energie- und Ressourcen- Verschwendung dagegen nicht.

Ein anderes Schlüsselproblem ist die Veränderung des Weltklimas durch Treibhauseffekt und Schädigung der Ozonschicht. Jedes der zahlreich bestehenden Umweltprobleme auf unserem Planeten würde verschärft, wenn diese Probleme nicht gelöst würden. Luftverschmutzung, Artenschwund, Erosion würden dramatisch zunehmen und die Überlebenschancen künftiger Generationen verschlechtern.

Die Bundesrepublik Deutschland als Unterzeichnerstaat der Haager Erklärung vom Frühjahr 1989 sieht die Beschlüsse des Pariser Wirtschaftsgipfels im Juli 1989 als politische Grundlage an für eine internationale Konvention zum Schutz der Erdatmosphäre. Die Konvention sollte als Rahmenvereinbarung auf der Weltkonferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Brasilien unterzeichnet werden. Flankierende Maßnahmen unter Federführung der Vereinten Nationen sind unerläßlich, soll durch Umstellung der bisherigen Energiepolitik eine Herabsetzung der Emissionen an Kohlendioxid und Spurengasen erreicht werden.

Die Politik des guten Beispiels auf dem Umweltgebiet wird auch nach der Vereinigung beider deutscher Staaten fortgesetzt werden. Umweltpolitik ist Weltfriedenspolitik. Verantwortung für das natürliche und kulturelle Menschheitserbe gehört zu den klassischen Friedenssicherungsaufgaben der Vereinten Nationen. Das wurde zuletzt eindrucksvoll bestätigt von der Weltcharta für die Natur, beschlossen im Oktober 1982 von der Generalversammlung.

Wir alle haben die Wahl, entweder die Erde in wenigen Jahrzehnten endgültig und unwiderruflich zu zerstören oder verantwortlich damit zu beginnen, natürliche Hilfsquellen und Energievorräte mit Vernunft in fairer Partnerschaft wirklich umweltfreundlich zu nutzen. Dies bedeutet nüchterne Bestandsaufnahme – von den Umweltfolgen der Energieverschwendung bis zu der jetzigen klimaschädlichen Nutzung der tropischen Regenwälder, um nur einige der zahlreichen weltökologischen Probleme zu nennen. Vor allem aber bedeutet es Eingeständnis unserer Versäumnisse, Leichtfertigkeit, Gedankenlosigkeit, unseres Wegsehens von sich anbahnenden Katastrophen. Machen wir Ernst mit dem Prinzip Verantwortung!

Herr Präsident, meine Damen und Herren, wir alle erkennen, wir stehen vor globalen Herausforderungen, die unser aller Überleben betreffen. Friedenssicherung, Entwicklung, soziale Gerechtigkeit, Abrüstung, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind die globalen Herausforderungen. Sie zu bestehen, verlangt unser aller Kräfte, Ideen und Anstrengungen.

Die Teilung meines Landes und die Teilung Europas, der Ost-West-Konflikt haben schwer auf uns allen gelastet. Ideologische Gegensätze, Machtpolitik und Streben nach Überlegenheit haben uns einen Rüstungswettlauf aufgezwungen – sie haben Europa und die Welt geteilt. Das alles hat viele Kräfte gebunden. Diese Kräfte werden nun frei. Wir können sie gemeinsam einsetzen in weltpolitischer Verantwortung. Für eine Friedensaufgabe von einem in der Menschheitsgeschichte bisher nicht dagewesenen Ausmaß – für die *eine* Welt.

Deutschland am Vorabend seiner Vereinigung erklärt vor der Staatengemeinschaft: Wir werden unserer Verantwortung in Europa und in der Welt gerecht werden. Wenn sich in der Nacht vom 2. zum 3.Oktober 1990 die Deutschen vereinen, so werden sie dabei von Dankbarkeit und Freude, von Besinnung und Verantwortung bestimmt sein. Das verbindet uns mit den Hoffnungen, Wünschen und Zielen der Völker Europas und der Welt. Das vereinte Deutschland wird seinen Beitrag leisten zu Frieden und Freiheit, in Europa und in der Welt.

Solange das Osmanische Reich bestand, waren die türkischen Oberherren bei den Arabern nicht beliebt. Heute werden jedoch Landkarten aus der Türkenzeit aus den Archiven geholt, um Gebietsansprüche zu begründen. Die Grenzen, die nach dem Ersten Weltkrieg – und auch schon vorher – gezogen wurden, werden der europäischen Vorherrschaft zugeschrieben und als Machenschaften verdammt, die bezweckten, die Verwirklichung der arabischen Einheit zu hemmen. So bewies Ägypten seinen Anspruch auf Taba am Golf von Akaba mit Karten der alten osmanischen Provinzgrenzen. Syrien erklärt, Libanon, Palästina und Jordanien seien Teile der osmanischen Provinz Syrien gewesen. Und schließlich behauptet Irak, daß unter der Hohen Pforte Kuwait zum Wilajet Basra gehörte und im Jahre 1899 unrechtmäßig losgetrennt wurde.

Dokumente der Vereinten Nationen

Irak-Kuwait, Irak-Iran, Abrüstung, Zypern, Afghanistan

Irak–Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Irak. – Resolution 665(1990) vom 25.August 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 660(1990), 661(1990), 662(1990) und 664 (1990) und ihre vollständige und sofortige Durchführung verlangend,
- in Anbetracht seines Beschlusses in der Resolution 661(1990), Wirtschaftssanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen,
- entschlossen, der Besetzung Kuwaits durch Irak, welche die Existenz eines Mitgliedstaates gefährdet, ein Ende zu bereiten und die rechtmäßige Herrschaft sowie die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität Kuwaits wiederherzustellen, wozu die schnelle Durchführung der vorgenannten Resolutionen erforderlich ist,
- beklagend, daß bei der irakischen Invasion Kuwaits unschuldige Menschen ihr Leben lassen mußten, und entschlossen, weitere Todesopfer zu verhindern,
- in höchstem Maße beunruhigt darüber, daß Irak sich nach wie vor weigert, den Resolutionen 660(1990), 661(1990), 662(1990) und 664(1990) Folge zu leisten, und insbesondere über das Verhalten der Regierung Iraks, die Schiffe unter irakischer Flagge zur Ausfuhr von Erdöl verwendet,

1. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die mit der Regierung Kuwaits zusammenarbeiten und Seestreitkräfte in das Gebiet verlegen, auf, unter der Weisungsbefugnis des Sicherheitsrats die erforderlichen, den Umständen angemessenen Maßnahmen anzuwenden, um alle einlaufenden und auslaufenden Seetransporte zur Kontrolle und Überprüfung ihrer Fracht und ihres Bestimmungsorts anzuhalten und die strikte Anwendung der auf derartige Transporte bezüglichen Bestimmungen der Resolution 661(1990) sicherzustellen;
2. bittet infolgedessen die Mitgliedstaaten, den Erfordernissen entsprechend zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung der Bestimmungen der Resolution 661(1990) sicherzustellen, unter größtmöglicher Zuhilfenahme politischer und diplomatischer Maßnahmen, in Übereinstimmung mit Ziffer 1;
3. ersucht alle Staaten, in Übereinstimmung mit der Charta den in Ziffer 1 dieser Resolution erwähnten Staaten die erforderliche Unterstützung zu gewähren;
4. ersucht ferner die betreffenden Staaten, ihre Maßnahmen in Befolgung der vorstehenden Ziffern dieser Resolution zu koordinieren und dabei nach Bedarf auf das Instrumentarium des Generalstabsausschusses zurückzugreifen und im Benehmen mit dem Generalsekretär dem Sicherheitsrat und seinem gemäß Resolution 661 (1990) eingesetzten Ausschuß Berichte vorzulegen, um die Überwachung der Durchführung dieser Resolution zu erleichtern;
5. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; −0; =2: Jemen, Kuba.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Nahrungsmittelsituation in Irak und Kuwait. – Resolution 666(1990) vom 13.September 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 661(1990), deren Ziffer 3 Buchstabe c und Ziffer 4 mit Ausnahme von humanitären Fällen auf Nahrungsmittel Anwendung finden,
- in der Erkenntnis, daß Fälle eintreten können, in denen es sich als notwendig erweist, Nahrungsmittel an die Zivilbevölkerung in Irak oder Kuwait zu liefern, um menschliches Leid zu mildern,
- feststellend, daß der gemäß Ziffer 6 der genannten Resolution eingesetzte Ausschuß in dieser Hinsicht Mitteilungen von mehreren Mitgliedstaaten erhalten hat,
- betonend, daß es dem Sicherheitsrat obliegt, allein oder durch den Ausschuß handelnd, festzustellen, ob humanitäre Fälle vorliegen,
- in großer Sorge darüber, daß Irak seinen Verpflichtungen auf Grund der Resolution 664(1990) des Sicherheitsrats in bezug auf die Sicherheit und das Wohlergehen der Staatsangehörigen von Drittländern nicht nachgekommen ist, und erneut erklärend, daß Irak in dieser Hinsicht die volle Verantwortung nach dem humanitären Völkerrecht, einschließlich, soweit anwendbar, des Vierten Genfer Abkommens, trägt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, daß der Ausschuß, um die erforderliche Feststellung treffen zu können, ob humanitäre Fälle im Sinne von Ziffer 3 Buchstabe c und Ziffer 4 der Resolution 661(1990) vorliegen, die Nahrungsmittelsituation in Irak und Kuwait laufend verfolgen wird;
2. erwartet, daß Irak seinen Verpflichtungen auf Grund der Resolution 664(1990) des Sicherheitsrats in bezug auf die Staatsangehörigen von Drittländern nachkommt, und erklärt erneut, daß Irak nach wie vor die volle Verantwortung für ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen trägt, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, einschließlich, soweit anwendbar, des Vierten Genfer Abkommens;
3. ersucht für die Zwecke der Ziffern 1 und 2 dieser Resolution darum, daß der Generalsekretär von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen geeigneten humanitären Organisationen sowie allen anderen Quellen dringend und kontinuierlich Informationen über die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln in Irak und Kuwait einholt und diese Informationen regelmäßig an den Ausschuß weiterleitet;
4. ersucht ferner darum, daß bei der Einholung und bei der Erteilung dieser Informationen besonders leidgefährdeten Personengruppen, wie Kindern unter 15 Jahren, schwangeren Frauen, Frauen, die gerade entbunden haben, Kranken und älteren Menschen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;
5. beschließt, daß der Ausschuß, sofern er nach Erhalt der Berichte des Generalsekretärs feststellt, daß Fälle vorliegen, in denen eine dringende humanitäre Notwendigkeit besteht, Nahrungsmittel an Irak oder Kuwait zu liefern, um menschliches Leid zu mildern, den Rat umgehend von seinem Beschluß unterrichten wird, wie dieser Notwendigkeit zu entsprechen ist;
6. weist den Ausschuß an, bei der Abfassung seiner Beschlüsse zu bedenken, daß die Nahrungsmittel über die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder anderen geeigneten humanitären Organisationen bereitgestellt und von diesen oder unter ihrer Aufsicht verteilt werden sollten, um sicherzustellen, daß sie zu denjenigen gelangen, für die sie bestimmt sind;
7. ersucht den Generalsekretär, seine Guten Dienste einzusetzen, um die Lieferung und Verteilung von Nahrungsmitteln an Kuwait und Irak im Einklang mit den Bestimmungen dieser und anderer einschlägiger Resolutionen zu erleichtern;
8. erinnert daran, daß die Resolution 661 (1990) keine Anwendung auf Lieferungen findet, die für rein medizinische Zwecke vorgesehen sind, empfiehlt jedoch in diesem Zusammenhang, daß medizinische Lieferungen unter der strengen Aufsicht der Regierung des Ausfuhrstaates oder geeigneter humanitärer Organisationen ausgeführt werden sollten.

Abstimmungsergebnis: +13; −2: Jemen, Kuba; =0.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Lage der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait. – Resolution 667(1990) vom 16.September 1990

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 660(1990), 661(1990), 662(1990), 664(1990), 665(1990) und 666(1990),
- unter Hinweis auf die Wiener Übereinkommen vom 18.April 1961 über diplomatische Beziehungen und vom 24.April 1963 über konsularische Beziehungen, deren Vertragspartei Irak ist,

– die Auffassung vertretend, daß der Beschluß Iraks, die Schließung der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait anzuordnen und diesen Vertretungen und ihrem Personal die Immunität und die Vorrechte abzuerkennen, gegen die Beschlüsse des Sicherheitsrats, die obengenannten Übereinkünfte und das Völkerrecht verstößt,
– tief besorgt darüber, daß Irak ungeachtet der Beschlüsse des Sicherheitsrats und der obengenannten Übereinkünfte Gewalthandlungen gegen diplomatische Vertretungen und ihr Personal in Kuwait begangen hat,
– empört über die jüngst von Irak begangenen Verletzungen diplomatischer Räumlichkeiten in Kuwait und über die Entführung von Personal, das diplomatische Immunität genießt, sowie in diesen Räumlichkeiten anwesenden ausländischen Staatsangehörigen,
– die Auffassung vertretend, daß diese Aktionen Iraks aggressive Handlungen und einen flagranten Verstoß gegen seine internationalen Verpflichtungen darstellen, wodurch die Grundlagen für die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in Frage gestellt werden,
– unter Hinweis darauf, daß Irak für jede Gewaltanwendung gegen ausländische Staatsangehörige oder gegen eine diplomatische oder konsularische Vertretung in Kuwait oder ihr Personal die volle Verantwortung trägt,
– entschlossen, die Achtung seiner Beschlüsse sowie des Artikels 25 der Charta der Vereinten Nationen sicherzustellen,
– ferner die Auffassung vertretend, daß die schwerwiegende Natur der Aktionen Iraks, die eine neue Eskalation seiner Verstöße gegen das Völkerrecht darstellen, den Rat zwingt, nicht nur seine unmittelbare Reaktion zum Ausdruck zu bringen, sondern auch umgehende Konsultationen zur Ergreifung weiterer konkreter Maßnahmen zu führen, um die Befolgung der Resolutionen des Rates durch Irak sicherzustellen,
– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. verurteilt entschieden die von Irak gegen diplomatische Räumlichkeiten und diplomatisches Personal in Kuwait verübten aggressiven Handlungen, einschließlich der Entführung von in diesen Räumlichkeiten anwesenden ausländischen Staatsangehörigen;
2. verlangt die sofortige Freilassung dieser ausländischen Staatsangehörigen sowie aller in Resolution 664(1990) erwähnten Staatsangehörigen;
3. verlangt außerdem, daß Irak seinen internationalen Verpflichtungen auf Grund der Resolutionen 660(1990), 662(1990) und 664(1990) des Sicherheitsrats, der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen und des Völkerrechts sofort und uneingeschränkt nachkommt;
4. verlangt ferner, daß Irak unverzüglich die Sicherheit und das Wohl des diplomatischen und konsularischen Personals und der diplomatischen und konsularischen Räumlichkeiten in Kuwait und in Irak gewährleistet und nichts unternimmt, um die diplomatischen und konsularischen Vertretungen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, was auch den Zugang zu ihren Staatsangehörigen und den Schutz ihrer Person und ihrer Interessen einschließt, zu hindern;
5. erinnert alle Staaten daran, daß sie verpflichtet sind, die Resolutionen 661(1990), 662(1990), 664(1990), 665(1990) und 666 (1990) genauestens einzuhalten;
6. beschließt, umgehend Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, in Antwort auf die ständigen Verstöße Iraks gegen die Charta, die Resolutionen des Rates und das Völkerrecht so bald wie möglich weitere konkrete Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta zu ergreifen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Besondere wirtschaftliche Probleme von Staaten bei der Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen. – Resolution 669(1990) vom 24.September 1990

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolution 661 (1990) vom 6.August 1990,
– sowie unter Hinweis auf Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen,
– im Bewußtsein der Tatsache, daß immer mehr Unterstützungsanträge gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen eingehen,

> betraut den Ausschuß gemäß Resolution 661(1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait mit der Aufgabe, die auf Grund des Artikels 50 der Charta der Vereinten Nationen gestellten Unterstützungsanträge zu prüfen und dem Präsidenten des Sicherheitsrats Empfehlungen hinsichtlich geeigneter Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einbeziehung des Lufttransports bei der Umsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Irak. – Resolution 670(1990) vom 25.September 1990

Der Sicherheitsrat,

– in Bekräftigung seiner Resolutionen 660(1990), 661(1990), 662(1990), 664(1990), 665(1990), 666(1990) und 667(1990),
– verurteilend, daß Irak in flagranter Verletzung der Resolutionen 660(1990), 662 (1990), 664(1990) und 667(1990) sowie des humanitären Völkerrechts Kuwait weiterhin besetzt hält, seine Aktionen nicht rückgängig gemacht hat sowie seine geltend gemachte Annexion und die gegen deren Willen erfolgende Festhaltung von Staatsangehörigen dritter Staaten nicht beendet hat,
– ferner die Behandlung verurteilend, welche die kuwaitischen Staatsangehörigen seitens irakischer Kräfte erfahren, einschließlich der Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, jene zum Verlassen ihres Landes zu zwingen, sowie der völkerrechtswidrigen Mißhandlung von Personen und Beschädigung von Sachwerten in Kuwait,
– mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den hartnäckigen Versuchen, die in der Resolution 661(1990) festgelegten Maßnahmen zu umgehen,
– feststellend, daß einige Staaten die Zahl der irakischen diplomatischen und konsularischen Beamten in ihren Ländern begrenzt haben und daß andere beabsichtigen, ein Gleiches zu tun,
– entschlossen, mit allen erforderlichen Mitteln die strikte und vollständige Anwendung der in der Resolution 661(1990) festgelegten Maßnahmen sicherzustellen,
– entschlossen, die Achtung seiner Beschlüsse und der Artikel 25 und 48 der Charta der Vereinten Nationen sicherzustellen,
– erklärend, daß alle Handlungen der Regierung Iraks, die gegen die obigen Resolutionen oder die Artikel 25 oder 48 der Charta der Vereinten Nationen verstoßen, wie das Dekret Nr.377 des Revolutions-Kommandorats Iraks vom 16.September 1990, null und nichtig sind,
– in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Einhaltung der Resolutionen des Sicherheitsrats unter größtmöglicher Zuhilfenahme politischer und diplomatischer Mittel sicherzustellen,
– begrüßend, daß der Generalsekretär seine Guten Dienste eingesetzt hat, um eine auf den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beruhende friedliche Lösung zu fördern, und mit Genugtuung über seine anhaltenden diesbezüglichen Bemühungen,
– der Regierung Iraks gegenüber unterstreichend, daß ihre fortgesetzte Nichteinhaltung der Resolutionen 660(1990), 661 (1990), 662(1990), 664(1990), 666(1990) und 667(1990) zu weiteren ernsten Maßnahmen des Rates nach der Charta der Vereinten Nationen, so auch nach Kapitel VII, führen könnte,
– unter Hinweis auf Artikel 103 der Charta der Vereinten Nationen,
– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. fordert alle Staaten auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die strikte und vollständige Einhaltung der Resolution 661(1990) und insbesondere deren Ziffer 3, 4 und 5 sicherzustellen;
2. bestätigt, daß die Resolution 661(1990) auf alle Verkehrsmittel, einschließlich Luftfahrzeuge, Anwendung findet;
3. beschließt, daß alle Staaten, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einem vor dem Datum dieser Resolution geschlossenen internationalen Übereinkommen, Vertrag oder einer vor diesem Datum gewährten Lizenz oder Bewilligung, einem Luftfahrzeug die Starterlaubnis von ihrem Hoheitsgebiet verweigern werden, wenn das Luftfahrzeug eine andere Fracht nach oder aus Irak oder Kuwait befördern sollte als Nahrungsmittel in humanitären Fällen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat oder durch den Ausschuß nach Resolution 661(1990) und im Einklang mit der Resolution 666(1990), oder Lieferungen, die für rein medizinische Zwecke oder ausschließlich für die UNIIMOG bestimmt sind;
4. beschließt ferner, daß alle Staaten einem Luftfahrzeug mit Zielort in Irak oder Ku-

wait, in welchem Staat es auch immer registriert ist, die Erlaubnis zum Überfliegen ihres Hoheitsgebietes verweigern werden, es sei denn,

a) das Luftfahrzeug landet auf einem von diesem Staat bestimmten Flugplatz außerhalb Iraks oder Kuwaits, damit durch eine Inspektion sichergestellt werden kann, daß sich keine Fracht an Bord befindet, die gegen die Resolution 661(1990) oder diese Resolution verstößt; zu diesem Zweck kann das Luftfahrzeug so lange festgehalten werden wie nötig; oder

b) der betreffende Flug ist von dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) genehmigt worden; oder

c) die Vereinten Nationen haben bestätigt, daß der Flug ausschließlich für die Zwecke der UNIIMOG bestimmt ist;

5. beschließt, daß jeder Staat durch alle notwendigen Maßnahmen sicherstellen wird, daß jedes Luftfahrzeug, das in seinem Hoheitsgebiet registriert ist oder dessen Betreiber seinen Hauptgeschäftssitz oder ständigen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet hat, der Resolution 661 (1990) und dieser Resolution Folge leistet;

6. beschließt ferner, daß alle Staaten dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) rechtzeitig jeden Flug zwischen ihrem Hoheitsgebiet und Irak oder Kuwait, für den kein Landeerfordernis nach Ziffer 4 besteht, wie auch den Zweck dieses Fluges bekanntgeben werden;

7. fordert alle Staaten auf, gemeinschaftlich die erforderlichen Maßnahmen, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, namentlich dem Chikagoer Abkommen, zu ergreifen, um die wirksame Durchführung der Resolution 661(1990) oder dieser Resolution sicherzustellen;

8. fordert alle Staaten auf, alle in Irak eingetragenen Schiffe festzuhalten, die in ihre Häfen einlaufen und unter Verletzung der Resolution 661(1990) verwendet werden oder wurden, oder solchen Schiffen die Einfahrt in ihre Häfen zu verweigern, ausgenommen unter im Völkerrecht anerkannten Umständen, wenn es zum Schutz von Menschenleben erforderlich ist;

9. erinnert alle Staaten an ihre Verpflichtungen nach Resolution 661(1990) in bezug auf das Einfrieren irakischer Vermögenswerte und den Schutz der Vermögenswerte der rechtmäßigen Regierung Kuwaits und ihrer Institutionen, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet befinden, sowie in bezug auf die Berichterstattung hinsichtlich dieser Vermögenswerte an den Ausschuß nach Resolution 661(1990);

10. fordert alle Staaten auf, dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) Auskunft über die Maßnahmen zu erteilen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution ergriffen haben;

11. erklärt, daß die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen im System der Vereinten Nationen gehalten sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestimmungen der Resolution 661(1990) und dieser Resolution Wirksamkeit zu verleihen;

12. beschließt, für den Fall, daß die Resolution 661(1990) oder diese Resolution durch einen Staat oder dessen Staatsangehörige oder von seinem Hoheitsgebiet aus umgangen werden sollte, gegen den betreffenden Staat gerichtete Maßnahmen zur Verhinderung einer solchen Umgehung in Erwägung zu ziehen;

13. erklärt erneut, daß das Vierte Genfer Abkommen auf Kuwait Anwendung findet und daß Irak als Hohe Vertragspartei des Abkommens verpflichtet ist, allen seinen Bestimmungen voll nachzukommen, und daß Irak nach dem Abkommen insbesondere verantwortlich ist für von ihm begangene schwere Verletzungen desselben, in gleicher Weise wie Einzelpersonen, die schwere Verletzungen des Abkommens begehen oder anordnen.

Abstimmungsergebnis: +14; −1: Kuba; =0.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Haftung Iraks für alle auf Grund der Invasion entstandenen Schäden in bezug auf Kuwait und dritte Staaten. – Resolution 674(1990) vom 29.Oktober 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 660(1990), 661(1990), 662(1990), 664(1990), 665(1990), 666(1990), 667(1990) und 670 (1990),
- unter Betonung der dringenden Notwendigkeit des unverzüglichen und bedingungslosen Rückzugs aller irakischen Streitkräfte aus Kuwait, der Wiederherstellung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Kuwaits und der Herrschaft seiner rechtmäßigen Regierung,
- unter Verurteilung des Vorgehens der irakischen Behörden und Besatzungstruppen, nämlich der Geiselnahme von Staatsangehörigen dritter Staaten und der Mißhandlung und Unterdrückung von Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten, sowie der anderen dem Sicherheitsrat berichteten Maßnahmen, wie der Vernichtung kuwaitischer Bevölkerungsregister, der erzwungenen Ausreise von Kuwaitern, der Umsiedlung der Bevölkerung in Kuwait und der widerrechtlichen Zerstörung und Beschlagnahme von öffentlichem und privatem Eigentum in Kuwait, insbesondere auch von Krankenhausmaterial und -ausrüstung, unter Verletzung der Beschlüsse des Rates, der Charta der Vereinten Nationen, des Vierten Genfer Abkommens, der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen und des Völkerrechts,
- mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung über die Situation der Staatsangehörigen dritter Staaten in Kuwait und Irak, einschließlich des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen dieser Staaten,
- erneut erklärend, daß das Vierte Genfer Abkommen auf Kuwait Anwendung findet und daß Irak als Hohe Vertragspartei des Abkommens verpflichtet ist, allen seinen Bestimmungen uneingeschränkt Folge zu leisten, und daß Irak nach dem Abkommen insbesondere verantwortlich ist für von ihm begangene schwere Verletzungen desselben, in gleicher Weise wie Einzelpersonen, die schwere Verletzungen des Abkommens begehen oder anordnen,
- unter Hinweis auf die Bemühungen des Generalsekretärs betreffend die Sicherheit und das Wohlergehen der Staatsangehörigen von dritten Staaten in Irak und Kuwait,
- zutiefst besorgt über die wirtschaftlichen Kosten und die Verluste und das Leid, die Einzelpersonen in Kuwait und Irak als Folge der Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstehen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

* * *

- in Bekräftigung des Zieles der internationalen Gemeinschaft, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit dadurch zu wahren, daß sie internationale Streitigkeiten und Konflikte durch friedliche Mittel beizulegen sucht,
- unter Hinweis auf die wichtige Rolle, die die Vereinten Nationen und ihr Generalsekretär bei der friedlichen Lösung von Streitigkeiten und Konflikten im Einklang mit den Bestimmungen der Charta gespielt haben,
- höchst beunruhigt über die Gefahren der derzeitigen Krise, deren Ursachen die irakische Invasion und Besetzung Kuwaits sind, die eine unmittelbare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, und in dem Bestreben, eine weitere Verschlechterung der Situation zu verhüten,
- mit der Aufforderung an Irak, den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere seinen Resolutionen 660(1990), 662(1990) und 664(1990), Folge zu leisten,
- in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Befolgung der Resolutionen des Sicherheitsrats durch Irak unter größtmöglicher Zuhilfenahme politischer und diplomatischer Mittel sicherzustellen,

A

1. verlangt, daß die irakischen Behörden und Besatzungstruppen die Geiselnahme von Staatsangehörigen dritter Staaten, die Mißhandlung und Unterdrückung von Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten sowie alle anderen Maßnahmen, wie insbesondere auch diejenigen, die dem Sicherheitsrat berichtet worden sind und vorstehend beschrieben werden, die die Beschlüsse des Sicherheitsrats, die Charta der Vereinten Nationen, das Vierte Genfer Abkommen, die Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen und das Völkerrecht verletzen, unverzüglich einstellen und unterlassen;

2. bittet die Staaten, in ihrem Besitz befindliche oder ihnen vorgelegte gesicherte Informationen über die von Irak begangenen schweren Verletzungen, die in Ziffer 1 genannt werden, zusammenzustellen und diese Informationen dem Sicherheitsrat zur Verfügung zu stellen;

3. verlangt erneut, daß Irak seinen Verpflichtungen gegenüber den Staatsangehörigen dritter Staaten in Kuwait und Irak, einschließlich des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen

tretungen, nach der Charta, dem Vierten Genfer Abkommen, den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen, den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und den einschlägigen Resolutionen des Rates sofort nachkommt;

4. verlangt außerdem erneut, daß Irak allen ausreisewilligen Staatsangehörigen dritter Staaten, einschließlich des diplomatischen und konsularischen Personals, die sofortige Ausreise aus Kuwait und Irak gestattet und erleichtert;
5. verlangt, daß Irak den sofortigen Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser und den grundlegenden Dienstleistungen sicherstellt, die für den Schutz und das Wohlergehen der kuwaitischen Staatsangehörigen und der Staatsangehörigen von dritten Staaten in Kuwait und Irak, einschließlich des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait, notwendig sind;
6. verlangt erneut, daß Irak unverzüglich die Sicherheit und das Wohlergehen des diplomatischen und konsularischen Personals und der diplomatischen und konsularischen Räumlichkeiten in Kuwait und in Irak gewährleistet und nichts unternimmt, um die diplomatischen und konsularischen Vertretungen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, was auch den Zugang zu ihren Staatsangehörigen und den Schutz ihrer Person und ihrer Interessen einschließt, zu hindern, und seine Anordnungen der Schließung der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait und der Aberkennung der Immunität ihres Personals rückgängig macht;
7. ersucht den Generalsekretär im Zusammenhang mit der fortgesetzten Ausübung seiner Guten Dienste für die Sicherheit und das Wohlergehen der Staatsangehörigen dritter Staaten in Irak und Kuwait, sich um die Verwirklichung der in Ziffer 4, 5 und 6 gesetzten Ziele zu bemühen, insbesondere die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Wasser und grundlegenden Dienstleistungen an kuwaitische Staatsangehörige und an die diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait sowie die Evakuierung der Staatsangehörigen dritter Staaten;
8. erinnert Irak daran, daß es nach dem Völkerrecht für alle als Folge der Invasion und unrechtmäßigen Besetzung Kuwaits durch Irak verursachten Verluste, Schäden oder Beeinträchtigungen in bezug auf Kuwait und dritte Staaten sowie deren Staatsangehörige und Unternehmen haftet;
9. bittet die Staaten, im Hinblick auf im Einklang mit dem Völkerrecht möglicherweise zu treffende Regelungen einschlägige Informationen über ihre Ansprüche sowie die Ansprüche ihrer Staatsangehörigen und Unternehmen auf Restitution oder finanzielle Entschädigung durch Irak zu sammeln;
10. verlangt, daß Irak den Bestimmungen dieser Resolution und seiner früheren Resolutionen Folge leistet, widrigenfalls der Sicherheitsrat weitere Maßnahmen nach der Charta wird ergreifen müssen;
11. beschließt, mit der Angelegenheit ständig aktiv befaßt zu bleiben, bis im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Kuwait seine Unabhängigkeit wiedererlangt hat und der Frieden wiederhergestellt worden ist;

B

12. vertraut auf den Generalsekretär, daß er seine Guten Dienste zur Verfügung stellt und diese in der ihm angemessen erscheinenden Weise ausübt und diplomatische Bemühungen unternimmt, um auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 660(1990), 662(1990) und 664(1990) eine friedliche Lösung der durch die irakische Invasion und Besetzung Kuwaits verursachten Krise herbeizuführen, und fordert alle Staaten, und zwar sowohl die Staaten in der Region als auch die anderen Staaten, auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen auf dieser Grundlage in Übereinstimmung mit der Charta fortzusetzen, damit sich die Situation bessert und Frieden, Sicherheit und Stabilität wiederhergestellt werden;
13. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Ergebnisse seiner Guten Dienste und diplomatischen Bemühungen Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: +13; −0; =2: Jemen, Kuba.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Sicherung des Bevölkerungsregisters Kuwaits. – Resolution 677(1990) vom 28. November 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 660(1990) vom 2. August 1990, 662(1990) vom 9. August 1990 und 674(1990) vom 29. Oktober 1990,
- von neuem seine Besorgnis bekundend über das Leid, das den Menschen in Kuwait als Folge der Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak zugefügt wird,
- in ernster Sorge über den weiter andauernden Versuch Iraks, die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung Kuwaits zu verändern und die von der rechtmäßigen Regierung Kuwaits geführten Personenstandsverzeichnisse zu vernichten,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. verurteilt die Versuche Iraks, die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung Kuwaits zu verändern und die von der rechtmäßigen Regierung Kuwaits geführten Personenstandsverzeichnisse zu vernichten;
2. beauftragt den Generalsekretär, eine Kopie des Bevölkerungsregisters Kuwaits in Verwahrung zu nehmen, dessen Echtheit von der rechtmäßigen Regierung Kuwaits bestätigt worden ist und das die Eintragungen zur Bevölkerung bis zum 1. August 1990 enthält;
3. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der rechtmäßigen Regierung Kuwaits Regeln und Vorschriften betreffend den Zugang zu der besagten Kopie des Bevölkerungsregisters und dessen Benutzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchsetzung der Resolution 660(1990) mit allen erforderlichen Mitteln. – Resolution 678 (1990) vom 29. November 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 660(1990) vom 2. August 1990, 661(1990) vom 6. August 1990, 662(1990) vom 9. August 1990, 664(1990) vom 18. August 1990, 665(1990) vom 25. August 1990, 666(1990) vom 13. September 1990, 667(1990) vom 16. September 1990, 669(1990) vom 24. September 1990, 670(1990) vom 25. September 1990, 674(1990) vom 29. Oktober 1990 und 677(1990) vom 28. November 1990 und unter Bekräftigung derselben,
- in Anbetracht dessen, daß sich Irak trotz aller Bemühungen der Vereinten Nationen unter flagranter Mißachtung des Sicherheitsrats weigert, seiner Verpflichtung zur Durchführung der Resolution 660(1990) und der oben genannten, dazu später verabschiedeten Resolutionen nachzukommen,
- eingedenk seiner in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Pflichten und Verantwortlichkeiten zur Wahrung und Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- entschlossen, die uneingeschränkte Befolgung seiner Beschlüsse sicherzustellen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. verlangt, daß Irak die Resolution 660(1990) und alle dazu später verabschiedeten Resolutionen uneingeschränkt befolgt, und beschließt unter Aufrechterhaltung aller seiner Beschlüsse, Irak unter Einschaltung einer Pause als Geste des Entgegenkommens eine letztmalige Gelegenheit zu geben, dies zu tun;
2. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die mit der Regierung Kuwaits kooperieren, für den Fall, daß Irak die oben genannten Resolutionen bis zum 15. Januar 1991 nicht entsprechend Ziffer 1 vollständig durchführt, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um der Resolution 660(1990) und allen dazu später verabschiedeten Resolutionen Geltung zu verschaffen und sie durchzuführen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen;
3. ersucht alle Staaten, die gemäß Ziffer 2 dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen in geeigneter Weise zu unterstützen;
4. ersucht alle in Betracht kommenden Staaten, den Sicherheitsrat regelmäßig über den Stand der von ihnen gemäß Ziffer 2 und 3 dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;
5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +12; −2: Jemen, Kuba; =1: China.

Irak-Iran

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27.Februar 1990 (UN-Dok. S/21172)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen des Rates auf der 2908.Sitzung des Sicherheitsrats am 27.Fe-

bruar 1990 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation zwischen Irak und Iran‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat dankt dem Generalsekretär für seine Informationen betreffend Irak/Iran und für seine ganzheitliche Konzeption hinsichtlich der Modalitäten, der Tagesordnung und des Zeitplans für Direktgespräche zwischen den Parteien, mit denen die vollständige Implementierung der Resolution 598(1987) des Sicherheitsrats erreicht werden soll.

Demgemäß unterstützt der Rat uneingeschränkt die dahin gehenden Bemühungen des Generalsekretärs, daß die beiden Parteien unter seiner Schirmherrschaft für einen Zeitraum von zwei Monaten und mit einer konkreten Tagesordnung, deren Einzelheiten er den Ratsmitgliedern dargelegt hat und die er den Parteien auf Grundlage der in seinem Bericht vom 22.September 1989 enthaltenen Schlußbemerkungen vorschlagen wird, entsprechend strukturierte Direktgespräche führen.

Der Rat ruft die beiden Parteien dazu auf, mit dem Generalsekretär bei seinen laufenden Bemühungen voll zusammenzuarbeiten, und dabei zu berücksichtigen, daß die Resolution 598(1987) 18 Monate nach der Feuereinstellung zwischen Irak und Iran noch nicht vollständig implementiert worden ist.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm nach Abschluß dieser Phase seiner Bemühungen Bericht zu erstatten und ihn über die erzielten Ergebnisse wie auch über die weiteren Schritte in Kenntnis zu setzen, die er für die vollständige Implementierung der Resolution 598(1987) des Sicherheitsrats vorsieht.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Militärischen Beobachtergruppe für Irak und Iran. – Resolution 651 (1990) vom 29.März 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 598(1987) vom 20.Juli 1987, 619(1988) vom 9.August 1988, 631(1989) vom 8.Februar 1989 und 642(1989) vom 29.September 1989,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vom 22.März 1990 und Kenntnis nehmend von den darin festgehaltenen Beobachtungen,

> beschließt:

a) die beteiligten Parteien erneut zur sofortigen Durchführung von Resolution 598(1987) des Sicherheitsrats aufzufordern;

b) das Mandat der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30.September 1990, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung von Resolution 598(1987) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Militärischen Beobachtergruppe für Irak und Iran. – Resolution 671 (1990) vom 27.September 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 598(1987) vom 20.Juli 1987, 619(1988) vom 9.August 1988, 631(1989) vom 8.Februar 1989, 642(1989) vom 29.September 1989 und 651(1990) vom 29.März 1990,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vom 21.September 1990 und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,

1. beschließt, das Mandat der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran um einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten, das heißt bis zum 30.November 1990, zu verlängern, wie es der Generalsekretär empfohlen hat;
2. ersucht den Generalsekretär, im November einen Bericht über seine weiteren Konsultationen mit den Parteien über die Zukunft der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran, zusammen mit seinen Empfehlungen in dieser Angelegenheit, vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Abrüstung

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Reduzierung der Militärhaushalte. – Resolution 44/114 vom 15.Dezember 1989

A

Reduzierung der Militärhaushalte

Die Generalversammlung,

- in dem Wunsche, die Entwicklung des Rüstungswettlaufs und der Militärausgaben umzukehren, welche eine schwere Belastung für die Volkswirtschaften aller Nationen darstellen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit beeinträchtigen,
- überzeugt, daß sich die Reduzierung der Militärausgaben als Ergebnis der Fortschritte bei den Abrüstungsverhandlungen vorteilhaft auf die internationale Wirtschafts- und Finanzlage auswirken wird,
- erneut erklärend, daß die durch die Reduzierung der Militärausgaben freigesetzten Ressourcen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Staaten, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, umgewidmet werden könnten,
- fest davon überzeugt, daß die Reduzierung der Militärausgaben positive Auswirkungen auf den Prozeß der Stärkung des Vertrauens und der Verbesserung der internationalen Sicherheit und Zusammenarbeit zwischen Staaten haben wird,
- in dem Wunsche, ihren Beitrag zu der Erreichung dieser Ziele zu leisten,

1. begrüßt die Arbeit, die die Abrüstungskommission mit der Festlegung und Ausarbeitung eines Katalogs von Grundsätzen geleistet hat, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollten;
2. nimmt Kenntnis von diesen im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebenen Grundsätzen und beschließt, sie den Mitgliedstaaten und der Abrüstungskonferenz als nützliche Richtlinien für künftige Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte zur Kenntnis zu bringen;
3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
4. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Reduzierung der Militärhaushalte‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +116; –10: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigte Staaten; =19.

ANHANG

Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollten

1. Alle Staaten, insbesondere diejenigen Staaten mit den größten Militärarsenalen, sowie die zuständigen Verhandlungsforen sollten konzertierte Anstrengungen mit dem Ziel unternehmen, internationale Übereinkünfte über die Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte einschließlich geeigneter für alle Parteien annehmbarer Verifikationsmaßnahmen abzuschließen. Derartige Übereinkünfte sollten zu echten Reduzierungen der Streitkräfte und Rüstungen der Vertragsstaaten beitragen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auf einem niedrigeren Streitkräfte- und Rüstungsstand festigen. Formellen Übereinkünften über die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben kommt besondere Bedeutung zu, und derartige Übereinkünfte sollten innerhalb kürzester Zeit erzielt werden, um zur Eindämmung des Wettrüstens beizutragen, die internationalen Spannungen zu mildern und mehr Möglichkeiten für eine Umlenkung der derzeit für militärische Zwecke verwendeten Ressourcen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere zum Vorteil der Entwicklungsländer, zu schaffen.

2. Bei allen Anstrengungen auf dem Gebiet der Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben sollten die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen sowie die einschlägigen Absätze des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung berücksichtigt werden.

3. Bis zum Abschluß von Übereinkünften über die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben sollten alle Staaten, insbesondere die am schwersten bewaffneten Staaten, bei ihren Militärausgaben Zurückhaltung üben.

4. Die Reduzierung der Militärausgaben auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage sollte schrittweise und ausgewogen entweder in einem prozentualen Verhältnis oder in absoluten Zahlen erfolgen, damit gewährleistet ist, daß kein einzelner Staat und keine Staatengruppe in irgendeinem Stadium Vorteile gegenüber anderen erhält, und sollte unbescha-

det des Rechts aller Staaten auf unverminderte Sicherheit und Souveränität sowie auf die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen der Selbstverteidigung erfolgen.
5. Die Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte liegt zwar in der Verantwortlichkeit aller Staaten und sollte in mehreren Phasen entsprechend dem Grundsatz der größten Verantwortung erfolgen, doch sollte der Prozeß bei den Kernwaffenstaaten mit den größten Militärarsenalen und den höchsten Militärausgaben beginnen, unmittelbar gefolgt von den anderen Kernwaffenstaaten und militärisch bedeutsamen Staaten. Dies sollte andere Staaten nicht daran hindern, zu jedem Zeitpunkt während dieses Prozesses Verhandlungen über die ausgewogene Reduzierung ihrer jeweiligen Militärhaushalte aufzunehmen und diesbezügliche Übereinkünfte abzuschließen.
6. Die durch die Reduzierung der Militärausgaben freigesetzten menschlichen und materiellen Ressourcen sollten für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, eingesetzt werden.
7. Voraussetzung für sinnvolle Verhandlungen über die Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte wäre, daß alle an diesen Verhandlungen beteiligten Parteien Transparenz und Vergleichbarkeit akzeptiert und verwirklicht haben. Es wäre notwendig, einvernehmliche Methoden für die Messung und den Vergleich von Militärausgaben in festgelegten Zeiträumen und zwischen Ländern mit unterschiedlichen Haushaltssystemen auszuarbeiten. Zu diesem Zweck sollten die Staaten das von der Generalversammlung im Jahre 1980 angenommene Berichtssystem benutzen.
8. Jeder Vertragsstaat von Übereinkünften zur Reduzierung der Militärausgaben setzt fest, welche Rüstungen und militärischen Aktivitäten innerhalb der in einer derartigen Übereinkunft festgelegten Grenzen konkreten Reduzierungen unterliegen würden.
9. Die Übereinkünfte zur Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben sollten angemessene, effiziente und für alle Parteien zufriedenstellende Verifikationsmaßnahmen enthalten, damit gewährleistet wird, daß ihre Bestimmungen von allen Vertragsstaaten streng angewandt und befolgt werden. Die einzelnen Verifikationsmethoden oder sonstige Kontrollverfahren sollten je nach Ziel, Anwendungsbereich und Art der Übereinkunft im Laufe des Verhandlungsprozesses vereinbart werden.
10. Von den Staaten einseitig getroffene Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben könnten zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Aushandlung und den Abschluß internationaler Übereinkünfte zur Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben beitragen, insbesondere dann, wenn andere Staaten dieses Beispiel aufgreifen und ähnliche Maßnahmen treffen.
11. Vertrauensbildende Maßnahmen könnten zur Schaffung eines politischen Klimas beitragen, das die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben begünstigt. Umgekehrt könnte die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben zu größerem Vertrauen zwischen den Staaten beitragen.
12. Die Vereinten Nationen sollten eine zentrale Rolle spielen, wenn es darum geht, Verhandlungen über die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben eine Richtung zu geben, sie zu stimulieren und zu initiieren, und alle Mitgliedstaaten sollten mit den Vereinten Nationen wie auch untereinander zusammenarbeiten, um die mit diesem Prozeß verbundenen Probleme zu lösen.
13. Je nach den gegebenen Umständen können die Einfrierung und die Reduzierung der Militärausgaben bei Zustimmung aller betroffenen Staaten auf globaler, regionaler oder subregionaler Ebene erfolgen.
14. Die Übereinkünfte über die Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte sollten in einem umfassenderen Zusammenhang gesehen werden, wozu auch die Achtung und Anwendung des Sicherheitssystems der Vereinten Nationen gehört, und sollten mit anderen Abrüstungsmaßnahmen im Rahmen der Fortschritte auf dem Weg zu einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle verbunden sein. Die Reduzierung der Militärhaushalte sollte daher die Übereinkünfte über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung ergänzen und nicht als Ersatz für solche Übereinkünfte betrachtet werden.
15. In der Verabschiedung der vorstehenden Grundsätze sollte ein Mittel zur Erleichterung sinnvoller Verhandlungen über konkrete Übereinkünfte über die Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte gesehen werden.

B

Militärhaushalte

Die Generalversammlung,

- mit Genugtuung über die ermutigenden Fortschritte, die bei der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu verzeichnen sind,
- feststellend, daß weitere Fortschritte bei den Abrüstungsverhandlungen auch zu Reduzierungen der Militärausgaben führen könnten,
- betonend, daß umfangreiche Informationen über militärische Angelegenheiten eine wichtige Voraussetzung für die Erzielung von Übereinkünften über die Reduzierung der Streitkräfte sind,
- daran erinnernd, daß gemäß Resolution 35/142B der Generalversammlung vom 12.Dezember 1980 ein internationales System für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben eingeführt worden ist und daß von einer Reihe von Mitgliedstaaten aus verschiedenen geographischen Regionen und mit unterschiedlichen Haushalts- und Rechnungssystemen einzelstaatliche Berichte über Militärausgaben eingegangen sind,
- überzeugt, daß durch eine breitere Beteiligung an dem standardisierten System der Vereinten Nationen für die Berichterstattung über Militärausgaben größere Transparenz und Vergleichbarkeit erreicht werden könnte,

1. ist der Auffassung, daß eine Transparenz auch einvernehmliche Methoden für die Messung und den Vergleich von Militärausgaben in festgelegten Zeiträumen und zwischen Ländern mit unterschiedlichen Haushaltssystemen erfordert;
2. fordert daher alle Staaten auf, das von der Generalversammlung angenommene Berichtssystem zu verwenden;
3. beschließt die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel ›Transparenz und Reduzierung der Militärhaushalte‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +127; −0; =15.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Allgemeine und vollständige Abrüstung (hier: Beitrag der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit). – Resolution 44/116U vom 15.Dezember 1989

Die Generalversammlung,

- eingedenk der Wichtigkeit der bilateralen, regionalen und weltweiten Vertrauensbildung für die friedliche Beilegung bestehender internationaler Probleme und für die Verbesserung und Förderung internationaler Beziehungen, die auf Gerechtigkeit, Zusammenarbeit und Solidarität beruhen,
- in Anerkennung dessen, daß die Verpflichtung zu vertrauensbildenden Maßnahmen wesentlich dazu beitragen könnte, den Weg für weitere Abrüstungsfortschritte zu ebnen,
- unter Hinweis auf frühere Resolutionen zum Thema Vertrauensbildung, insbesondere auf die Resolution 43/78H vom 7.Dezember 1988,

1. begrüßt die Anwendung der in der Schlußakte von Helsinki enthaltenen vertrauensbildenden Maßnahmen und auf dieser Grundlage die positiven Erfahrungen, die die fünfunddreißig Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa seit 1987 bei der Anwendung der auf der Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa vereinbarten Maßnahmen gesammelt haben;
2. erwartet, daß die laufenden Wiener Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen auf den bereits erzielten Ergebnissen der Stockholmer Konferenz aufbauen und diese erweitern werden, mit dem Ziel, ein neues Paket einander ergänzender vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen auszuarbeiten und zu verabschieden, die darauf gerichtet sind, das Risiko einer militärischen Konfrontation in Europa zu verringern;
3. bittet erneut alle Staaten, die mögliche Einführung vertrauensbildender Maßnahmen in ihrer jeweiligen Region in Erwägung zu ziehen und nach Möglichkeit auf der Grundlage von Initiativen der Staaten der betreffenden Region und nach Maßgabe der Gegebenheiten und Erfordernisse der jeweiligen Region darüber zu verhandeln;
4. begrüßt es außerdem, daß sich die regionalen Abrüstungs-Workshops der Vereinten Nationen und die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Asien, Lateinamerika und in der Karibik unter anderem mit vertrauensbildenden Maßnahmen befassen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 646(1989) vom 14.Dezember 1989

Der Sicherheitsrat,

- in Anbetracht des Berichts des Generalsekretärs vom 7.Dezember 1989 über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern,
- sowie in Anbetracht der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,
- ferner in Anbetracht der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es auf Grund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15.Dezember 1989 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4.März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15.Juni 1990 endenden Zeitraum;
2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis 31.Mai 1990 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
3. fordert alle Beteiligten auf, die Truppe auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats auch weiterhin zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14.Dezember 1989 (UN-Dok. S/21026)

Auf der 2898.Sitzung des Sicherheitsrats am 14.Dezember 1989 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Zypern‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern und bekunden ihre volle Unterstützung für die anhaltenden Bemühungen, die er in Weiterverfolgung der im August 1988 eingeleiteten Initiative unternimmt.

Die Mitglieder weisen auf die vom Präsidenten des Rates am 9.Juni 1989 in ihrem Namen abgegebene Erklärung hin, in der sie ihr Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht haben, daß es in den über 25 Jahren seit der Schaffung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) nicht möglich gewesen ist, zu einer Verhandlungslösung für alle Aspekte des Zypernproblems zu gelangen.

Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, daß es nach Einschätzung des Generalsekretärs eine Grundlage für effektive Verhandlungen gibt, sofern beide Führer den erforderlichen guten Willen beweisen und anerkennen, daß eine tragbare Lösung den legitimen Interessen der beiden Volksgruppen Genüge tun muß.

Die Mitglieder teilen außerdem die Enttäuschung des Generalsekretärs, daß es nicht möglich gewesen ist, bei der Ausarbeitung eines einvernehmlichen Vorentwurfs für ein Rahmenabkommen konkrete Ergebnisse zu erzielen. In dieser Hinsicht teilen sie die Hoffnung des Generalsekretärs, daß Anfang nächsten Jahres direkte und sinnvolle Gespräche wiederaufgenommen werden können.

Die Mitglieder bitten beide Führer nachdrücklich, so vorzugehen, wie es der Generalsekretär bei ihren letzten Treffen vorgeschlagen hat, und, wie im Juni vereinbart, mit ihm und seinem Sonderbeauftragten bei der Fertigstellung eines Vorentwurfs zusammenzuarbeiten. Die Mitglieder bitten die beiden Parteien außerdem nachdrücklich, durch erneute entschlossene Anstrengungen die Versöhnung zu fördern. Sie teilen die Auffassung des Generalsekretärs, daß sich Maßnahmen des guten Willens in dieser Hinsicht als nützlich erweisen könnten.

Die Mitglieder sind besorgt über die Schwierigkeiten, auf die die UNFICYP im letzten Mandatszeitraum gestoßen ist. Sie fordern alle Parteien auf, mit der UNFICYP zusammenzuarbeiten und durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen, daß die Integrität der Pufferzone gewährleistet ist.

Außerdem nehmen die Mitglieder Kenntnis von den vom Generalsekretär erwähnten anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten der UNFICYP. Sie nehmen Kenntnis von seinem Aufruf zu höheren finanziellen Beiträgen an die UNFICYP, die dieser bei der Fortsetzung ihrer wichtigen Friedenssicherungsrolle in Zypern helfen und ihre finanziellen Schwierigkeiten verringern würden.

Die Mitglieder ersuchen den Generalsekretär, dem Rat bis 1.März 1990 zu berichten, welche Fortschritte bei der Wiederaufnahme intensiver Gespräche und bei der Ausarbeitung eines einvernehmlichen Vorentwurfs für ein Rahmenabkommen erzielt worden sind.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22.Februar 1990 (UN-Dok. S/21160)

Im Anschluß an Konsultationen des Rates gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder am 22.Februar 1990 die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats erinnern an die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 14.Dezember 1989 in ihrem Namen abgegebene Erklärung (S/21026). Sie danken dem Generalsekretär für seine Unterrichtung über den derzeitigen Stand seines Zypern betreffenden Auftrags der Guten Dienste und bekunden ihre volle Unterstützung für die Bemühungen, die er unternimmt, um den beiden Volksgruppen bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung behilflich zu sein.

Die Ratsmitglieder betonen, welche Bedeutung sie einer baldigen Verhandlungslösung des Zypernproblems beimessen.

Die Ratsmitglieder stellen mit Genugtuung fest, daß die führenden Vertreter der beiden Seiten in Zypern die Einladung des Generalsekretärs angenommen haben, mit ihm ab 26.Februar 1990 zu einer längeren Tagung zusammenzutreffen, um, wie im Juni 1989 vereinbart, die Arbeit an dem Entwurf einer umfassenden Einigung abzuschließen.

Die Ratsmitglieder fordern die führenden Vertreter der beiden Seiten auf, den erforderlichen guten Willen und die erforderliche Flexibilität zu beweisen und voll mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, damit die Gespräche zu einem großen Schritt vorwärts auf dem Weg zur Lösung des Zypernproblems werden.

Die Mitglieder ersuchen den Generalsekretär, dem Rat nach Abschluß des bevorstehenden Treffens Bericht zu erstatten und sie über die erzielten Ergebnisse und seine Einschätzung der Lage zu diesem Zeitpunkt zu unterrichten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt. – Resolution 649(1990) vom 12.März 1990

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8.März 1990 (S/21183) über das jüngste Treffen der führenden Vertreter der beiden Volksgruppen in Zypern und über seine Einschätzung der derzeitigen Lage,
- unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen zu Zypern,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22.Februar 1990 (S/21160), in der die führenden Vertreter der beiden Volksgruppen aufgefordert wurden, den erforderlichen guten Willen und die erforderliche Flexibilität zu beweisen und mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, damit die Gespräche zu einem großen Schritt vorwärts auf dem Weg zur Lösung des Zypernproblems werden,
- seinem Bedauern darüber Ausdruck verleihend, daß es in den über 25 Jahren seit der Schaffung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) nicht möglich gewesen ist, auf dem Verhandlungswege eine Regelung aller Aspekte des Zypernproblems herbeizuführen,
- besorgt darüber, daß auf dem jüngsten Treffen in New York keine Ergebnisse hinsichtlich eines einvernehmlichen Rahmenentwurfs für eine umfassende Vereinbarung erzielt werden konnten,

1. bekräftigt insbesondere seine Resolution 367(1975) sowie seine Unterstützung der 1977 und 1979 auf hoher Ebene geschlossenen Vereinbarungen zwischen den führenden Vertretern der beiden Volksgruppen, in denen sich diese verpflichteten, eine beide Volksgruppen einschließende Bundesrepublik Zypern zu schaffen, die ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und Nichtgebundenheit wahren und die vollständige oder teilweise Vereinigung mit einem anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen wird;
2. gibt seiner vollen Unterstützung Ausdruck für die Bemühungen, die der Generalsekretär derzeit unternimmt, um seinen Zypern betreffenden Auftrag der Guten Dienste durchzuführen;
3. fordert die führenden Vertreter der beiden Volksgruppen auf, sich weiterhin darum

zu bemühen, frei zu einer beiderseitig annehmbaren Lösung zu gelangen, die die Schaffung einer Föderation vorsieht, welche entsprechend dieser Resolution und den 1977 und 1979 auf hoher Ebene von ihnen getroffenen Vereinbarungen beide Volksgruppen einschließt, was die verfassungsmäßigen Aspekte betrifft, und zwei Zonen umfaßt, was die territorialen Aspekte betrifft, und fordert sie ferner auf, wie im Juni 1989 vereinbart, mit dem Generalsekretär gleichberechtigt zusammenzuarbeiten, um vorerst einmal mit Dringlichkeit den Rahmenentwurf für eine umfassende Vereinbarung fertigzustellen;

4. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, damit baldmöglichst Fortschritte erzielt werden, und den beiden Volksgruppen zu diesem Zweck dadurch behilflich zu sein, daß er Anregungen unterbreitet, um die Gespräche zu erleichtern;
5. fordert die Beteiligten auf, alle Handlungen zu unterlassen, die die Situation verschärfen könnten;
6. beschließt, aktiv mit der Situation und den derzeitigen Bemühungen befaßt zu bleiben;
7. ersucht den Generalsekretär, den Rat in seinem bis 31.Mai 1990 vorzulegenden Bericht über die Fortschritte bei der Wiederaufnahme der intensiven Gespräche und bei der Ausarbeitung eines dieser Resolution entsprechenden einvernehmlichen Rahmenentwurfs für eine umfassende Vereinbarung zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 657(1990) vom 15.Juni 1990

Der Sicherheitsrat,

- in Anbetracht des Berichts des Generalsekretärs vom 31.Mai 1990 über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern (S/21340 mit Add.1),
- sowie in Anbetracht der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,
- ferner in Anbetracht der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es auf Grund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15.Juni 1990 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4.März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15.Dezember 1990 endenden Zeitraum;
2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis 30.November 1990 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
3. fordert alle Beteiligten auf, die Truppe auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats auch weiterhin zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15.Juni 1990 (UN-Dok. S/21361)

Auf der 2928.Sitzung des Sicherheitsrats am 15.Juni 1990 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Zypern‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats weisen hin auf die Resolution 649(1990) des Sicherheitsrats und auf andere einschlägige Resolutionen. Sie bringen erneut ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß es in den über 25 Jahren seit der Schaffung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) nicht möglich gewesen ist, zu einer Verhandlungslösung für alle Aspekte des Zypernproblems zu gelangen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär in Durchführung seines Zypern betreffenden Auftrags der Guten Dienste derzeit unternimmt.

Die Mitglieder weisen außerdem hin auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30.Mai 1990 (S/21323) betreffend die Friedensoperationen der Vereinten Nationen. Sie wiederholen ihre dort bereits zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß die Friedensoperationen auf einer soliden und sicheren finanziellen Grundlage eingeleitet und unterhalten werden müssen. Sie äußern daher ihre Besorgnis über die chronische und immer schwerwiegendere Finanzkrise der UNFICYP, die der Generalsekretär in seinem Bericht und in seinem an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gerichteten Schreiben vom 31.Mai 1990 (S/21351) dargestellt hat, und sie unterstützen seinen Aufruf zur Leistung finanzieller Beiträge, die es der UNFICYP ermöglichen würden, die Aufgaben, für die sie geschaffen worden ist, auch weiterhin wahrzunehmen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19.Juli 1990 (UN- Dok. S/21400)

Auf der 2930.Sitzung des Sicherheitsrats am 19.Juli 1990 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Zypern‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Ratsmitglieder haben den Bericht des Generalsekretärs über seinen Zypern betreffenden Auftrag der Guten Dienste behandelt (S/21393). Sie geben einmütig ihrer vollen Unterstützung Ausdruck für die derzeitigen Bemühungen des Generalsekretärs, die beiden Volksgruppen bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung zu unterstützen. Sie stimmen mit seiner Einschätzung der jüngsten Entwicklungen überein, teilen seine Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten und befürworten seinen Aktionsplan.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen ihre von beiden Seiten angenommene Resolution 649(1990) vom 12.März 1990 und weisen erneut auf die Wichtigkeit hin, die sie einer baldigen Verhandlungslösung der Zypern-Frage beimessen.

Die Ratsmitglieder fordern die führenden Vertreter der beiden Volksgruppen auf, mit dem Generalsekretär auf der Grundlage seines Aktionsplans voll zusammenzuarbeiten und sich umgehend über einen Rahmenentwurf für eine umfassende Vereinbarung zu verständigen. In Übereinstimmung mit der Resolution 649(1990) ersuchen sie den Generalsekretär, soweit erforderlich, Vorschläge zur Unterstützung der beiden Volksgruppen bei der Verständigung über einen Rahmenentwurf zu unterbreiten.

Die Ratsmitglieder fordern erneut alle Beteiligten auf, besonders in diesem heiklen Prozeßabschnitt alle Handlungen oder Erklärungen zu unterlassen, die die Situation verschärfen könnten. Sie äußern sich besorgt über alle Handlungen, die dem Inhalt von Ziffer 5 der Resolution 550(1984) sowie Ziffer 5 der Resolution 649(1990) zuwiderlaufen. Sie fordern beide Volksgruppen auf, sich gezielt um die Förderung von gegenseitigem Vertrauen und Versöhnung zu bemühen.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, den Rat bis zum 31.Oktober 1990 über die Durchführung seines Aktionsplans zu unterrichten.«

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Mission der Guten Dienste in Afghanistan und Pakistan. – Resolution 647(1990) vom 11.Januar 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die vom 14.April 1988 beziehungsweise 22.April 1988 datierten Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/19834 beziehungsweise S/19835) bezüglich der am 14.April 1988 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Beilegung der Situation in bezug auf Afghanistan,
- sowie unter Hinweis auf die Mitteilung des Generalsekretärs vom 15.Februar 1989 (S/20465) und seinen Bericht vom 20.Oktober 1989 (S/20911),
- ferner unter Hinweis auf seine Resolution 622(1988) vom 31.Oktober 1988,
- Kenntnis nehmend von dem vom 9.Januar 1990 datierten Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/21071),

1. bestätigt sein Einverständnis mit den im Schreiben des Generalsekretärs vom 9.Januar 1990 in Aussicht genommenen Maßnahmen betreffend die Regelungen für eine vorübergehende Dislozierung von Offizieren aus laufenden Operationen der Vereinten Nationen nach Afghanistan und Pakistan, mit dem Auftrag, die Gute-Dienste-Mission weitere zwei Monate zu unterstützen;
2. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in Übereinstimmung mit den Genfer Abkommen über die weitere Entwicklung unterrichtet zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Jahresinhaltsverzeichnis 1990

Um einen raschen Zugang zu den in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN enthaltenen Analysen und Informationen zu ermöglichen, enthält seit 1979 jeder Jahrgang ein Jahresinhaltsverzeichnis; eine detailliertere Erschließung früherer Jahrgänge gewährleisten die Sonderhefte ›Register 1962–1973‹ (Bonn 1976) und ›Register 1974–1978‹ (Bonn 1979). Das Jahresinhaltsverzeichnis ordnet die Beiträge – notwendigerweise grob – nach Themenkreisen, die den Schwerpunkten der Arbeit der Weltorganisation entsprechen. Den Beiträgen des Artikelteils folgen die kursiv hervorgehobenen Beiträge des Teils ›Aus dem Bereich der Vereinten Nationen‹, für die vor der Seitenzahl halbfett jeweils die laufende Nummer des Beitrags angegeben ist. Danach sind die zum jeweiligen Themenkomplex gehörenden Dokumente der Vereinten Nationen (meist Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung) aufgeführt. Die separate Aufstellung der UN-Gremien, deren Zusammensetzung in der Zeitschrift veröffentlicht wurde, und das Autorenregister ergänzen die Übersicht über den Jahrgang.

Um das Auffinden der Beiträge in den einzelnen Heften des Jahrgangs zu erleichtern, seien hier die Seitenzahlen der Hefte 1–6 angegeben – Seiten 1–40: VN 1/1990; Seiten 41–80: VN 2/1990; Seiten 81–120: VN 3/1990; Seiten 121–156: VN 4/1990; Seiten 157–196: VN 5/1990; Seiten 197–224: VN 6/1990.

Allgemeines und Grundsatzfragen

Das Rad der Geschichte wird nicht zurückgedreht. Rede des Bundesaußenministers vor der 44.UN-Generalversammlung (27.September 1989) (Genscher) 23

Der Nationalstaat auf dem Prüfstand. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen an die 45.Generalversammlung (Pérez de Cuéllar) 167

Einheit Deutschlands ein Schritt zur Einheit Europas. Rede des Bundesaußenministers vor der 45.UN-Generalversammlung (26.September 1990) (Genscher) 211

Verlauf der 44.Generalversammlung (**5**, 60), *Meinungsumfrage über die UN* (**23**, 181)

A/45/1 Bericht des Generalsekretärs 167

Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen) 37

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten sowie nach Regionalgruppen, Gebietsgröße und Bevölkerungszahl (Tabellen) 38

Politik und Sicherheit

Die persönliche Meinung: Berlin ist eine Uno wert (Arnold) 43

Ein Modell mit Schönheitsfehlern. Die Umsetzung des Lösungsplans für Namibia durch die Vereinten Nationen (Melber) . 89

Erfolgreiche Kleinarbeit. Die Rolle der Vereinten Nationen in Zentralamerika (Grabendorff) 121

Die persönliche Meinung: Zäsur, nicht Neubeginn (Weyel) 129

Nach dem Ende der Teilung. Plädoyer für die Berücksichtigung der DDR-Erfahrung in der gesamtdeutschen UN-Politik (Kötter/Weigert) 131

Ein Deutschland in den Vereinten Nationen 157

Saddam Husseins zweites Abenteuer. Iraks Überfall auf Kuwait (Gorgé) 197

Kurdistan – ein ungelöstes Problem im Mittleren Osten. Von Unabhängigkeitsstreben, Uneinigkeit und Unterdrückung (Hippler) 202

Abrüstungskonferenz (**1**, 29), *Sondergeneralversammlung über Südafrika* (**6**, 63), *Panama* (**7**, 55), *Namibia* (**14**, 106), *Abrüstungskommission* (**24**, 183), *Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen* (**25**, 185)

S/Res/639 Nahost 34
S/20758 Nahost 34
S/20790 Nahost 35
S/Res/641 Nahost 35
S/20855 Nahost 35
S/Res/640 Namibia 35
S/Res/634 Zypern 36
S/20682 Zypern 36
S/Res/642 Irak-Iran 36
S/Res/635 Internationaler Terrorismus 75
A/Res/44/21 Internationale Sicherheit 76
S/21048 Panama 76
A/Res/44/240 Panama 76
S/21084 Panama 76
A/Res/44/27C Südafrika 77
A/Res/44/271 Südafrika 77
A/Res/S–16/1 Südafrika 78
A/Res/44/15 Afghanistan 110
S/Res/643 Namibia 110
S/20946 Namibia 111
S/20974 Namibia 111
S/Res/660 Irak-Kuwait 146
S/Res/661 Irak- Kuwait 146
S/20945/Rev.1 Nahost 147
S/20953 Nahost 147
S/20988 Nahost 148
S/Res/645 Nahost 148
A/Res/44/42 Nahost 148
S/21056 Nahost 148
S/Res/648 Nahost 149
S/Res/644 Zentralamerika 149
S/20952 Zentralamerika 149
S/21011 Zentralamerika 149
S/Res/650 Zentralamerika 150
S/Res/653 Zentralamerika 150
S/Res/654 Zentralamerika 150
S/21331 Zentralamerika 150
S/Res/656 Zentralamerika 151
S/Res/662 Irak-Kuwait 194
S/Res/664 Irak-Kuwait 195
S/21323 Friedenssichernde Operationen 195
S/Res/665 Irak-Kuwait 215
S/Res/666 Irak-Kuwait 215
S/Res/667 Irak-Kuwait 215
S/Res/669 Irak-Kuwait 216
S/Res/670 Irak-Kuwait 216
S/Res/674 Irak-Kuwait 217
S/Res/677 Irak-Kuwait 218
S/Res/678 Irak-Kuwait 218
S/21172 Irak-Iran 218
S/Res/651 Irak-Iran 219
S/Res/671 Irak-Iran 219
A/Res/44/114 Abrüstung 219
A/Res/44/116U Abrüstung 220
S/Res/646 Zypern 221
S/21026 Zypern 221
S/21160 Zypern 221
S/Res/649 Zypern 221
S/Res/657 Zypern 222
S/21361 Zypern 222
S/21400 Zypern 222
S/Res/647 Afghanistan 222

Namibia: Von der Siedlerkolonie zum unabhängigen Staat (Chronologie) 91

Wirtschaft und Entwicklung

Erzvorkommen auf dem Meeresboden: Rohstoffe der Zukunft (Halbach/Sattler) 1

Die Verknüpfung von Umwelt und Entwicklung. Rede des Bundesumweltministers vor der 44.UN-Generalversammlung (23.Oktober 1989) (Töpfer) 27

Haupttugend Geduld. Die Vereinten Nationen und der Wiederaufbau Afghanistans (Aga Khan) 81

Unverminderte Fortführung der Entwicklungszusammenarbeit mit der Dritten Welt. Rede des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit vor der 18.UN-Sondergeneralversammlung (23.April 1990) (Warnke) 135

Schwerter zu Pflugscharen. Rede des Ministers der DDR für Wirtschaftliche Zusammenarbeit vor der 18.UN-Sondergeneralversammlung (23.April 1990) (Ebeling) 136

Weltbank und ›afrikanische Krise‹ (**2**, 30), *Sondergeneralversammlung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit* (**17**, 138), *UNDP: Bericht zur ›menschlichen Entwicklung‹* (**26**, 188)

A/Res/43/179 Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika ... 36
A/Res/S–18/3 Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit ... 153

Index der menschlichen Entwicklung (Tabelle) ... 196

Sozialfragen, Kultur und Menschenrechte

Die Vereinten Nationen und die Rechte der Ausländer. Aktivitäten der Organisation zum Schutze ausländischer Arbeitnehmer (Hildner) ... 47

Drogenbekämpfung internationale Gemeinschaftsaufgabe. Rede des Bundesinnenministers vor der 17.UN-Sondergeneralversammlung (20.Februar 1990) (Schäuble) ... 56

Hilfe für die Wehrlosen. Die Konvention über die Rechte des Kindes (Palm-Risse) ... 101

Sondergeneralversammlung über Drogenbekämpfung (**8**, 67), *Menschenrechtsausschuß* (**9**, 68), *Rassendiskriminierungsausschuß* (**10**, 70), *Anti-Folter-Konvention* (**11**, 72), *Menschenrechts-Unterkommission* (**12**, 73), *Todesstrafe* (**15**, 108), *Apartheid im Sport* (**18**, 140), *Anti-Apartheid-Konvention* (**19**, 141), *Menschenrechtskommission* (**20**, 142), *Frauenrechtsausschuß* (**27**, 190), *Kinderrechtskonvention* (**28**, 192)

A/Res/44/25 Rechte des Kindes ... 112
A/Res/44/128 Todesstrafe ... 118

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Westsahara (**3**, 32)

Verwaltung und Haushalt

Eine vertane Chance zur Reform. Die zwölfte Überprüfung der UN-Besoldung (Göthel) ... 51

Seiteneinsteiger und alte Hasen. Empirische Befunde zu den Fluktuationsraten auf der Leitungsebene des UN-Sekretariats (Eckert) ... 158

Haushalt 1990/91 (**13**, 74), *UN-Verwaltungsgericht: ›abgeordnete‹ Bedienstete* (**29**, 193)

Bundesleistungen an den Verband der Vereinten Nationen (Tabelle) ... 58

Rechtsfragen

Das neue Seerecht: Zwischenbilanz ... 1

Das vorbereitende Tiefseebergbauregime unter ›Resolution II‹. Ein Weg zu einem universell anerkannten Seerechtsübereinkommen? (Kiderlen) ... 7

Der Tiefseebergbauteil des Seerechtsübereinkommens. Probleme und Lösungsaussichten (Koch) ... 12

Der Internationale Seegerichtshof. Zum Stand der Vorbereitungen seiner Errichtung in Hamburg (Platzöder) ... 15

Die Umsetzung des Seerechtsübereinkommens in nationales Recht (Wolfrum) ... 20

›Volk‹ und ›Nation‹ im internationalen Recht – einst und jetzt (Partsch) ... 41

Die Verfassung Namibias (Tomuschat) ... 95

Die ›Hunde des Krieges‹ an die Kette gelegt? Die Konvention der Vereinten Nationen gegen Söldnerumtriebe (Risse) ... 126

St. Helena oder Nürnberg? Die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortung im Völkerrecht (Weber) ... 205

IGH: Gutachten zum Fall Mazilu (**4**, 33), *Kommission der Guten Dienste* (**21**, 144), *IGH: Guinea(Bissau)-Senegal* (**22**, 145), *Internationales Handelsrecht* (**30**, 194)

A/Res/44/34 Söldner ... 151

Verschiedenes

Liechtenstein: rühriger Fürst, zögerndes Volk. Der Weg eines europäischen Kleinstaats in die Vereinten Nationen (Unser) ... 163

Vereinigung Jemens (**16**, 109)

S/Res/652 UN-Mitgliedschaft (Namibia) ... 119
S/Res/663 UN-Mitgliedschaft (Liechtenstein) ... 195
A/Res/45/1 UN-Mitgliedschaft (Liechtenstein) ... 195

Literaturhinweise

Hancock: Händler der Armut (Dicke) ... 137

Giger: Eine Welt für alle (Arnold) ... 137

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1990

Sicherheitsrat ... 80
Wirtschafts- und Sozialrat ... 80
Treuhandrat ... 80
Internationaler Gerichtshof ... 80
Abrüstungskonferenz ... 80
Sonderausschuß gegen Apartheid ... 80
Kommission gegen Apartheid im Sport ... 80
Völkerrechtskommission ... 120
Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ... 120
Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen ... 120
Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ... 120
Programm- und Koordinierungsausschuß ... 120
Welternährungsrat ... 120
Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen ... 156
Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes ... 156
Konferenzausschuß ... 156
Beitragsausschuß ... 156
Investitionsausschuß ... 156
Gemeinsame Inspektionsgruppe ... 156
Menschenrechtskommission ... 156

Autorenregister

Aga Khan, Sadruddin 81
Agstner, Rudolf 185
Arnold, Hans 43,137
Bailey-Wiebecke, Ilka 73
Bardehle, Peter 65
Barker, Enno 183
Dicke, Klaus 33, 137, 144
Ebeling, Hans-Wilhelm 136
Eckert, Andreas 158
Genscher, Hans-Dietrich 23, 211
Göthel, Dieter 51
Gorgé, Rémy 197
Grabendorff, Wolf 121
Halbach, Peter 1
Hildner, Guido 47
Hippler, Jochen 202
Jung, Kerstin 140, 141, 190, 194
Kiderlen, Hans-Joachim 7
Koch, Joachim-Christian 12
Koch, Lothar 58, 74
Koenig, Christian 193
Kötter, Wolfgang 131
Kramer, Jürgen 67, 138
Künzel, Sigrid 192
Maier, Irene 108
Melber, Henning 63, 89, 106
Naumann, Jens 181
Palm-Risse, Martina 68, 70, 72, 101, 142
Partsch, Karl Josef 41
Pérez de Cuéllar, Javier 167
Platzöder, Renate 15
Risse, Horst 29, 126
Sattler, Carl-Diedrich 1
Schäuble, Wolfgang 56
Schopen, Armin 109
Tetzlaff, Rainer 30
Töpfer, Klaus 27
Tomuschat, Christian 95
Tzschaschel, Joachim 32
Unser, Günther 163
Warnke, Jürgen 135
Weber, Hermann 205
Weigert, Dieter 131
Weyel, Volker 129
Wohlmuth, Karl 188
Wolfrum, Rüdiger 20, 145

Redaktion 60

EuGRZ 1990 17. Jg. Heft 19/20

Seiten 453 – 488

Die Hierarchie von Verfassungsnormen und ihre Funktion beim Schutz der Grundrechte

VIII. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, Ankara, 7. – 10. Mai 1990

Übersicht über die vorangegangenen Konferenzen 453
Berichte **Österreich,** Siegbert Morscher 454
Schweiz, Arthur Haefliger 474
Bundesrepublik Deutschland, Roman Herzog 483
Schlußkommuniqué 487
Teilnehmerverzeichnis 487

EuGRZ
Europäische GRUNDRECHTE-Zeitschrift

bietet	seit 1974 ein einzigartiges Nachschlagewerk zum Grundrechtsschutz in Europa und Übersee
gewährleistet	Aktualität, Entscheidungen von besonderem Interesse werden innerhalb weniger Tage im vollen Wortlaut veröffentlicht
gliedert	1. Aufsätze 2. Entscheidungen 3. Dokumentation 4. Laufende Verfahren
liefert	ein detailliertes Jahresregister
erscheint	seit Oktober 1974, 24 Hefte pro Jahr
kostet	im Jahresabonnement DM/SFr. 286,–; ÖS 2060,– zzgl. Porto

Im Mittelpunkt der Kommentierung steht die Rechtsprechung der nationalen Verfassungsgerichte und der internationalen Menschenrechtsorgane (in Straßburg, Luxemburg, San José, Washington D.C., Banjul, Genf, New York). Die fremdsprachigen Entscheidungen werden in deutscher Übersetzung zugänglich gemacht.

Alle Jahrgänge seit 1974 komplett lieferbar,
pro Bd. DM/SFr. 316,–; ÖS 2276,–.
Einbanddecke DM/SFr. 14,– · Einzelheft DM/SFr. 15,–;
Doppelheft DM/SFr. DM 30,– zzgl. Porto
Preise in ÖS: Abo 2060,–; Einzelheft 105,–;
Doppelheft 210,–; Einbanddecke 98,– zzgl. Porto

Bestell-Coupon für die EuGRZ

Hiermit bestelle ich

☐ **Abonnement** ab 1990 .....
jährlich DM 286,–; ÖS 2060,–; SFr. 286,– zzgl. Porto

Sonderhefte Verfassungsgerichte-Konferenzen

VIII. Konferenz 1990
..... EuGRZ Heft 19–20/1990 à DM/SFr. 30,–

VII. Konferenz 1987
..... EuGRZ Heft 8–9/1988 à DM/SFr. 28,–

V. Konferenz 1981
..... EuGRZ Heft 20–24/1981 à DM/SFr. 70,–

IV. Konferenz 1978
..... EuGRZ Heft 19–22/1978 à DM/SFr. 56,–
EuGRZ Heft 3/1981 à DM/SFr. 14,–

II. Konferenz 1974
..... EuGRZ Heft 5/1974 à DM/SFr. 14,–

.....
(Name)
.....
(Straße)
.....
(PLZ) (Ort)
.....
(Land)
.....
(Datum) (Unterschrift)

Zu beziehen durch: Ihre Buchhandlung oder
N. P. Engel Verlag · Postfach 1670 · D-7640 Kehl am Rhein

ZAV

Das **Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen – BFIO** sucht für die Mitarbeit bei den Entwicklungsbanken sowie verschiedenen Organisationen im UN-Bereich Spezialisten auf den Gebieten

Landwirtschaft (Tierproduktion, Fischereiwesen), Bewässerung

Voraussetzungen: Hochschulabschluß, einschlägige Berufserfahrung, ausgezeichnete Fremdsprachenkenntnisse, Auslandserfahrung – möglichst in Entwicklungsländern.
Sie erhalten im BFIO auch grundsätzliche Beratung und Information über Vakanzen, Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Dienst bei internationalen Organisationen.
Ihre Anfrage richten Sie bitte an das
BFIO – Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen
Zentralstelle für Arbeitsvermittlung, Feuerbachstraße 44, D-6000 Frankfurt am Main 1

Bundesanstalt für Arbeit

EuGRZ 1974 — 1. Jg. Heft 5

Seiten 81 – 104

Zweite Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte und ähnlicher Institutionen

Karlsruhe/Baden-Baden, 14. – 16. Oktober 1974

Eröffnungsrede des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts **Dr. Ernst Benda** 81
Grußansprache des Bundespräsidenten **Walter Scheel** 84

Thema 1 — „Die verfassungskonforme Gesetzesauslegung"
Generalberichterstatter:
Bundesverfassungsrichter **Dr. Helmut Simon,** Karlsruhe 85

Thema 2 — „Initiative für die verfassungsmäßige Prüfung von Rechtsnormen"
Generalberichterstatter:
Bundesverfassungsricher **Dr. Hans-Justus Rinck,** Karlsruhe 91

Thema 3 — „Die Überprüfung völkerrechtlicher Verträge durch das Bundesverfassungsgericht"
Berichterstatter:
Bundesverfassungsrichter **Professor Dr. Hans G. Rupp,** Karlsruhe 96

Teilnehmerverzeichnis 102

EuGRZ 1978 — 5. Jg. Heft 19–22

Seiten 425 – 516

Bestand und Bedeutung der Grundrechte (1. Teil)

IV. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, Wien, 16. – 18. Oktober 1978

Vorbemerkung 426
Berichte **Prof. Dr. Konrad Hesse,** Bundesrepublik Deutschland 427
Frants Thygesen, Dänemark 438
Prof. Dr. Pierre Pescatore, Europäische Gemeinschaften 441
The Hon. Mr. Justice Brian Walsh, Irland 446
Prof. Dr. David Simons, Niederlande 450
Rolv Ryssdal, Norwegen 458
Dr. Andreas, Saxer, Bestand der Grundrechte in Österreich 462
Dr. Wilhelm Rosenzweig, Bedeutung der Grundrechte in Österreich 467
Prof. Dr. Otto K. Kaufmann, Schweiz 475
Angel Escudero del Corral, Spanien 483

Generalbericht, Erster Teil: Bestand der Grundrechte
Dr. Peter Fessler 485

Generalbericht, Zweiter Teil: Bedeutung der Grundrechte
Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek 489

Berichte über Aufbau und Aufgaben der Entscheidungsorgane
Mogens Hvidt, Der Oberste Gerichtshof Dänemarks (Højesteret) 498
Hans Christian Krüger, Die Europäische Kommission für Menschenrechte 499
Dr. Herbert Petzold, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 500
Prof. Dr. Hans Kutscher, Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften 503
The Hon. Mr. Justice Brian Walsh, Der irische Supreme Court 508

Begrüßungsansprache des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs **Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. Erwin Melichar** . 511
Eröffnungsansprache des Bundespräsidenten **Dr. Rudolf Kirchschläger** 512
Schlußkommuniqué der IV. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte 513
Teilnehmerverzeichnis 513

EuGRZ 1981 — 8. Jg. Heft 3

Seiten 65 – 96

Bestand und Bedeutung der Grundrechte (2. Teil)

IV. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, Wien 16. – 18. Oktober 1978

Berichte **A. Meeùs und J. Velu,** Belgien 66
Guido Astuti, Italien 77
Léon Liesch, Luxemburg 84

EuGRZ 1981 — 8. Jg. Heft 20–24

Seiten 593 – 740

Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Bildungsbereich

V. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, Lausanne, 26.– 28. Oktober 1981

Vorbemerkung 594
Berichte **Belgien,** Jacques Velu 595
Bundesrepublik Deutschland, Hans Joachim Faller 611
Dänemark, Frants Thygesen 629
Europäische Kommission für Menschenrechte, Carl Aage Nørgaard 633
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Dimitrios Evrigenis 637
Finnland, Mikael Hideń 640
Irland, Brian Walsh 643
Italien, Leopoldo Elia, Edoardo Volterra, Antonio La Pergola 647
Liechtenstein, Erich Seeger 656
Luxemburg, Albert Goedert 658
Niederlande, H.J.M. Jeukens, David Simons, Henk G. de Jong 667
Norwegen, Tønnes Sirevaag 671
Österreich, Karl Spielbüchler 675
Schweiz, Walter Kämpfer 687
Spanien, Jaime Nicolas Muñiz 704
Türkei, Fazıl Sağlam 712
Generalbericht, Walter Kämpfer 721
Eröffnungsansprache des Bundesgerichtspräsidenten Rolando Forni 737
Eröffnungsansprache des Bundespräsidenten Kurt Furgler 737
Schlußkommuniqué 739
Teilnehmerverzeichnis 740

EuGRZ 1988 — 15. Jg. Heft 8/9

Seiten 193 – 252

Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen
Arten, Inhalt und Wirkungen der
Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen

VII. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, Lissabon, 26. – 30. April 1987

Übersicht über die vorangegangenen Konferenzen 193
Berichte **Österreich,** Peter Oberndorfer 193
Bundesrepublik Deutschland, Wolfgang Zeidler 207
Schweiz, Peter Alexander Müller 218
Fürstentum Liechtenstein, Josef Kühne 230
Generalbericht, José Manuel Cardoso da Costa 236
Teilnehmerverzeichnis 249

PUBLICATIONS FROM THE UNITED NATIONS

The Economy: Trends and Prospects

Industry and Development: Global Report

This is the much discussed report published by UNIDO (United Nations Industrial Development Organization). It reviews the current situation and the immediate prospects for industrialization in developing countries.

Short-term forecasts are presented for the industrial output level of a large number of sectors: food, beverages, textiles, industrial chemicals, scientific equipment, etc. The report also contains surveys of various branches of the manufacturing industry in certain countries and relevant case studies. With 200 statistical tables, charts and figures.

Latest edition is 1989/90
442 pages 297x210mm
ISBN 92-1-106234-9 DM 104.-

World Economic Survey

This report provides an authoritative assessment of the world economy. Salient developments of the past year are examined. By means of quantitative forecasts, it assesses future prospects. The coverage of developing countries provides reliable economic information that is unique because it is not published anywhere else.

1989 edition:
255 pages, ISBN 92-1-109116-0 DM 90.-
1990 edition
242 pages, ISBN 92-1-109119-5 DM 90.-

Trade and Development Report

This report is internationally recognized as a very special source of information. It is unique with reference to contents relating to developing countries.

It reviews current economic issues and longer run development in international trade and provides an outlook on future prospects.

It comments objectively on inflationary pressures, trading performance and international payments. It examines growth, strategic roles and trade in services.

Published annually by UNCTAD (United Nations Conference for Trade and Development)
Latest issue: 1990
200 pages, 297x210mm
ISBN 92-1-112291-0 DM 80.-

Overall Economic Perspective to the Year 2000

This study was prepared to help governments to identify long-term economic problems, discuss their possible evolution and present recommendations for solving them. It analyses general trends in North America and Europe and reports on opportunities and resources. It provides scenarios for long-term economic growth conditions. It discusses issues relating to energy prospects and environment trends. Over 100 charts and tables provide projections to the year 2000.

Includes a glossary of terms.
225 pages, paperback,
ISBN 92-1-116416-8 DM 96.-

UNITED NATIONS
Room A-3315
New York, N.Y. 10017

PUBLICATIONS
Palais des Nations
1211 Geneva 10, Switzerland